

SKOS-Richtlinien 2005

Integrationszulagen – erste Erfahrungen

Untersuchungsbericht

zuhanden von
AvenirSocial

Astrid Esmail
Anna-Marie Flieger
Raja Hollenstein
Madlen Kaiser

März 2007

HSA
Hochschule für Soziale Arbeit Luzern

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abstract	3
1. Einleitung	4
1.1. Ausgangslage	4
1.2. Problemdarstellung und Untersuchungsziel	5
1.3. Fragestellung	6
1.4. Aufbau der Arbeit	7
2. Theoretischer Bezugsrahmen	8
2.1. Integration	8
2.1.1. Verwendung des Begriffs Integration in den SKOS-Richtlinien	9
2.2. Anreiz und Motivation	10
2.2.1. Verwendung des Begriffs Anreiz in den SKOS-Richtlinien	11
3. Methodisches Vorgehen	12
3.1. Leitfadenerstellung	12
3.2. Expertinnen- und Experteninterview	12
3.3. Auswertung der Expertinnen- und Experteninterviews	13
3.3.1. Auswertungsmethode	14
3.3.2. Transkription	14
3.3.3. Paraphrase	15
3.3.5. Titel	16
3.3.6. Thematischer Vergleich der Interviews	16
3.3.7. Theoretische Generalisierung	17
3.4. Gütekriterien	17
4. Ergebnisse und Interpretation	19

4.1. Handhabung der Integrationszulagen	19
4.2. Finanzielle Auswirkungen für Sozialhilfebeziehende	25
4.3. Integrationsmöglichkeiten	27
4.4. Motivation zur Integration	30
4.5. Verschiedene Personengruppen	33
5. Schlussfolgerungen	40
5. 1. Auslegungsfreiheit	40
5. 2. Soziale und berufliche Integration	41
5. 3. Nachhaltigkeit von Integrationsmassnahmen	42
6. Quellenverzeichnis	44
7. Anhang	46

Abstract

Die vorliegende Untersuchung wurde im Auftrag von AvenirSocial, dem Berufsverband der Professionellen der Sozialen Arbeit durchgeführt. Dies geschah anlässlich der Revision der SKOS-Richtlinien [SKOS: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe] vom Januar 2005. Der Berufsverband möchte damit sein Argumentarium auf sozialpolitischer Ebene erweitern. Untersucht wurden die Erfahrungen der Sozialarbeitenden mit der Anwendung der neu geschaffenen Integrationszulagen, deren Auswirkungen auf die Sozialhilfebeziehenden und die Frage, inwieweit die Zulagen die Integration der Unterstützten fördern.

Zur Erhebung der Daten wurden qualitative Interviews mit acht professionellen Sozialarbeitenden durchgeführt. Die Befragungen fanden in sechs verschiedenen Kantonen statt, je zur Hälfte in ländlichen und in städtischen Gebieten. Als theoretischer Bezugsrahmen dienten die SKOS-Richtlinien 2005 sowie verschiedene Definitionen der mit der Fragestellung direkt zusammenhängenden Begriffe Integration, Motivation und Anreiz.

Die Interpretationen der zusammengefassten Ergebnisse wurden zu Schlussfolgerungen verdichtet. Darin werden einige Aspekte des Umgangs mit Integrationszulagen kritisch gewürdigt sowie komplexe Sachverhalte bezüglich der Integration von Sozialhilfebeziehenden analysiert. Die Interviewergebnisse werfen verschiedene Fragen auf: Probleme zeigen sich bezüglich der Möglichkeit einer Ungleichbehandlung Unterstützter, der Verwendung der Begriffe sozialer und beruflicher Integration sowie hinsichtlich der Integrationsmassnahmen für die Hilfesuchenden.

1. Einleitung

Die SKOS-Richtlinien 2005 und deren Neuausrichtung gaben Anlass für zahlreiche Untersuchungen mit verschiedenen Fragestellungen.

Ein zentrales Anliegen der neuen SKOS-Richtlinien ist die Förderung der sozialen und beruflichen Integration der Sozialhilfebeziehenden. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit dem Teilaspekt Integration im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen Anreizsystem in den revidierten Richtlinien.

AvenirSocial, der Schweizerische Berufsverband der Professionellen der Sozialen Arbeit, erteilte Studierenden der HSA Luzern den Auftrag, die Anwendung der SKOS-Richtlinien 2005 in der Praxis bezüglich der Integrationszulagen und ihrer Wirkung auf die Integration zu evaluieren. Gleichzeitig ermöglichte diese Untersuchung vier Studentinnen der HSA Luzern, im Rahmen ihres Studiums ein Projektpraktikum zu absolvieren und einen breiten und differenzierten Einblick in das wichtige Handlungsfeld der Sozialhilfe zu bekommen.

1.1. Ausgangslage

Die SKOS-Richtlinien - Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Ausrichtung der öffentlichen und privaten Sozialhilfe - wurden anfangs 2005 revidiert.

Gründe für eine Revision waren die steigenden Fallzahlen und somit die steigenden Kosten in der Sozialhilfe. Es wurden verstärkt Forderungen nach verbesserten Anreizen und erhöhten Kontrollen gestellt. (vgl. Michael Gerfin, 2004, S. 3)

Verbindlich werden die Richtlinien erst durch die Gesetzgebung der Kantone. Ob und in welchem Umfang die Richtlinien umgesetzt werden, entscheiden die Kantone in

entsprechenden Gesetzen und Verordnungen. Die meisten Kantone wenden die neuen Richtlinien inzwischen an. Die Umsetzung erfolgt in den Gemeinden.

Die Revision verfolgte folgende Hauptziele:

- Ein soziales Existenzminimum soll gesichert bleiben.
- Die finanziellen Anreize zur Erwerbsaufnahme oder Beibehaltung der Erwerbstätigkeit sollen verstärkt werden.
- Die berufliche und soziale Integration soll wirksamer gefördert werden.
- Missbräuche durch Sozialhilfeempfangende sollen wirksam bekämpft werden können.
- Eine einheitliche, gesamtschweizerische Sozialhilfepraxis soll angestrebt werden. (SKOS, 2004)

Nach der Revision der SKOS-Richtlinien 2005 setzt sich das Unterstützungsbudget neu aus der materiellen Grundsicherung und je nach Lebensumständen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen, aus Integrationszulagen und/oder aus Einkommens-Freibeträgen zusammen (SKOS, 2005, S. A.6-1).

Der Fokus in der vorliegenden Untersuchung wird vor allem auf die Integrationszulagen und ihre Auswirkungen gelegt. Die neuen SKOS-Richtlinien definieren die Integrationszulagen wie folgt:

- Eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige [IZU] wird Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen (SKOS, 2005, S. C.2-1).
- Eine minimale Integrationszulage [MIZ] erhalten Personen über 16 Jahre, die trotz ausgewiesener Willigkeit nicht in der Lage oder im Stande sind eine besondere Integrationsleistung zu erbringen (SKOS, 2005, S. C.3-1).

1.2. Problemdarstellung und Untersuchungsziel

AvenirSocial steht den neuen Richtlinien kritisch gegenüber. Der Berufsverband möchte eine gut fundierte Position bezüglich der Umsetzung der neuen SKOS-Richtlinien in den verschiedenen Kantonen in der Praxis der Sozialhilfe vertreten.

Daher wird der Fokus der vorliegenden Untersuchung auf die Erfahrungen der Professionellen der Sozialen Arbeit mit der Anwendung der neuen Richtlinien gelegt. Die Sichtweisen der Anwendenden (Sozialarbeitenden) in der Handhabung und die Einschätzung der Anwendenden über die Auswirkungen auf die Betroffenen (Sozialhilfeempfangenden) sollen dargestellt werden. Die Untersuchung soll dem Berufsverband zur Erweiterung seines Argumentariums auf sozialpolitischer Ebene dienen.

1.3. Fragestellung

In den revidierten SKOS-Richtlinien ist neu, dass durch finanzielle Anreize eine Integrationsaktivität bei Sozialhilfebeziehenden erreicht werden soll. Für eine Integrationsaktivität wird eine Integrationszulage zwischen Fr. 100.- und Fr. 300.- ausbezahlt. Diese Neuerung hat das Interesse der Projektgruppe geweckt. Es war auch der Wunsch des Auftraggebers, den Schwerpunkt der Untersuchung auf die Integrationszulagen und die damit verbundenen Integrationsmassnahmen zu legen.

Es ergab sich folgende Hauptfragestellung:

„Welche Erfahrungen machen Professionelle Sozialer Arbeit mit den Integrationszulagen gemäss den SKOS-Richtlinien 2005?“

Daraus haben sich im Sinne einer Präzisierung folgende Teilfragen ergeben:

Wie werden die Integrationszulagen gemäss den neuen SKOS-Richtlinien gehandhabt?

Welche Auswirkungen haben die Integrationszulagen auf die finanzielle Lage der Klientinnen und Klienten?

Welche Integrationsangebote bestehen?

Wie fördern Integrationszulagen die Integration?

Zur Beantwortung dieser Fragen wurde eine qualitative Untersuchung als geeignet erachtet. Die Daten wurden mittels Experten- und Expertinneninterviews erhoben und inhaltsanalytisch ausgewertet. Es konnten unterschiedliche Sichtweisen erfasst und detaillierte, differenzierte Informationen gesammelt werden.

1.4. Aufbau der Arbeit

Der Hauptteil des Berichts wird mit dem Theorieteil eingeleitet. Die Begriffe Integration, Anreiz und Motivation werden definiert, da sie in den SKOS-Richtlinien und bei der Beantwortung der Forschungsfragen von zentraler Bedeutung sind.

Als nächster Schritt wird das methodische Vorgehen beschrieben, um den Prozess von der Datenerhebung bis zur Datenauswertung nachvollziehbar zu machen.

Im Weiteren erfolgt die Darstellung der Forschungsergebnisse, die als Grundlage zur Beantwortung der Forschungsfragen dienen. Die Ergebnisse werden mit dem theoretischen Bezugsrahmen, den SKOS-Richtlinien und Fachliteratur in Verbindung gebracht, verknüpft und interpretiert. Abschliessend werden die Interpretationen zu Schlussfolgerungen zusammengefasst.

2. Theoretischer Bezugsrahmen

Die Begriffe Integration, Motivation und Anreiz werden in der Philosophie, der Soziologie und der Sozialen Arbeit unterschiedlich definiert. Diese Definitionen werden mit den SKOS-Richtlinien 2005 verglichen.

2.1. Integration

Integration ist heute ein oft verwendeter Begriff und bezieht sich auf das Zusammenleben unterschiedlicher Personengruppen bzw. unterschiedlicher sozialer Systeme. Er wird auf vielerlei Arten definiert und interpretiert, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Hans Saner (*1934, Schweizer Philosoph, war persönlicher Assistent von Karl Jaspers, heute freischaffender Publizist in Basel):

Integration leitet sich von lateinisch "integrare", "erneuern", "wiederherstellen" her (Saner 2002, S. 71). Integration bedeutet daher gegenseitige Annäherung von Minderheiten und Mehrheiten um etwas Neues entstehen zu lassen. Weitere, im Alltag oft ebenfalls als Integration bezeichnete Konstellationen menschlicher Beziehungen, werden von Saner als Assimilation, Koexistenz und Inseration bezeichnet: Wenn von einer Minderheit die Annäherung an die Mehrheit gefordert wird, handelt es sich um die Forderung nach Assimilation. Um kooperative und kommunikative Koexistenz handelt es sich, wenn zwei Gruppen aufeinander zugehen ohne sich zu verändern und ohne etwas Neues zu schaffen. Inseration schliesslich bedeutet ein unvermisches Nebeneinanderherexistieren verschiedener Gesellschaftsgruppen ohne jeden Austausch. (Saner 2002, S. 71, 75 f). Strohmeier und Knöpfel (2005, S. 13) schreiben über Integrationspolitik unter Berufung auf Saner folgendes: "Integrationspolitik zielt folglich immer darauf ab, gesellschaftliche Ungleichheit zu reduzieren und für eine gerechtere Verteilung der Chancen zu sorgen".

Robert Castel (*1933, Französischer Soziologe, von Pierre Bourdieu und Michel Foucault beeinflusst, Dozent an der École des Hautes Études en Sciences Sociales, Paris):

Integration der Menschen in die Gesellschaft ist ein beweglicher Prozess in zwei Bereichen. Die Beteiligung am Arbeitsprozess einerseits und das Eingebundensein in Beziehungsnetzwerken andererseits ergibt zusammen ein Ganzes, wobei die Beteiligung im einen oder anderen Bereich stärker sein kann. Optimal integriert in die Gesellschaft sind Personen, die in beiden Bereichen stark verankert sind; prekär ist die Integration derjenigen, die weder im einen noch im andern Anschluss finden. Die soziale und die berufliche Integration erscheinen als gleichwertige, sich gegenseitig ergänzende Komponenten. (Castel, 2000, S. 360/361)

Silvia Staub-Bernasconi (*1936, Schweizer Professorin für Soziale Arbeit an der Hochschule Berlin, Sozialarbeiterin, Sozialethikerin, Soziologin und Publizistin):

Soziale Integration ist mehrdimensional, folgende Ausprägungen können unterschieden werden:

- Sozioökonomische Integration (Arbeit und Geld ist vorhanden)
- Soziokulturelle Integration, (die Werte der rechtsstaatlichen Gesellschaft sind verinnerlicht)
- Psychosoziale Integration (Angstfreiheit im öffentlichen Raum ist gewährleistet, z. B. fehlt Stigmatisierung aufgrund von Defiziten)
- Soziale Verhaltensintegration (Erfüllung von Rollenpflichten ist gewährleistet)
- Soziale Integration (es bestehen stabile informelle und formelle soziale Beziehungen). (Staub-Bernasconi, 2004, S.4)

2.1.1. Verwendung des Begriffs Integration in den SKOS-Richtlinien

In den SKOS-Richtlinien wird der Begriff Integration nicht explizit definiert. Bezugnehmend auf die Ausführungen Hans Saners handelt es sich hier nicht um Integration, sondern um Assimilation. Eine Minderheit soll sich an die Mehrheit anpassen. Einerseits soll die Mehrheit finanzielle Unterstützung leisten, um die Minderheit an der Gesellschaft teilhaben zu lassen. Andererseits hat die Minderheit mit Integrationsbemühungen die Anpassung an die Mehrheit zu leisten: "Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration, die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden ..." (SKOS, 2005, A.3-1). "Von unterstützten Personen wird ein aktiver Beitrag zu ihrer sozialen und beruflichen Integration erwartet." (SKOS, 2005, A.5-3)

Die SKOS hat neu die materiellen Anreize Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge [EFB] eingeführt. Sie sollen die beruflichen und sozialen Integrationsbestrebungen der Unterstützten belohnen. (SKOS, 2005, A.3-1)

Die Unterscheidung der SKOS zwischen beruflicher und sozialer Integration steht den Begriffen Castels nahe, wobei in den SKOS-Richtlinien die soziale Integration kaum definiert ist. Sie wird mehr oder weniger als Teilaspekt beruflicher Integration dargestellt.

2.2. Anreiz und Motivation

In Wikipedia (2006a) ist nachzulesen, dass der Anreiz das Bindeglied zwischen Motiven (im Sinn von Bedürfnissen) und Motivation darstelle. Anreize seien verhaltensbeeinflussende Reize, die inner- oder ausserhalb einer Person liegen können. Wenn sie ihre Entsprechung in den Bedürfnissen eines Menschen fänden, könnten sie die Person zu einem bestimmten Verhalten veranlassen. Sie würden die Bedürfnisse aktivieren und zu einem motivierenden Verhalten führen. Damit Anreize wirksam werden können, müssen sie vom Menschen erkannt und wahrgenommen werden.

Unter Motivation wird die Bereitschaft verstanden, in einer konkreten Situation eine bestimmte Handlung mit einer bestimmten Intensität bzw. Dauerhaftigkeit auszuführen. Es wird unterschieden zwischen intrinsischer Motivation und extrinsischer Motivation. Unter primärer oder intrinsischer Motivation wird die Motivation verstanden, die von innen kommt und bei welcher die Handlungsausführung aus sich heraus genug Belohnung ist. Unter sekundärer oder extrinsischer Motivation sind an die Ausführung der Handlung äusserliche Belohnungen geknüpft, wie z.B. Lob, Anerkennung oder materielle Anreize. Bei der extrinsischen Motivation kann aber nicht nur eine positive Verstärkung (Belohnung), sondern auch eine negative Verstärkung (Zwang) ausgelöst werden. (vgl. Werner Stangl-Taller, 2006)

Einige Autoren beschreiben, dass die ausschliessliche Förderung der extrinsischen Motivation nicht immer konstruktiv sei. Walter Henry (1999) beschreibt, dass Motivation von innen kommen müsse und extrinsische Motivation per se nicht motivierend

wirke. Die stärksten Motivationsfaktoren seien Sinnorientierung und Erfolgsorientierung. In Wikipedia (2006b) ist zu lesen, dass extrinsische Motivatoren, die in die Handlung einer eigentlich intrinsisch motivierten Tätigkeit eingreifen, das Gefühl der Selbstbestimmung untergraben können. Stangl-Taller (2006) sagt, dass es sich bei der intrinsischen (impliziten) und extrinsischen (expliziten) Motivation nicht um zwei von einander unabhängige Phänomenbereiche handelt, sondern dass die beiden miteinander verbunden sind und Einfluss aufeinander haben. Die beiden Motivationsformen könnten sich decken und gegenseitig stützen oder stören.

2.2.1. Verwendung des Begriffs Anreiz in den SKOS-Richtlinien

In den SKOS-Richtlinien 2005 wird der Begriff Anreiz monetär verstanden. Der materielle Anreiz (Integrationszulage und Einkommens-Freibetrag) soll die Unterstützten zu beruflichen und sozialen Integrationsbemühungen und zur Eigenständigkeit motivieren. (SKOS, 2005, S. A3-1f) Es handelt sich hierbei um einen extrinsischen Motivator.

3. Methodisches Vorgehen

Nach ausführlicher Literaturrecherche wurden passende Methoden zur Beantwortung der Fragestellungen ausgewählt und in den nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritten angewendet.

3.1. Leitfadenerstellung

Das Leitfadeninterview wurde als Methode gewählt, weil die Orientierung am Leitfaden die Vergleichbarkeit der gewonnenen Daten erhöht. Trotzdem wurde der Leitfaden als leitendes Gerüst und nicht als starre Strukturvorgabe verstanden (Horst O. Mayer, 2004, S. 36). So wurde den individuellen Erfahrungen und Gewichtungen jeder interviewten Person Rechnung getragen.

Zur Erstellung des Leitfadens (Anhang Nr. 1) wurde eine Vorgehensweise gewählt, welche sich an der von Jan Kruse (2006, S. 31) vorgeschlagenen SPSS-Methode orientiert. Kruse meint damit: **Sammeln** der Fragen, **Prüfung** auf die Eignung, **Sortierung** nach Kategorien und **Subsumierung** der Kategorien. Diese Punkte sind nicht als chronologischer Ablauf zu verstehen, sondern sie sind zirkulär verbunden.

Zur Überprüfung des Leitfadens wurden die Checklisten von Kruse (2006, S. 29, 154-155) und von Jürgen Bortz und Nicola Döring (2003, S. 244-245) benutzt.

Eine weitere Kontrolle des Leitfadens fand in Form eines Pretest-Interviews statt.

3.2. Expertinnen- und Experteninterview

Professionelle Sozialarbeitende verschiedener Sozialdienste wurden aufgrund ihrer Arbeit mit Sozialhilfebeziehenden und der damit einhergehenden Anwendung der SKOS-Richtlinien als Expertinnen und Experten für die anstehenden Fragen gewählt. Um die Frage: „Welche Erfahrungen machen Professionelle der Sozialen Arbeit mit

den Integrationszulagen gemäss den SKOS-Richtlinien 2005?“ zu beantworten, wurden professionelle Sozialarbeitende verschiedener Sozialdienste interviewt.

Die Projektgruppe entschied, die Befragungen in denjenigen Kantonen der Deutschschweiz durchzuführen, die spätestens seit Oktober 2005 die neuen SKOS-Richtlinien verwenden, da dort während einer ausreichenden Zeitspanne Erfahrungen gesammelt werden konnten. Wichtig war es auch eine Ausgewogenheit zwischen Stadt und Land herzustellen.

Mit Hilfe von AvenirSocial und durch eigene Recherchen kam die Projektgruppe zu den gewünschten Adressen. Acht Interviewtermine wurden vereinbart. In der Zeit vom 21. August bis 21. September 2006 wurden die Interviews in den Sozialdiensten von vier ländlichen Gemeinden, drei Agglomerations-Gemeinden und einer Stadt durchgeführt.

3.3. Auswertung der Expertinnen- und Experteninterviews

Die Expertinnen- und Experteninterviews wurden inhaltsanalytisch ausgewertet. Das Wissen der Fachpersonen stand im Zentrum der Analyse.

Die Wahl der geeigneten Auswertungsstrategie wurde vorwiegend durch die Überlegungen von Michael Meuser und Ulrike Nagel (2002, S. 80-82) geleitet.

Die beiden Autoren erklären, dass es das Ziel einer Analyse sei, das Vergleichbare und das Überindividuell-Gemeinsame der verschiedenen Texte herauszuarbeiten. Es sollen Aussagen über Repräsentatives, über gemeinsam geteilte Wissensbestände, Relevanzstrukturen, Wirklichkeitskonstruktionen, Interpretationen und Deutungsmuster erfasst werden. Die Äusserungen der Befragten werden in thematischem Zusammenhang gesehen und erhalten von daher ihre Bedeutung, unabhängig davon, an welcher Stelle des Interviews sie fallen. Der geteilte institutionell-organisatorische Kontext der Expertinnen und Experten und die leitfadenorientierte Interviewführung sichern weitgehend die Vergleichbarkeit der Interviewtexte.

Meuser und Nagel (2002, S. 80-82) unterscheiden zwischen der Erforschung von Betriebswissen und Kontextwissen der Expertinnen und Experten. Für die Untersuchung der Erfahrungen mit den Integrationszulagen ist das Kontextwissen der Interviewten relevanter, da der Fokus auf den Auswirkungen der Zulagen liegt. Jedoch ist auch das Betriebswissen von Interesse, denn es wurden Fragen zur spezifischen Handhabung der Integrationszulagen in den jeweiligen Arbeitsstellen der Sozialarbeitenden gestellt.

Die Auswertungsmethode von Meuser und Nagel wurde - mit einigen Anpassungen - gewählt, weil sie besonders klar und ausführlich beschrieben und für die vorliegende Untersuchung geeignet ist. Die Methode ist sehr textnah und erlaubt bei der Kategorienbildung ein deduktives und induktives Vorgehen. So konnte den jeweiligen Besonderheiten jedes Interviews Rechnung getragen werden. Trotzdem war durch den Leitfaden und die klare Planung der Vorgehensweise die Vergleichbarkeit der Interviews gesichert.

3.3.1. Auswertungsmethode

Jedes Interview wurde von denselben beiden Personen ausgewertet, die auch das Interview geführt hatten. Dadurch wurde das möglichst korrekte Verständnis gesichert. Diese Zweierteams wurden aus der Gruppe der vier Forscherinnen unterschiedlich zusammengesetzt um einseitige Prägungen auszuschliessen.

Bei allen Auswertungsschritten wurde die computergestützte Text-Sortier-Technik TST (Wolfgang Beywl, Ellen Schepp-Winter, 2000, S. 62-69) angewendet. Das heisst, sämtliche Interviews, Fragen, Antworten und Titel wurden mit einem Code versehen und durchnummeriert. Dadurch war die Rückverfolgung zum Originalmaterial ermöglicht, ebenso wie das flexible Sortieren der Daten nach Themen, Interviews oder Fragen. Dies bedeutete vor allem beim interviewübergreifenden Vergleich eine grosse Erleichterung.

3.3.2. Transkription

Es wurden sämtliche relevanten Texte transkribiert (siehe Beispiel Anhang Nr. 2), um eine möglichst authentische Verarbeitung des zur Verfügung stehenden Materials zu

gewährleisten (Philipp Mayring, 2002, S. 89; Friedhelm Ackermann, ohne Datum, S. 4).

Auf eine kommentierte Transkription mit Pausen, Betonungen und Sprachbesonderheiten wurde jedoch verzichtet und die Aufnahmen wurden von der Mundart in die Standardsprache Deutsch übertragen. Da die inhaltlich-thematische Ebene und nicht die persönlich-emotionale im Vordergrund stand, war dies gemäss Mayring (2002, S. 94) sowie Meuser und Nagel (2002, S. 83) legitim.

Jedoch wurde zum besseren Verständnis für die Weiterbearbeitung eine minimale Notation von Pausen und abgebrochenen Sätzen gemacht, um bei Unklarheiten auch diese Aspekte einbeziehen zu können (Ackermann, ohne Datum, S. 4).

Aus Datenschutzgründen wurde bereits bei der Transkription eine vollständige Anonymisierung vorgenommen. Dadurch war es ausschliesslich den Forschenden möglich die vorhandenen Aussagen einer bestimmten Person zuzuordnen.

Die Transkription erfolgte mit Hilfe des Gratisprogramms „Express Scribe“ (NCH Swift Sound, 2006) am Computer.

3.3.3. Paraphrase

Als zweiter Schritt entstand die Paraphrase der einzelnen Interviews (Anhang Nr. 3) gemäss dem von Meuser und Nagel (2002, S. 83-85) beschriebenen Vorgehen. Allerdings wurden die Paraphrasen in Abweichung davon in zwei Schritte aufgeteilt: Die erste Paraphrasierung erfolgte chronologisch und textnah, jedoch nicht auf Kosten von Inhalten, also nahe an der Terminologie der Interviewten, aber in eigenen Worten. Dabei wurden Ausschmückungen und Verdoppelungen weggelassen, so dass eine erste Reduktion erreicht wurde.

In einem dritten Schritt folgte die Entfernung von der Chronologie (Mayring, 2003, S. 58-63; Siegfried Lamnek, 2005, S. 520, 521) und eine zweite Reduktion der Paraphrase (Anhang Nr. 4). Gleiche und ähnliche Aussagen innerhalb des Interviews wurden zusammengefasst.

3.3.5. Titel

Alle Aussagen der einzelnen Interviews, die gleiche oder ähnliche Themen beinhalten, wurden zusammengestellt und mit Titeln versehen (Meuser & Nagel, 2002, S. 85-86; Horst O. Mayer, 2004, S. 49-53).

Dazu wurde vorgängig eine erste Titellegende (Anhang Nr. 5) deduktiv entlang des Leitfadens erstellt. Eine induktive Anpassung der Legende geschah bei der Bearbeitung jedes einzelnen Interviews, da sich durch die offene Fragestellung noch weitere Themen ergaben, die neuen Titeln zugeordnet werden mussten. Alle Interviews wurden mit der vollständigen Titellegende überarbeitet (Anhang Nr. 6), damit sie vergleichbar wurden.

3.3.6. Thematischer Vergleich der Interviews

Thematisch vergleichbare Textpassagen aus den verschiedenen Interviews wurden gesammelt und die Titel vereinheitlicht. So wurde eine Kategorienbildung erreicht. In einem weiteren Schritt wurde das Datenmaterial verdichtet, indem innerhalb eines Titels ähnliche oder gleiche Aussagen zusammengeführt wurden, aber auch sich widersprechende Aussagen erwähnt wurden. (Meuser und Nagel, 2002, S.86-88)

So entstand unter jedem Titel ein zusammengefasster Text mit den Interviewaussagen. Titel und Aussagen, die für die Fragestellung nicht relevant waren, wurden eliminiert und einzelne wichtige Aussagen anderen relevanten Titeln zugeordnet und in deren Zusammenfassung eingefügt. Aus der grossen Titelzusammenstellung wurde eine Ordnung hergestellt, indem die Titel den Teilfragen zugeordnet wurden. Innerhalb der einzelnen Fragestellungen wurde eine sinnvolle Sortierung der Titel vorgenommen. So entstand eine ausführliche Zusammenfassung und Beantwortung der Fragestellungen, die in einem letzten Schritt und nach ausführlicher Kontrolle nochmals zusammengefasst wurde. Bei dem thematischen Vergleich wurde wie bei allen vorangegangenen Schritten darauf geachtet, dass kein relevantes Datenmaterial verloren ging und eine möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse vorlag. Damit Interpretationen soweit wie möglich ausgeschlossen werden konnten, wurde das bearbeitete Material jeweils von den anderen Projektmitgliedern kontrolliert und allfällige

Unklarheiten im Team besprochen. In der Endphase der Interviewauswertung war die Zusammenarbeit und Absprache in der Gruppe sehr intensiv.

3.3.7. Theoretische Generalisierung

Die Terminologie der Befragten wurde verlassen. Die Ergebnisse aus den Interviews wurden mit dem theoretischen Bezugsrahmen und weiterführender Fachliteratur verknüpft und interpretiert. Anschliessend wurden die Interpretationsergebnisse zu Schlussfolgerungen verdichtet.

3.4. Gütekriterien

Fortlaufend wurden die erzielten Ergebnisse anhand von Gütekriterien überprüft (Mayring, 2002, S.140-148; Kruse, 2006, S. 117-120). Diese sind im Folgenden aufgelistet.

Verfahrensdokumentation

Bei der Verfahrensdokumentation war es wichtig, den Forschungsprozess für Dritte nachvollziehbar zu machen, was durch das klar beschriebene Vorgehen erfüllt wurde. Zu jedem Schritt wurde ein Vorgehens- oder Regelblatt erstellt. Die Methode wurde dem Forschungsgegenstand entsprechend gewählt und angepasst.

Regelgeleitetheit

Die Analyseschritte wurden jeweils im Voraus gemeinsam festgelegt und während der Durchführung gemäss den gemachten Erfahrungen angepasst. Abmachungen wurden in Form von Regelblättern festgehalten. Falls sich etwas Geplantes als nicht sinnvoll erwies, wurde es ersetzt. Die Untersuchung erfolgte sauber Schritt für Schritt, jedoch war stets die Offenheit da, sich auf Unvorhergesehenes einzustellen. Die Schritte Transkription, Paraphrasierung, Reduktion und Titel wurden jeweils von einer Person durchgeführt und von einer zweiten überprüft, wobei nie die gleiche Person zwei Schritte hintereinander vornahm. So wurden Fehlschlüsse, frühzeitige Interpretationen und Informationsverlust möglichst vermieden.

Nähe zum Gegenstand

Die Alltagsnähe zum beforschten Subjekt war gewährleistet durch das Thema aus dem Berufsalltag der Befragten. Zudem wurden die meisten Personen an ihren Ar-

beitsplätzen interviewt. Die Interviewten wurden partnerschaftlich behandelt. Der Projektzweck wurde offen dargelegt. Durch den wenig steuernden Fragestil wurde dem Fachwissen der Befragten Rechnung getragen. Da die Interviewenden selbst angehende professionelle Sozialarbeitende sind und die Grundlagen aus der Theorie gut kennen, entstand kein Wissensgefälle.

Kommunikative Validierung

Der weitere Dialog mit den Befragten war im Rahmen dieses Projekts aus Ressourcen Gründen nicht durchführbar. Jedoch wurde allen Interviewten eine Zustellung des Untersuchungsberichts zugesichert. Objektivität war im Sinne von Bortz und Döring (2003, S. 326-327) durch kommunikative Validierung innerhalb der Projektgruppe gewährleistet.

4. Ergebnisse und Interpretation

Die aus der Hauptfrage („Welche Erfahrungen machen Professionelle Sozialer Arbeit mit den Integrationszulagen gemäss den SKOS-Richtlinien 2005?“) hervorgegangenen Unterfragen (Handhabung, finanzielle Auswirkungen, Integrationsmöglichkeiten und Förderung der Integration) wurden von den interviewten Personen teils kontrovers, teils übereinstimmend beantwortet. Die zusammengefassten Ergebnisse sind in vier den Unterfragen entsprechenden Kapiteln aufgeteilt und optisch mit einem Rahmen gekennzeichnet. Nachstehend folgt jeweils die Interpretation.

Während den Befragungen entstanden zusätzliche Inhalte. Deshalb wurde ein fünftes Unterkapitel angefügt, welches spezifische Probleme unterschiedlicher Personengruppen verdeutlicht.

Die Interpretation basiert auf den Ergebnissen, dem theoretischen Bezugsrahmen, den SKOS-Richtlinien 2005 und weiterführender Literatur.

4.1. Handhabung der Integrationszulagen

Wie werden die Integrationszulagen gemäss den neuen SKOS-Richtlinien gehandhabt?

Die SKOS strebt eine einheitliche gesamtschweizerische Sozialhilfepraxis an. Die folgenden Ergebnisse zeigen aber, dass bei der Handhabung der Integrationszulagen ein erheblicher Handlungsspielraum besteht.

Interviewergebnisse

Handhabung

Vorgaben Kanton / Organisation der Sozialhilfeleistungen

Die Kantone erlassen Gesetze, Kreisschreiben oder Weisungen zur Handhabung der neuen SKOS-Richtlinien. In städtischen wie ländlichen Gebieten werden solche kantonalen Vorgaben auf Gemeindeebene durch Behörden oder professionelle Stellen mehr oder weniger angepasst und näher definiert. Die

Anpassungen werden von den Gemeindebehörden genehmigt.

Vorgehen

Die Bewertung von Integrationsbemühungen liegt im Ermessen der einzelnen Sozialarbeitenden. Die Handhabung der Integrationszulagen, insbesondere der minimalen Integrationszulage, ist mit Unsicherheiten verbunden. Dieses Problem versucht man entweder mit Teamdiskussionen, Präzisierungen oder Vereinfachungen zu lösen; eine Person bekundete Unbehagen wegen möglicher Willkür.

An zwei Stellen wird erst nach einer dreimonatigen Bewährungszeit über die Auszahlung einer Integrationszulage für nicht Erwerbstätige entschieden.

IZU, MIZ und EFB schliessen sich für eine einzelne Person gegenseitig aus, in einem Haushalt mit mehreren unterstützten Personen können die Zulagen bis zu einer kantonal festgelegten Obergrenze kumuliert werden.

Integrationsbemühungen beruflicher Art werden höher bewertet als soziale Integration.

Bei Entscheidungen über EFB oder IZU wird meistens die höhere der beiden Zulage gegeben.

Eine sozialarbeitende Person gibt an, mit MIZ sehr zurückhaltend umzugehen, da dies eine "Zementierung des Nichtstuns" (Interview 8) sei. Ein Kanton hat die MIZ aus den Richtlinien gestrichen. Jemand gibt MIZ, um die heikle Berechnung einer Teil-IZU zu umgehen, anderswo gibt es MIZ, falls kein passendes Integrationsangebot besteht.

Zielvereinbarungen zu Integrationszulagen sind für drei der Befragten ein Thema. Eine Person gibt an, mit Zielvereinbarungen bezüglich der Gewährung von Integrationszulagen zu arbeiten. Dies bedeute statt des befürchteten Mehraufwands eine Entlastung.

Zusammenarbeit mit Gemeinde- und Kantonsbehörden

In einigen der ländlichen Gebiete, sind die örtlichen Laienbehörden für die Sozialhilfe zuständig. Anderswo gibt es für die Hilfesuchenden professionelle Sozialdienste. Die Sozialhilfesuche werden durch die örtlichen Sozialbehörden bewilligt oder abgelehnt. Eine sozialarbeitende Person berichtet, die ehrenamtlichen Sozialräte seien "frei von jeder Sachkenntnis" (Interview 8). Über komplexe Fälle, mit denen die Laienbehörden überfordert sind, wird entweder bei den professionellen Sozialdiensten um Rat ersucht oder die Fälle werden per Auftrag an diese übergeben. Die Professionellen arbeiten im Auftrag der Behörden und müssen ihre professionell erarbeiteten Sozialhilfesuche von diesen genehmigen lassen. Von einer Behörde wird berichtet, dass sie möglichst wenig Geld für Sozialhilfebeziehende ausgeben möchte, was mit Klientinnen und Klienten sowie mit der sozialarbeitenden Person zu Auseinandersetzungen geführt hat; die Behörde befürchtete, die sozialarbeitende Person sei zu grosszügig.

In den städtischen Gebieten liegt die Sozialhilfe in den Händen professioneller Sozialarbeitender und wird zum Teil sehr differenziert gehandhabt. Es gibt weniger Differenzen mit Behörden.

Die Empfehlungen in den neuen SKOS-Richtlinien über die Ausrichtung von Integrationszulagen werden in jeder befragten Gemeinde unterschiedlich interpretiert, was zu erheblichen Differenzen bei der Gewährung von Integrationszulagen führt.

Auslegungsfreiheit

Die Auslegungsfreiheit ist für sämtliche Befragten ein Thema. Alle betonen, dass Gewährung und Bemessung der Integrationszulagen in der Verantwortung der betreuenden Personen liege, da es in den SKOS-Richtlinien uneindeutige Bereiche gebe. An einer Stelle entscheidet bei Grenzfällen das Team und trägt die Verantwortung. An vier weiteren Orten liegt die Verantwortung bei den einzelnen Sozialarbeitenden; jemand erklärt hier, der Umgang mit den Zulagen sei eine absolute Handlungsfrage (Interview 2). Eine Person stellt fest, dass die Handhabung der Zulagen innerhalb einer Gemeinde und unter den Gemeinden unterschiedlich sei; der Entscheid hänge von der Befindlichkeit der Sozialvorsteher und vom Gemeinderat ab.

Eine weitere auf dem Land tätige Person erklärt, jede Gemeinde könne die noch uneindeutigen Bereiche selbst definieren; diese Person kann in ihrem Tätigkeitsbereich selbst über die Integrationszulagen entscheiden, weil sie einen entsprechenden Grundsatzbeschluss des Sozialrats erreicht hat.

Klientenkontakt***Zusammenarbeit***

In der Zusammenarbeit mit den Klientinnen und Klienten legen die Befragten grossen Wert auf das korrekte administrative Vorgehen. Die betreuten Personen können Einsprache gegen die erstellten und durch die Behörden genehmigten Budgets erheben. Änderungen, welche die Integrationszulagen betreffen, können zum Teil von den Sozialarbeitenden in Eigenkompetenz vorgenommen werden. An zwei Stellen wird explizit erwähnt, dass eine regelmässige Überprüfung des Anspruchs durch die Behörde stattfindet.

An einer Stelle wird zwischen Betreuten und Sozialarbeitenden eine schriftliche Vereinbarung über die Integrationsbemühungen getroffen. Im Sozialdienst einer ländlichen Gemeinde besteht die zuständige Person darauf, jeden Klienten und jede Klientin einmal im Monat zu sehen, da Begleitung die Kernaufgabe der Sozialarbeit sei, wogegen Zahlungen und Kontrollen der Integrationsbemühungen ihrer Meinung nach auch KV-Angestellte übernehmen könnten. Eine dritte befragte Person erwähnt, dass Jugendliche und junge Erwachsene mindestens einmal pro Monat zu einem Gespräch zur Unterstützung ihrer Zielerreichung und zur Kontrolle kommen müssten.

Klienteninformation

Alle Befragten informieren ihre Klientel über die Möglichkeit, sich Integrationszulagen zu erarbeiten.

Eine Person versucht mit den Informationen die Leute zu motivieren, Integrationsbemühungen zu erbringen, damit sie den gekürzten Grundbedarf wieder etwas aufbessern könnten.

Eine befragte Person erläutert die gesetzlichen Grundlagen, eine weitere gibt ein Informationsblatt ab.

Zwei Institutionen versuchen ihrer Klientel die Vorzüge der Bildungs- und Integrationsangebote schmackhaft zu machen.

Über eine Laienbehörde wird berichtet, sie informiere die Sozialhilfebeziehenden nicht ausreichend, weil sie sparen möchte.

Sanktionen bei fehlender Mitwirkung

Die Sozialhilfebeziehenden sind zur Mitwirkung verpflichtet, (Kooperation, Einhalten von Terminen, Integrationsaktivitäten). Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht sanktionieren alle Befragten. Als erstes erlischt der Anspruch auf Integrationszulagen, je nach Schwere des Falles kann zusätzlich der Grundbedarf gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden. Zur letztgenannten Massnahme kommt es sehr selten bei wiederholten schweren Verstössen gegen die Mitwirkungspflicht. Die Betroffenen können dann Nothilfe beantragen.

Es wurde ersichtlich, dass Sanktionen eine Handlungsfrage sind und dass es Ermessensspielraum gibt: eine Befragte argumentiert gegenüber den Unterstützten nicht mit den Integrationszulagen als Druckmittel. Zwei Personen finden, Sanktionen wären wirkungsvoller, wenn höhere Beträge zum Belohnen oder Bestrafen zur Verfügung stünden. Eine weitere Person findet, die Leute liessen sich nur über finanzielle Belohnung oder Strafe aktivieren; zwei andere erachten die Situation oft als komplex und weisen auf die Möglichkeit hin, Sanktionen nach kurzer Zeit wieder aufzuheben. Eine Person berichtet, dass die Jugendlichen härter sanktioniert würden.

Kontrolle der Integrationsbemühungen

Die Integrationsbemühungen der Sozialhilfebeziehenden werden kontrolliert: bei Kursen und Beschäftigungsprogrammen muss die Anwesenheit belegt sein. Kranke Personen benötigen ein ärztliches Attest. Auch der Klientenkontakt dient neben sozialarbeiterischen Zielen teilweise dazu, die Leute zu kontrollieren. Ein grösserer Sozialdienst beschäftigt einen Leistungsabklärer, der nach Voranmeldung die Sozialhilfebeziehenden aufsucht. Eine Person kontrolliert aus Zeitmangel nur halbjährlich diejenigen Aktivitäten, die Fr 100.- Zulage generieren. Freiwilligenarbeit ist schwieriger zu kontrollieren und wird zum Teil einfach pauschal vergütet.

Ressourcen der Sozialarbeitenden

Die Befragten möchten mehr Zeit für die sozialarbeiterische Tätigkeiten haben. Notwendige Projekte werden aus Zeitmangel nicht realisiert, Aufträge können nicht entgegengenommen werden. Es fehlen Kapazitäten, um alle Sozialhilfebeziehenden angemessen zu begleiten. An zwei Stellen wird die Handhabung bzw. die Kontrolle der Integrationszulagen möglichst vereinfacht, um mehr Zeit für die Beratungstätigkeit zu gewinnen.

In einem Dienst wurde von einer Aufteilung in verschiedene Betreuungssysteme (Intake, wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Fachgruppen für Subsidiarität und Arbeit) berichtet. Dabei werden "komplizierte" Fälle aufwendig mit Case Management bewältigt und die "einfachen" Sozialhilfefälle lediglich von kaufmännischen Angestellten der Stelle betreut, wobei sich diese Angestellten bei Unsicherheiten mit den Sozialarbeitern des gleichen Dienstes beraten können.

Kriterien für die Integrationszulagen und ihre Bemessung*Kriterien für die Integrationszulagen*

Abgesehen von einer Ausnahme, wo nur berufliche Integration eine IZU auslöst, werden für berufliche und soziale Integrationsbemühungen IZU bezahlt.

Die Klientel wird von den Sozialarbeitenden ermuntert, nach Aktivitäten zu su-

chen, welche eine IZU auslösen. Als soziale Integration werden folgende Aktivitäten beurteilt: Sprachkurse, regelmässiger Besuch von Beratungsstellen, Wahrnehmen von Regionalen Arbeitsvermittlungs[RAV]-Terminen, regelmässige gemeinnützige Tätigkeit wie Nachbarschaftshilfe, Pflegeaufgaben, Mithilfe beim Mittagstisch, Organisieren einer Cafeteria der Kirchgemeinde, Arbeitsbemühungen, sich um ältere Familienangehörige kümmern, Verwandtenpflege. Diese Aktivitäten werden an vielen Orten je nach prozentualem Aufwand mit Teil-IZU belohnt.

Als berufliche Integration werden Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogramme, Vollzeitausbildungen und Berufslehren berücksichtigt.

Kriterien für die minimale Integrationszulage: zwei Stellen bewerten ärztlich bescheinigte Krankheit als Kriterium für MIZ, an zwei Stellen gibt es keine MIZ für Kranke, an zwei weiteren Stellen gibt es nur MIZ für schwerkranke Personen. Ein Ort gibt MIZ für das Wahrnehmen von Terminen des Helfersystems wie Therapie, Arztbesuch, Beratungsstelle oder Schuldenberatung. An einer Stelle generiert ein IV-Antrag eine MIZ, falls gleichzeitig Arzt- oder Therapiebesuche stattfinden.

Bemessung

Die IZU betragen bei allen befragten Orten Fr. 100.- bis Fr. 300.-. Oft werden sie auf der unteren Bandbreite von Fr. 100.- bis Fr. 200.- ausgerichtet. Die Höhe des Betrags hängt von der Arbeitsleistung bzw. den Arbeitsstunden ab. Eine messbare oder kontrollierbare Tätigkeit löst an allen befragten Orten IZU aus. An einer Stelle beträgt eine IZU pauschal Fr. 100.-; sie wird für alle Aktivitäten, die mehr als einen Arbeitstag in Anspruch nehmen bezahlt.

Drei Befragte geben Fr. 100.- für gemeinnützige Tätigkeiten, eine weitere Befragte bemisst je nach Pensum Fr. 100.- oder Fr. 200.-. An sieben Stellen löst Erziehungsarbeit bei Alleinerziehenden eine IZU von Fr. 200.- aus.

Wenn eine MIZ ausbezahlt wird, beträgt sie Fr. 100.-.

Interpretation

Die neuen SKOS-Richtlinien erlauben wegen ihres Empfehlungscharakters den Kantonen und Gemeinden individuelle Regelungen. In den Interviews kommt sehr deutlich zum Ausdruck, dass in der Praxis tatsächlich örtlich unterschiedliche Vorgaben für die Handhabung gelten. Zusätzliche Differenzen entstehen, weil teilweise keine eindeutigen Formulierungen in den Richtlinien vorhanden sind.

"Eine Integrationszulage (IZU) wird nicht erwerbstätigen Personen ab dem 16. Lebensjahr gewährt, welche sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration ... bemühen" (SKOS 2005 S. C.2-1). Als Integrationsbemühungen werden berufliche Qualifikationen, Nachbarschaftshilfe, Pflege von Angehörigen, gemeinnützige Tätigkeiten, Praktika, Beschäftigungs- und Integrationsprogramme erwähnt. Weiter

ist in den SKOS-Richtlinien zu lesen: "Die Integrationszulage beträgt je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat. Diese Bandbreite stellt einen verbindlichen Handlungsrahmen dar, innerhalb dessen die zuständigen Sozialhilfeorgane die Einzelheiten der Anwendung festlegen können..." (SKOS 2005, S. C.2-1).

Die minimale Integrationszulage (MIZ) ist für Personen, welche sich Zulagen erarbeiten möchten, dies aber nicht können. Solche Leute sollen aus Gerechtigkeitsgründen besser gestellt werden als passive Hilfesuchende, welche sich nicht bemühen wollen (SKOS 2005, S. C. 3-1). Die Vorgaben in den SKOS-Richtlinien für die Bezahlung von Integrationszulagen sind uneindeutig. Es ist nicht möglich genau zu definieren, welche Leistungen nun mehr oder weniger bedeutend für den Integrationsprozess sind. Noch schwieriger ist es, die Vorgaben über die minimale Integrationszulage zu interpretieren und auf Personen anzuwenden. So lässt sich denn auch aus den Ergebnissen der Interviews herauslesen, dass die Kriterien für die Bezahlung von Integrationszulagen eine Ermessensfrage sind. Es ist unvermeidlich, dass willkürliche Elemente mitspielen. Die Bewertung von Tätigkeiten ist eine Haltungsfrage; restriktive oder grosszügige Wertungen sind von Sozialarbeitenden zu Sozialarbeitenden unterschiedlich. Wenn Zulagen durch ehrenamtliche Behördenmitglieder beurteilt werden, ist die Willkür aufgrund mangelnder Sachkenntnis dieser Personen noch grösser; dies ist häufig in ländlichen Gemeinden der Fall.

Einigkeit scheint bei den Befragten darüber zu herrschen, dass soziale Integration niedriger zu bewerten sei als berufliche Integration - eine Ansicht, die in den Vorgaben der SKOS-Richtlinien nicht explizit enthalten ist. Allerdings ist diese Wertung implizit enthalten durch die Tatsache, dass Einkommensfreibeträge wesentlich höher angesetzt worden sind als Integrationszulagen. Ursache dafür ist höchstwahrscheinlich das Bestreben, Menschen möglichst bald wieder aus der Sozialhilfe zu entlassen, was mit Hilfe entlohnter Arbeit rascher geschehen kann als mit ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Wenn die Leute ihre Mitwirkungspflicht verletzen, muss sanktioniert werden, ebenfalls bei der Weigerung, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen (SKOS 2005, S. A.8-1 und S. D.2-3). Die Unterstützten sind daher gezwungen, an Beschäftigungs-

programmen teilzunehmen, falls sie nicht Leistungskürzungen riskieren wollen. Es gibt also für Sozialhilfebeziehende einen Zwang zur Arbeit - die Nähe zum Begriff "Zwangsarbeit" stimmt etwas nachdenklich. Man muss sich fragen, ob hier nicht ein Widerspruch besteht zum ebenfalls in den SKOS-Richtlinien erwähnten fundamentalen Prinzip der Sozialhilfe, die Menschenwürde der Unterstützten zu wahren (SKOS 2005, S. A.4-1). Es entsteht der Eindruck, dass Zeitressourcen von Sozialarbeitenden für die komplizierte Handhabung der Integrationszulagen und für Kontrollen der Integrationsbemühungen auf Kosten der psychosozialen Beratung und Begleitung der Klientel verbraucht werden.

Als Fazit muss festgestellt werden, dass bei der Handhabung der neuen SKOS-Richtlinien eine Ungleichbehandlung der Unterstützten besteht, sowohl bezüglich der Gewährung und Bemessung von Integrationszulagen als auch bezüglich möglicher Sanktionen. Einerseits geschieht dies aufgrund der hierzulande üblichen föderalistischen Praxis bei der Umsetzung, andererseits weil die Richtlinien aufgrund uneindeutiger Formulierungen unterschiedlich ausgelegt werden können. Zudem ist in der Sozialhilfe mit dem neuen Belohnungs- und Bestrafungssystem eine Tendenz zu Zwangsmassnahmen gegenüber Armen spürbar auf Kosten der Idee der Wohlfahrt (vgl. auch Kurt Wyss, 2005, S. 74,75).

4.2. Finanzielle Auswirkungen für Sozialhilfebeziehende

Welche Auswirkungen haben die Integrationszulagen auf die finanzielle Lage der Klientinnen und Klienten?

Mit den SKOS-Richtlinien 2005 wurde der Grundbedarf I gekürzt, der Grundbedarf II gestrichen und neu die Integrationszulagen eingeführt. Nachstehende Ergebnisse geben einen Eindruck, wie sich diese Änderungen auswirken.

Interviewergebnisse

Finanzielle Auswirkungen

In einigen Fällen wird weniger Sozialhilfe ausbezahlt. Oft haben Sozialhilfebeziehende trotz IZU zu wenig Geld. Personen, welche sich keine IZU erarbeiten

können, sind schlechter gestellt als früher. Eine Befragte empfindet die Integrationszulage als Kompensation des gekürzten Grundbedarfs.

Einzelpersonen ab 25 Jahren sind bevorzugt, weil die IZU im Verhältnis zum Grundbedarf eher hoch ist.

Familien mit kleinen Kindern sind bei den IZU benachteiligt, weil verheiratete Frauen für Kinderbetreuung keine IZU erhalten. Besser gestellt sind Familien mit einem Elternteil, der EFB erhält, sowie mit grösseren Kindern, die sich selber IZU erarbeiten können.

Es wird davon berichtet, dass mit den neuen SKOS-Richtlinien einige Sozialhilfebeziehende unter die Eintrittsschwelle für Sozialhilfeleistungen gerieten.

Obergrenze pro Haushalt

Bei den befragten Stellen beträgt die Obergrenze der Zulagen Fr. 500.- bis Fr. 800.-. Drei Sozialarbeitende wiesen jedoch darauf hin, dass die Obergrenze noch nie erreicht wurde.

Interpretation

Bei der Berechnung des Existenzminimums orientierte sich die SKOS nicht mehr an den ärmsten 20% der Bevölkerung, sondern an den ärmsten 10% (Kurt Wyss, 2005, S. 20). Auf Grund dieser Reduktion und dadurch, dass die Integrationszulagen sehr zurückhaltend bewilligt werden, ist es für Sozialhilfebeziehende sehr schwierig, mit der ausbezahlten Sozialhilfe zu leben.

In den neuen SKOS-Richtlinien wurde mit der IZU ein materieller Anreiz geschaffen. Berufliche und soziale Integrationsbemühungen von Sozialhilfebeziehenden sollen honoriert werden (SKOS, 2005, S. A.3-1 bis A.3-2). Trotz der Bemühungen der Betroffenen ist die Sozialhilfe durch den gekürzten Grundbedarf aber oft nicht höher als vor der Neuerung.

Weil die Integrationszulagen eher niedrig und zurückhaltend gewährt werden, kommt es gar nicht dazu, dass die von der SKOS definierte Obergrenze von Fr. 850.- der kumulierten Integrationszulagen erreicht werden kann (SKOS, 2005, S. C 2-2).

4.3. Integrationsmöglichkeiten

Welche Integrationsangebote bestehen?

Um sich Integrationszulagen zu erarbeiten, benötigt es Angebote, die dies ermöglichen. Die Ergebnisse zeigen auf, welche Möglichkeiten bestehen.

Interviewergebnisse

Ausbildung, Weiterbildung, Kurse

Die Angebote sind von Ort zu Ort unterschiedlich: In einer städtischen Agglomeration wird von Ausbildungen und Praktika berichtet. In der Stadt werden individuelle Massnahmen angeboten (z.B. Einzelkurse, Rotkreuzkurse, Stapelfahrerkurse). Diese lösen keine IZU aus und sind für Personen gedacht, welche mittelfristig in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Am gleichen Ort gibt es für Jugendliche, die integrierbar sind, Motivationssemester, Anlehren im Kontakt mit dem Gewerbeverband und es entstehen laufend neue Projekte, die z.B. die Freiwilligenarbeit fördern oder Leistungsbeeinträchtigten eine Arbeit mit Leistungslohn anbieten sollen. Fünf Befragte berichten über Deutschkurse für Ausländerinnen und Ausländer. Drei ländliche Orte bieten keine Ausbildungen an und finanzieren auch keine. Eine weitere auf dem Land tätige Person berichtet von qualitativ gutem Aus- und Weiterbildungsangebot eines Vereins, das rege genutzt werde; zudem würden Ausbildungen finanziert, falls besonderes Potential und Motivation vorhanden seien.

Gemeinnützige Tätigkeit

Mehrfach wird berichtet, gemeinnützige Tätigkeit werde von Sozialhilfebeziehenden aus vielerlei Gründen eher selten ausgeübt: der finanzielle Anreiz sei zu gering; es gebe Personen, welche ein Einkommen auf dem ersten Arbeitsmarkt anstreben und daher nicht an gemeinnütziger Arbeit interessiert seien; es sei schwierig etwas zu finden; die Betroffenen würden sich schämen, öffentlich als Unterstützte erkannt zu werden.

Zwei Befragte stellen dagegen fest, dass es viele Möglichkeiten und Projekte für Freiwilligenarbeit gebe. Solche Arbeiten seien bereits vor den neuen SKOS-Richtlinien ausgeführt worden und seien auch weiterhin willkommen.

Beschäftigungsprogramme

Die neuen SKOS-Richtlinien haben diverse Anstrengungen zum Ausbau und zur Neuschaffung von Beschäftigungsprogrammen ausgelöst, an drei Stellen in Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe, von dem Einsatzplätze und Betreuung angeboten werden.

Angebote

Sozialarbeitende aus Stadt und Agglomeration erachten das Angebot, sich Integrationszulagen zu erarbeiten, als vielseitig und genügend (in beruflicher Richtung wie auch im Sprachbereich, im nieder- und hochschwelligem Bereich). Die Agglomerationsgemeinden profitieren von den Angeboten der nahen Städte.

Das Interesse der Sozialhilfebeziehenden an den Projekten spornt drei Befragte an, die Behörden zur Schaffung weiterer Projekte zu motivieren.

Auf dem Land äussern sich die Sozialarbeitenden folgendermassen: es gäbe zuwenig bis keine Möglichkeiten sich Integrationszulagen zu erarbeiten. Beschäftigungsprogramme seien zu einseitig und begrenzt vorhanden. Aus zwei Stellen wird berichtet, die Angebote seien zu weit entfernt von der Region.

Finanzierung

Die Beschäftigungsprogramme verursachen hohe Kosten. Es werden viele Anstrengungen unternommen, um sie in den Griff zu bekommen. Die Orte erwerben Arbeitsplätze bei bestehenden Beschäftigungsprogrammen. An einem Ort wird mit den Organisationen über Kostensenkungen und mit den kostentragenden Behörden über einen höheren Beitrag verhandelt. Die Beschäftigungsplätze sind meist beschränkt und decken den Bedarf nicht. Eine Gemeinde eines kleinen Kantons sucht für besonders motivierte Personen eine ausserkantonale Integrationsmöglichkeit. Weil aber keine Entlastungsvereinbarung vorhanden sei, sei diese Lösung sehr teuer und bei der Behörde schwierig durchzusetzen.

Eine Person lobt die Bereitschaft der Behörde Beschäftigungsangebote zu finanzieren. Von zwei Gemeinden wird erwähnt, es finde eine Zusammenarbeit mit dem Gewerbe statt. Allerdings wurde dies von einer befragten Person als heikel bezeichnet, da das Anbieten von Beschäftigungsprogrammen auf privater Basis eine Quersubventionierung der Privatwirtschaft durch die öffentliche Hand sei.

Nutzen

Die Sozialarbeitenden weisen darauf hin, dass die Investitionen für Arbeits- und Beschäftigungsprogramme sowie Weiterbildungsangebote sinnvoll seien.

Hauptnutzen für die Beschäftigten ist das Wiedererlangen einer Tagesstruktur, als Nebeneffekt erhalten sie IZU. Die Dauer der Programme ist bis auf wenige Ausnahmen auf ein Jahr begrenzt, was für Unterstützte, die in dieser Zeitspanne die Stabilität noch nicht wiedererlangen konnten, problematisch ist. Bei zwei ländlichen Orten hat es genügend Plätze für diejenigen Personen, welche Interesse am Beschäftigungsprogramm haben.

Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung und Regionale Arbeitsvermittlung [RAV]

Eine Person berichtet, dass Menschen mit Krankheit oder Behinderung von der Sozialhilfe an die Arbeitslosenkasse weitergeleitet würden, wenn sie gemäss Invalidenversicherung [IV] erwerbsfähig seien. Sie erhielten dann ein reduziertes Arbeitslosentaggeld als Beitrag zur Sozialhilfe.

Als weiteres Beispiel für Bemühungen um Zusammenarbeit hat ein Kanton ein Koordinationsprojekt im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit [IIZ]

geschaffen, wo auch für ausgesteuerte Sozialhilfebeziehende geeignete Plätze für arbeitsmarktliche Massnahmen oder sonstige Integrationsmöglichkeiten vermittelt werden.

Von einer befragten Person wurde auf den Drehtüreffekt von einer Kasse zur andern - Sozialhilfe mit Beschäftigungsprogramm, Arbeitslosenkasse, Sozialhilfe mit Beschäftigungsprogramm - hingewiesen. Für die Kooperation mit dem RAV und die Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen werden Integrationszulagen gewährt.

Eine Person berichtet von Verlängerungsmöglichkeiten für vertiefte Abklärungen, obwohl gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG] die Teilnahme an Arbeitsintegrationsprojekten beschränkt ist auf 3, 6, oder 12 Monate. Anderswo wurde gesagt, dass die Weiterbildungskurse des RAV teuer seien, so dass die Sozialbehörden nur in besonderen Fällen eine Teilnahme erlaubten.

Gemeinden und Sozialdienste leisten grosse Anstrengungen, um die Leute wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren; auch mit der Privatwirtschaft wird diesbezüglich zusammengearbeitet. Ein Sozialdienst coacht Personen, die im Begriff sind, wieder eine Stelle anzutreten.

Oft scheitert der Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt am fehlenden Stellenangebot. Besonders für ältere oder schlecht ausgebildete Personen gibt es wenige Chancen, wieder eine Stelle zu finden.

Verbesserungsvorschläge für Integrationsmöglichkeiten

Eine sozialarbeitende Person meint, dass den Leuten, die sich mit der Sozialhilfe arrangiert haben, eine ihren Fähigkeiten angepasste Arbeit angeboten werden sollte. Auch die Beratung und Betreuung dieser Menschen solle intensiviert werden. Eine andere Person wünscht sich, dass die Gemeinden und die Wirtschaft vermehrt und besser zusammenarbeiten.

Die Sozialarbeitenden auf dem Land sind der Meinung, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten vielfältiger sein sollten; auf diese Weise könnten die Fähigkeiten und Interessen der Unterstützten besser berücksichtigt werden und die Arbeitswege wären kürzer.

Interpretation

In den SKOS-Richtlinien 2005 haben alle Integrationsbemühungen in den Formulierungen explizit denselben Stellenwert (SKOS, 2005, S. C.2-1). Durch die Abstufungen der Zulagen (EFB, IZU und MIZ) entsteht implizit eine Bewertung der Integrationsaktivitäten. Diese implizite Unterscheidung zeigt sich in der alltäglichen Arbeit mit den verschiedenen Angeboten.

Ausbildung, Weiterbildung, Kurse

In der Stadt oder in der Agglomeration gibt es diverse Möglichkeiten, IZU durch Aus- und Weiterbildung oder in Kursen zu erarbeiten. Weil hier eine grössere Anzahl von

Sozialhilfebeziehenden wohnen, ist das Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten grösser.

In den ländlichen Gebieten ist es viel schwieriger ein vielseitiges Angebot anzubieten. Auch besteht zum Teil auf dem Lande gar kein Interesse, Aus- und Weiterbildungen oder Kurse anzubieten oder anzuerkennen. Die diversen Angebote an Deutschkurse zeigen auf, dass in den befragten Orten grosser Wert auf Deutschkenntnisse gelegt wird. Das Verstehen und Sprechen einer Landessprache erleichtert die Integration.

Gemeinnützige Tätigkeit

Die Anerkennung von gemeinnütziger Tätigkeit hat bei einem grossen Teil der Gesellschaft einen geringen Stellenwert. Oft wird ehrenamtliche Arbeit als Hobby ausgeübt. Diese Haltung beeinträchtigt die Sozialhilfebeziehenden. Lohnarbeit ist in der Gesellschaft anerkannter. Gemeinnützige Tätigkeiten haben grossen integrativen Charakter, doch einige der befragten Sozialarbeitenden unterstützen Sozialhilfebeziehende kaum bei der Suche nach freiwilliger Arbeit.

Beschäftigungsprogramme

"Lohnarbeit" in Beschäftigungsprogrammen ist bei der Ausrichtung der IZU besser zu handhaben. Es werden Anstrengungen gemacht um Beschäftigungsprogramme zu optimieren und auszubauen. Auch hier zeigt sich, dass es vom Wohnort der Sozialhilfebeziehenden abhängig ist. In der Stadt und in der Agglomeration ist das Angebot vielfältig und genügend. In ländlichen Gebieten ist das Angebot eingeschränkt. Beschäftigungsprogramme können den Drehtüreffekt unterstützen.

4.4. Motivation zur Integration

Wie fördern die Integrationszulagen die Integration?

Mit der Revision der SKOS-Richtlinien wollte man Anreize verstärken und die Integration fördern. Im vorliegenden Abschnitt stellt sich die Frage, inwieweit dies gelungen ist.

Interviewergebnisse

Motivation

Ob die Integrationszulagen die Sozialhilfebeziehenden zu Integrationsleistungen motivieren, wird von den befragten Sozialarbeitenden unterschiedlich eingeschätzt und bewertet. Vier Befragte sehen in der Integrationszulage eine Möglichkeit, die Sozialhilfebeziehenden zu einer Integrationsleistung zu motivieren, sei dies in monetärer Form zur Aufbesserung des Budgets oder zur Änderung der Situation. Zwei von ihnen vermuten jedoch, dass es einigen Sozialhilfebeziehenden nur ums Geld gehe und nicht um eine Arbeitsintegration. Vier Befragte denken, dass die Integrationszulagen im Allgemeinen wenig Einfluss auf die Integrationsbemühungen der Betroffenen haben.

Bei der Motivation für eine Integrationsleistung werden neben den Integrationszulagen noch andere Faktoren genannt wie das Arbeitsprogramm, die Erarbeitung von Zielen, die es zu erreichen gilt oder die Beratung. Zwei Sozialarbeitende stellen einen Zusammenhang fest zwischen dem Motivationswillen und den Motivationsmöglichkeiten der Betroffenen einerseits und deren unterschiedlichen Lebenslagen sowie physischen und psychischen Verfassung andererseits. Eine befragte Person kam zur Überzeugung, zur Motivation brauche es nicht mehr Integrationszulagen, sondern mehr Sozialarbeitende für eine fachlich gute Betreuung und Beratung.

In zwei ländlichen Regionen scheint es schwieriger, die Leute zu Integrationsleistungen zu motivieren, da nur wenige Beschäftigungsprogramme und Integrationsmöglichkeiten vorhanden sind. In zwei weiteren Aussagen kam zum Ausdruck, dass die Aktivierung Sozialhilfebeziehender wegen mangelnder Schulbildung, lang dauernder Bedürftigkeit oder aus Hilflosigkeit schwierig sei.

Anreiz

Die Integrationszulagen als monetärer Anreiz können zum Teil die Leute zu einem aktiven Mitmachen bewegen, da sie ihr Budget aufbessern.

Der finanzielle Anreiz scheint vor allem bei Personen in schwierigen Lebenslagen oder bei langjährigen Sozialhilfeempfängern weniger gut bis gar nicht zu funktionieren.

Drei Befragte finden, die Integrationszulagen seien zu tief, um einen wirklichen Anreiz zu schaffen; höhere Beträge könnten zu grösserer Anreizwirkung führen. Vor allem für ehrenamtliche Tätigkeit würden nur niedrige Zulagen bezahlt.

Um einen gezielten Anreiz zu schaffen, braucht es auch gezielte Angebote für Integrationsleistungen. Diese Angebote sind vor allem in ländlichen Regionen marginal.

Sechs Befragte fanden, dass mit den Integrationszulagen nur beschränkt Anreiz für Integrationsleistungen und eine Aktivierung der Sozialhilfebeziehenden erreicht werden könne.

Bewertung der Integrationszulagen durch die Befragten

Verschiedene Aspekte wurden in Einzelaussagen positiv bewertet. Die Integrationszulagen bewirkten bei den Betroffenen eine Auseinandersetzung mit möglichen Integrationsleistungen. Die Integrationszulagen seien ein Mittel, um die Leute schneller aus der Sozialhilfe zu bringen und den Motivierten gerecht zu werden. Die Zulagen seien sinnvoll, notwendig und ein wertvoller psychologi-

scher Faktor. Wenn die Zusammenhänge von Zulagen und Integrationsbemühungen genügend transparent gemacht würden, sei die Anreizwirkung grösser.

Es gab auch negative Stellungnahmen. Das Anreizmodell sei zu komplex, es verursache zusätzliche Schikanen statt Anreize. Die Zulagen seien Kompensation für den niedrigeren Grundbedarf. Die Anreizwirkung sei gering, weil trotz Bemühungen nicht mehr erwirtschaftet werde als vor der Änderung der SKOS-Richtlinien ohne Bemühungen.

Sechs Personen erwähnen, dass der um ein Mehrfaches höhere Einkommensfreibetrag im Vergleich zu den Integrationszulagen deutlich wirkungsvoller sei und eine wesentlich stärkere Anreizwirkung habe.

Interpretation

Monetäre Anreize können Unterstützte motivieren, sich um integrationswürdige Tätigkeiten zu bemühen, damit sie mehr Geld erhalten. Der Grundbedarf, der in den neuen SKOS-Richtlinien festgehalten wurde, genügt längerfristig nicht für den Lebensunterhalt. Deshalb könnte eigentlich erwartet werden, dass die Motivation, sich Zulagen zu erarbeiten, erheblich ist. Trotzdem stellen die Befragten nur eine beschränkte Anreizwirkung der Zulagen auf die Unterstützten fest. Einige weisen darauf hin, dass die Geldbeträge für wirkliche Anreize zu niedrig seien.

Gemäss den Theorien über Motivation und Anreiz gibt es jedoch noch andere Gründe. Wie im Kapitel 2.2. erläutert, generiert ein monetärer Anreiz vorwiegend extrinsische Motivation, also Motivation aus äusseren Gründen oder Zwängen. Die in den Interviews gemachten Aussagen weisen darauf hin, dass Sozialhilfebeziehende vorwiegend wegen der finanziellen Notlage, die mit dem tieferen Grundbedarf noch akuter geworden ist, auf Anreize reagieren. Intrinsische Aspekte der Motivation wie innere Zufriedenheit oder die Kombination von extrinsischer und intrinsischer Motivation in Form von gesellschaftlicher Teilnahme, Teilhabe und Anerkennung spielen eine geringe Rolle. Die Vorgabe der SKOS-Richtlinien, dass die Sozialhilfeorgane verpflichtet seien, "den Betroffenen solche Hilfe anzubieten, die sie in den Stand setzt, eine Notlage abzuwenden oder ihre Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren" (SKOS, 2005, S. A.5-2), steht in einem gewissen Widerspruch zum finanziellen Anreiz. Zur Verwirklichung dieses SKOS-Ziels wären für die Betroffenen echte Integrationshilfen wie passende Programme, Bildungsfortschritt und eine umfassen-

de psychosoziale Beratung und Betreuung wichtig. Solche Massnahmen tragen für die Betroffenen eher zur Verbesserung ihrer Chancen und Zukunftsperspektiven bei.

4.5. Verschiedene Personengruppen

“Welche Auswirkungen haben die Integrationszulagen auf die finanzielle Lage der Klientinnen und Klienten, im Speziellen bei verschiedenen Personengruppen?“

Auf diese Frage ergaben sich durch die Aussagen der Befragten induktiv Inhalte, die über die ursprüngliche Fragestellung nach der finanziellen Lage hinausgingen. Die Ergebnisse wurden im Zusammenhang zu den einzelnen Personengruppen angeschaut und beurteilt.

Interviewergebnisse

Jugendliche und junge Erwachsene von 18 bis 25 Jahren

Sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten gibt die Personengruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonderen Anlass zu Sorge. Fünf Befragte äussern sich sehr ausführlich darüber. Es wird festgestellt, dass Jugendliche und junge Erwachsene, die Integrationsprobleme haben, schwer zu erfassen sind und sich Integrationsversuchen häufig entziehen. Defizite im Sozialen und in der Bildung und andere Problemstellungen würden eine erfolgreiche Integration erschweren. Ein Statement lautet: es sei schwierig zu beantworten, in wessen Verantwortung die Werte und Normen heute liegen: beim Staat, der Schule oder den Eltern? Weiter wird gesagt, Unterstützung, Begleitung, Einfügen in eine Tagesstruktur und Kontrolle sei im Integrationsprozess Jugendlicher besonders wichtig. Es werden Massnahmen gefordert, so dass die Jugendlichen nach dem Ende der obligatorischen Schulzeit möglichst reibungslos mit geeigneten Ausbildungsplätzen in den Arbeitsprozess eingebunden werden.. Eine Person glaubt, dass Jugendliche bei fehlender Tagesstruktur in die Kriminalität abrutschen könnten. An einer weiteren Stelle werden "verhaltensoriginelle" (Interview 7) junge Erwachsene stärker sanktioniert und es wird für sie ein Gegenleistungsmodell geschaffen.

Die Meinungen der Sozialarbeitenden über Massnahmen gehen von Sanktionsbereitschaft: "man muss sie generell strenger an die Kandare nehmen" (Interview 3), über Ermutigungen im Sinne von Wertschätzen der Teilnahme im Sportverein als Integrationsbemühung bis zu Forderungen nach höheren Zulagen.

Die Integrationszulagen werden den Jugendlichen bis auf zwei der befragten Stelle nur zur Hälfte ausbezahlt, das sind Fr. 50.- bis Fr. 150.-. Drei Befragte sind unzufrieden mit dieser Tatsache und erwähnen, dass durch die halbierten IZU die Motivation der Jugendlichen herabgesetzt werde.

An zwei Stellen erhalten die jungen Erwachsenen in Abweichung von den neuen SKOS-Richtlinien dieselbe Entschädigung wie die übrigen Unterstützten.

Einzelaussagen über die halbierten Zulagen lauten: man möchte die jungen Menschen nicht schon an ein Niveau angewöhnen und im Vergleich zu nicht unterstützten Gleichaltrigen besser stellen; man passe sich der Tatsache an, dass die meisten Jungen in Wohngemeinschaften leben.

In der Beratung ist die Ausbildung der Jugendlichen das Hauptziel. Auch hier kann festgestellt werden, dass sie bezüglich finanzieller Anreize uneinheitlich behandelt werden. Zweimal wird erwähnt, dass junge Erwachsene in Ausbildung die halbe IZU erhalten, an zwei andern Stellen erhalten sie einen EFB. Ausbildungen generieren zum Teil auch Stipendien, dann sind die Betroffenen nicht mehr in der Sozialhilfe.

Alleinerziehende

Alleinerziehende werden unterschiedlich behandelt. Die Integrationszulage für Betreuungsaufgaben Alleinerziehender beträgt Fr. 200.- ausser in einem Kanton, wo die IZU für Alleinerziehende aus den Richtlinien gestrichen wurde.

An vier Orten wird die IZU für Alleinerziehende ausbezahlt, bis das jüngste Kind drei Jahre alt ist. Eine Gemeinde bezahlt die Zulage für bis zweijährige Kinder.

Eine Stelle kennt die Regelung, dass Fr. 200.- IZU bezahlt werden, wenn Alleinerziehende zwei Kinder vor der Schulpflicht haben.

Alleinerziehende müssen sich nach der Phase der Kleinkindererziehung wieder um ihre berufliche Integration kümmern. Einkommensfreibeträge können die finanzielle Situation der Alleinerziehenden verbessern.

Menschen mit Behinderung, Krankheit oder psychischer Beeinträchtigung

Für kranke, behinderte oder psychisch beeinträchtigte Menschen kann eine MIZ bezahlt werden. Weil die Kriterien für eine MIZ nicht klar definiert sind, wird diese Zulage unterschiedlich gehandhabt. Bei Menschen, die in IV-Abklärung sind oder von der IV abgewiesen wurden, ist die Beurteilung der Gewährung einer MIZ problematisch.

Viele Menschen mit Krankheit oder Behinderung werden von der Sozialhilfe an die Arbeitslosenkasse weitergeleitet, da sie gemäss IV erwerbsfähig sind. Zusätzlich wird ihre eingeschränkte Arbeitsfähigkeit mit einem Arztzeugnis belegt. Generell ist eine berufliche Integration dieser Personen schwierig.

Suchtkranke

Vier Befragte erklären, für Suchtkranke seien Integrationszulagen nicht die geeignete Massnahme, Motivation für den Entzug habe Vorrang. Es müsse vermehrt mit Beratung, Druck und Kontrolle gearbeitet werden.

Eine Befragte versucht Suchtkranke möglichst schnell in einem Beschäftigungsprogramm unterzubringen, um sie in eine Tagesstruktur einzubinden.

Grossfamilien / Familien

Fünf Befragte sagen aus, dass das neue Anreizsystem für Familien eine Benachteiligung bedeute. Erziehungsarbeit in der Familie wird nicht honoriert.

Der Grundbedarf für Mehrpersonenhaushalte wurde massiv gesenkt.

Zwar besteht eine Obergrenze pro Familie für Integrationszulagen und EFB; diese wurde jedoch bei den Klientinnen und Klienten der Befragten nie erreicht.

Zwei Stellen erwähnen, dass der Ausländeranteil bei den von ihnen betreuten Familien hoch ist. Solche Familien würden lange in der Sozialhilfe bleiben. Teils

könnte theoretisch auch die Frau arbeiten gehen, was aber an fehlender Ausbildung und mangelnden Deutschkenntnissen scheitern würde.

Eine sozialarbeitende Person bedauert, dass durch die Benachteiligung der Familien auch die kleinen Kinder bestraft seien, was bei ihnen schon früh zu Desintegration und Diskriminierung führen könne.

Austeigerinnen, Aussteiger und Verweigernde

Es gibt Menschen, die sich mit der Sozialhilfe einrichten wollen und sich mit der Streichung der IZU oder mit einer Kürzung der Sozialhilfe abfinden. Andere verweigern Integrationsleistungen. Dies wird auf die Dauer nicht akzeptiert. Bei fehlender Kooperation und der Verweigerung von Integrationsbemühungen werden Sanktionen bis zur Streichung des Grundbedarfs eingeleitet. Zwei der Befragten aus städtischen Regionen sind in diesem Zusammenhang häufig mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen konfrontiert. Verweigernde sind in der Sozialhilfe nicht der Regelfall.

Eine Person wünscht sich mehr gesetzliche Möglichkeiten bzw. strengere Sanktionen für eine Intervention bei Totalverweigerern. Eine andere sagt, diejenigen, welche sich mit der Sozialhilfe einrichten würden, könne man mit Fr. 100.- nicht "hinter dem Ofen hervorlocken" (Interview 8).

Personen aus dem Ausland

Drei Befragte erwähnen Personen aus dem Ausland. Ausländerfamilien und Flüchtlinge seien vermehrt mit Problemen der Integration konfrontiert. Insbesondere Personen aus dem Ausland mit mangelnden Deutschkenntnissen und einem Bildungsdefizit hätten Schwierigkeiten. Sie seien auf dem Arbeitsmarkt kaum vermittelbar.

Zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern werden Deutschkurse angeboten.

Langzeitsozialhilfebeziehende

Diese Personengruppe wird von den Befragten unterschiedlich wahrgenommen, wie folgende Auswahl einzelner Aussagen zeigt: sie hätten wenig Eigeninitiative und Engagement zur Integration; es gebe solche, die sich dauerhaft mit der Sozialhilfe einrichten wollen; bei Langzeitsozialhilfeempfängern würden zur Aktivierung nur Sanktionen nützen. Eine befragte Person berichtet jedoch, manche seien motiviert sich zu engagieren, sobald sie merken würden, dass sie ohne Engagement in der Sozialhilfe blieben.

Zwei Befragte betrachten Sozialhilfe als Überbrückungsangebot. Je länger Personen diese Hilfe benötigten, desto schwieriger kämen sie wieder davon weg. Deshalb bemühen sich diese Sozialarbeitenden, die Klientinnen und Klienten sobald wie möglich wieder "abzulösen" (Interview 7), indem andere Versicherungen zu Leistungen verpflichtet werden.

Jedoch wurde von Fällen berichtet, wo Menschen trotz allem über eine lange Zeit Sozialhilfe benötigten: Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, bei denen eine IV-Abklärung läuft oder eine IV-Rente abgewiesen wurde und Grossfamilien mit mehr als drei Kindern. Es werde viel unternommen gemäss dem Subsidiaritätsprinzip, damit die Leute nicht zu lange in der Sozialhilfe blieben.

Interpretation

Jugendliche und junge Erwachsene von 18 bis 25 Jahren

Jugendliche und junge Erwachsene sind in den Übergängen Schule-Ausbildung und Ausbildung-Erwerbsleben oder Schule-Erwerbsleben mit vielfältigen sozialen Problemen konfrontiert, die eine Integration in die Gesellschaft erschweren. Die Jugendlichen erhalten in der Regel die halben Integrationszulagen. Das scheint den Anreiz für eine Integrationsbemühung nicht unbedingt zu fördern.

Nach den SKOS-Richtlinien 2005 (S. C.2-1) soll bei der Ausgestaltung der Integrationszulage der besonderen Lebenssituation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren Rechnung getragen werden. Was als besondere Lebenssituation betrachtet wird, wird nicht konkretisiert.

Im Kapitel H Praxishilfen (SKOS, 2005, S. H.11-1 bis H.11-6) der SKOS-Richtlinien wird auf die spezielle und schwierige Lebenssituation von jungen Erwachsenen (18 - 25 Jahre) Bezug genommen. Die Bedeutung der persönlichen Beratung - vernetzt mit anderen Fachstellen - wird betont. Das Gegenleistungsprinzip soll aus pädagogischen Gründen durch ein gezieltes Anreizsystem gefördert werden. Bei jungen Leuten steht die berufliche Integration im Vordergrund. Materielle Anreize wie der Einkommensfreibetrag oder die Integrationszulagen sollen dazu beitragen, den Abschluss einer Ausbildung, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder den Eintritt in ein spezielles Programm zu fördern. Festgehalten wird auch, dass junge Leute häufig mit sehr kleinem Einkommen leben und daher die Festsetzung der monetären Anreize im Einzelfall oft Massarbeit sei. Auch sollen junge Leute in der Sozialhilfe nicht besser gestellt sein als nicht unterstützte junge Erwachsene mit niedrigen Einkommen. Festzustellen ist, dass in der Praxis der durch die SKOS-Richtlinien 2005 empfohlenen Massarbeit mit einer halbierten Integrationszulage Rechnung getragen wird.

Ob diese restriktive Anreizstrategie die Motivation der jungen Erwachsenen sich zu integrieren fördert, sei in Frage gestellt. Die SKOS-Richtlinien betonen sehr die Wichtigkeit einer fachlich kompetenten und unterstützenden Beratung der jungen Menschen. Bei den knappen personellen Ressourcen dürfte das eher ein schwieriges

Unterfangen sein, obwohl bei dieser Personengruppe eine persönliche und professionelle Beratung wichtig ist und wünschenswert wäre!

Die Anzahl Jugendlicher und junger Erwachsener in der Sozialhilfe ist gross. Daher besteht bei ihnen ein grosses Interesse sie sozial und beruflich nachhaltig zu integrieren. Andernfalls droht eine lange Abhängigkeit von der Sozialhilfe. Alleine mit einem monetären Anreiz wird eine Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen kaum gelingen. Dies kann nicht die Aufgabe der Sozialhilfe sein. Die SKOS erläutert in einem Grundlagenpapier eine Strategie zur Behebung der Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit bei jungen Erwachsenen und somit auch der Bekämpfung des Armutsrisikos dieser Personengruppe. (SKOS, 2007)

Alleinerziehende

Nach den SKOS-Richtlinien 2005 wird alleinerziehenden Personen eine Integrationszulage von mindestens Fr. 200.- zugestanden, da sie wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können (SKOS, 2005, S. C.2-2). Auch soll ein alleinerziehender Elternteil nicht dazu gedrängt werden eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn ein Kind das dritte Lebensjahr noch nicht erreicht hat (SKOS, 2005, S. C.1-6). Die Aussagen aus den Interviews zeigen, dass die Erziehungsarbeit Alleinerziehender in den meisten Orten als Integrationsaktivität akzeptiert und von den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien ausgegangen wird. Unterschiede zwischen den Orten zeigen sich vor allem, bis zu welchem Alter des Kindes oder der Kinder Integrationszulagen ausbezahlt werden. Es scheint, dass in der Praxis nicht auf individuelle Situationen Rücksicht genommen wird, sondern dass die von den jeweiligen Behörden festgelegten Bestimmungen grundsätzlich für alle angewendet werden. Es ist anzunehmen, dass ein grosses Interesse besteht, alleinerziehende Personen möglichst schnell wieder in den ersten Arbeitsmarkt integrieren zu können. Gelingen kann dies aber nur, wenn eine adäquate Kinderbetreuung gewährleistet ist und eventuell eine Fremdbetreuung finanziert wird.

Menschen mit Behinderung, Krankheit oder psychischen Beeinträchtigung

Menschen dieser Personengruppe können sich den Grundbedarf in der Regel mit höchstens Fr. 100.- (MIZ) aufbessern. Sie haben auch oft keine grossen Perspektiven und Möglichkeiten etwas zu ändern. Die Interviewergebnisse zeigen auch, dass

bei dieser Personengruppe bei der Gewährung oder Verweigerung der MIZ grosse Unterschiede und Unsicherheiten bestehen, da in den SKOS-Richtlinien 2005 keine konkreten Kriterien benannt werden (SKOS, 2005, S. C.3-1). Das lässt den Sozialhilfeorganen grossen Spielraum in der Beurteilung einer Integrationsbemühung.

Suchtkranke

Das Anreizsystem scheint bei Suchtkranken wenig oder kaum wirksam zu sein. Priorität vor der sozialen und beruflichen Integration hat die Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation.

Grossfamilien / Familien

Die Ergebnisse zeigen, dass es denjenigen Familien, die neben dem gekürzten Grundbedarf eine Integrationszulage bis höchstens Fr. 300.- bekommen, finanziell eher schlechter geht als früher. Das lässt sich auch objektiv berechnen. Auf die Situation der Familie wird in den neuen SKOS-Richtlinien nicht speziell eingegangen. Familien und Grossfamilien, die nicht in den Genuss eines Einkommensfreibetrages kommen, sind mit den Integrationszulagen im Vergleich mit den alten SKOS Richtlinien benachteiligt. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Kinder schon früh eine erschwerte soziale Integration erfahren. Mit den situationsbedingten Leistungen (SKOS, 2005, C.1-1 bis C.1-11) kann im Einzelfall eine zusätzliche Unterstützung gewährt werden.

Aussteigerinnen, Aussteiger und Verweigernde

Mit der Revision der SKOS-Richtlinien (SKOS, 2004) sollten unter anderem die Möglichkeiten zu einer wirksamen Missbrauchsbekämpfung erweitert werden. Die Ergebnisse zeigen, dass sich Menschen, die sich mit der Sozialhilfe einrichten und in keiner Form eine Gegenleistung für ihre Unterstützung erbringen wollen, sanktioniert werden. Dies geschieht in Form von Leistungskürzungen und im extremsten Fall mit der Streichung der Sozialhilfe. Es ist anzunehmen, dass die Empfehlungen der SKOS-Richtlinien, 2005 (S. A.8-1 bis A.8-5) in der Praxis angewandt werden.

Personen aus dem Ausland

Die Empfehlungen der SKOS-Richtlinien gelten für alle Menschen, die in Not geraten sind, unabhängig von ihrer Nationalität. Die Ergebnisse bezüglich Personen aus dem Ausland brachten nur zum Ausdruck, dass bei dieser Personengruppe vermehrt In-

tegrationsprobleme bestehen und mangelnde Bildung und Deutschkenntnisse zu Problemen führen.

Langzeitsozialhilfebeziehende

Das Erreichen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit ist eine der primären Zielsetzungen der Sozialhilfe. Die Interviewergebnisse zeigen, dass es für Menschen, die lange Zeit Sozialhilfe beziehen, aus verschiedenen Gründen nicht einfach scheint, in irgendeiner Form aktiv zu werden und einen Beitrag zur Integration zu leisten. Das Ziel, diese Personen so zu integrieren, dass sie wirtschaftlich wieder unabhängig sind, scheint mit Schwierigkeiten verbunden zu sein, welche sich aufgrund der Interviewergebnisse nicht konkretisieren lassen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse über die verschiedenen Personengruppen fällt auf, dass in den Formulierungen und Empfehlungen der neuen SKOS-Richtlinien Unklarheiten bestehen. Teilweise wird ein grosser Handlungsspielraum zugelassen, teils besteht kaum Auslegungsfreiheit. Die Umsetzung von Empfehlungen mit grossem Handlungsspielraum können einerseits Ungleichbehandlungen zur Folge haben, andererseits aber individuelle und den bedürftigen Personen angepasste Lösungen generieren. Konkrete Empfehlungen hingegen sind bei der Umsetzung einfacher und klarer in der Handhabung und ermöglichen eine Gleichbehandlung aller. Sie werden aber dem einzelnen Menschen in seiner besonderen Lebenssituation weniger gerecht.

5. Schlussfolgerungen

In einer zusammenfassenden Interpretation der erhaltenen Informationen lassen sich für die Anwendung der Integrationszulagen und ihre Auswirkungen drei Problemkreise feststellen. Fragen sind offen bezüglich der Möglichkeit einer Ungleichbehandlung Unterstützter, der Verwendung der Begriffe sozialer und beruflicher Integration sowie hinsichtlich der Integrationsmassnahmen für die Hilfesuchenden (SKOS, 2005).

5.1. Auslegungsfreiheit

Die SKOS-Richtlinien haben Empfehlungscharakter. Erst durch die Gesetzgebung der Kantone und durch die kommunale Rechtssetzung und Rechtssprechung erlangen sie Verbindlichkeit. Deshalb ist es möglich, dass in jeder einzelnen Gemeinde unterschiedliche Regelungen gelten können. Es kann vermutet werden, dass gewisse Widersprüche innerhalb dieser Richtlinien entstanden sind auf Grund des Versuchs, den unterschiedlichen Bestrebungen der einzelnen Kantone gerecht zu werden und so nach Möglichkeit eine hohe Akzeptanz zu erreichen.

Anlässlich der Untersuchung über die Handhabung der Integrationszulagen zeigte sich schon bei der Zahl von acht Interviews, dass tatsächlich an jedem der befragten Orte unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Gewährung und Bemessung der Zulagen bestehen. Insbesondere gibt es Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten, die in ihrem tatsächlichen Ausmass noch näher zu untersuchen wären. Die Folge ist eine finanzielle Ungleichbehandlung der Hilfesuchenden. Als Beispiele seien örtlich unterschiedlich hohe Zulagen genannt sowie die Tatsache, dass die minimalen Integrationszulagen oder Integrationszulagen für Alleinerziehende in einem befragten Kanton gestrichen wurden.

Neben dem Umgang der Kantone und Gemeinden mit den Empfehlungen der SKOS über die Integrationszulagen sind es die SKOS-Richtlinien 2005 selbst, die vage formulierte Passagen enthalten. So wird den Sozialhilfeorganen explizit ein Spielraum

zur Bemessung der Integrationszulagen innerhalb eines Handlungsrahmens zugesprochen (SKOS, 2005, C.2-1). Ungleichbehandlungen können damit infolge unterschiedlicher Beurteilung von Integrationsbemühungen durch Laienbehörden oder professionelle Sozialarbeitende entstehen. Andererseits wird mit der Auslegungsfreiheit die Möglichkeit geschaffen, auf Einzelfälle individuell einzugehen. Die Dilemmasituation zwischen Gleichbehandlung und Anpassung an besondere Situationen der Klientel lässt sich nicht auflösen.

5. 2. Soziale und berufliche Integration

In den SKOS-Richtlinien 2005 wird soziale Integration zwar gleichwertig mit beruflicher Integration erwähnt. Der Begriff der sozialen Integration wird jedoch nicht näher definiert. Die Befragten berichteten vorwiegend von höheren Integrationszulagen für berufliche Integration. So wird auch im neu erschienenen Handbuch Armut Schweiz bemerkt, dass in den neuen SKOS-Richtlinien berufliche Integration dominiere. Es werde implizit angenommen, dass sich bei gelingender beruflicher Integration die soziale Integration von selbst einstelle (Christin Kehrli & Carlo Knöpfel, 2006, S.191).

In den Richtlinien 2005 wird erwähnt, dass gerade für Langzeitsozialhilfebeziehende oder Ausgesteuerte wenig Chancen bestehen, dauerhaft Anschluss im ersten Arbeitsmarkt zu finden (SKOS, 2005, D.1-1). Diese Feststellung steht im Widerspruch dazu, dass trotzdem für viele Unterstützte unter Sanktionsdrohung die berufliche Integration mittels Programmen angestrebt wird, unabhängig von ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten. Der aktivierende Sozialstaat läuft hier Gefahr, Arbeitszwang oder Workfare statt Welfare zu betreiben. (vgl. auch Wyss, 2005, S. 74, 75 und Kehrli & Knöpfel, 2006, S. 181) Es wäre zu prüfen, ob nicht soziale Integration im Sinne Castels oder Staub-Bernasconis (Eingebundensein in ein Beziehungsnetzwerk, Mehrdimensionalität, s. Kap. 2.1.) gefördert werden müsste, bevor an eine ausschliesslich berufliche Integration gedacht werden kann. Gerade für Personen ohne Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt wären eine Wertschätzung von alternativen Tätigkeiten sowie dauerhafte Möglichkeiten zur sozialen Integration notwendig (vgl. auch Kehrli & Knöpfel, 2006, S. 184). Beispielsweise können Familienarbeit und gemeinnützige Tätigkeiten eine Tagesstruktur gewährleisten und zu grosser Befriedigung für die Be-

troffenen führen. Auf diese Weise könnte durch die Förderung und Verwirklichung solcher sozialer Integrationsformen ein konstruktiver Beitrag für die Gesellschaft geleistet werden.

5. 3. Nachhaltigkeit von Integrationsmassnahmen

Die Teilnahme an Integrationsprogrammen dient häufig dem Zweck, die Betroffenen wieder der Arbeitslosenversicherung zuzuführen. Oft erscheinen die gleichen Personen nach erneuter Aussteuerung wieder bei der Sozialhilfe. Der Drehtüreffekt kommt zum Tragen, dies kann für die Betroffenen ein würdeloses und deprimierendes Dasein bedeuten. Eine dauerhafte Integration kann so nicht erreicht werden. Es ist zu hoffen, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Zukunft noch verbessert wird. Anstelle des Herumreichens zwischen den Institutionen wären dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der gemeinnützigen Arbeit und vor allem auch Weiterbildungen hilfreich. Beides könnte nachhaltige Verbesserungen für die Lebenssituation der Hilfesuchenden bewirken.

Um Sozialhilfebeziehende zu Selbstverantwortung und Lebensbewältigung aus eigener Kraft zu befähigen, ist aufwändige, gezielte Beratungsarbeit der professionellen Sozialarbeitenden notwendig; sehr häufig fehlen jedoch entsprechende Zeitressourcen. Wie auch in Interviews festgestellt wurde, können Integrationszulagen die Motivation erhöhen, sie sind aber kein Ersatz für eine sorgfältige Beratung und Betreuung der Klientel. Daraus lässt sich folgern, dass das Anreizsystem ein Beitrag zur Integration sein kann, aber alleine nicht den erhofften Nutzen bringt und das Problem nicht löst. Mit den Integrationszulagen geschieht Integration in Form einer Anpassung an eine auf finanzielle Werte fixierte Gesellschaft. Weitergehende Integration im Sinne einer zusammengehörigen Gesellschaft auf unterschiedlichen Ebenen kann mit monetärem Anreiz nicht erreicht werden. Eine solche Integration müsste gemäss Saner (2002, S. 71) auf gegenseitiger Anpassung von arm und reich oder gemäss Silvia Staub-Bernasconi (2004, S.4) durch Nehmen und Geben auf ökonomischer, kultureller und psychosozialer Ebene sowie im sozialen Umfeld stattfinden.

Nachhaltige Integration Sozialhilfebeziehender ist ein komplexes Geschehen und erfordert vielseitige Anstrengungen aller beteiligten Institutionen und Personen. In

den SKOS-Richtlinien 2005 wird zu Recht geschrieben, dass den Unterstützten ein Mitspracherecht zukomme zur Wahrung der Menschenwürde. Sie sollten nicht zu Objekten staatlichen Handelns degradiert werden (SKOS, 2005, A.4-1).

Eine über den Empfehlungscharakter hinausgehende Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien, verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit (s. auch Kehrlı & Knöpfel, 2006, S. 175 - 179) und neue Finanzierungsmodelle (ebd. S. 198 f.) für die Soziale Sicherheit sind nötig. Die damit zusammenhängenden Fragen müssen in nächster Zukunft angegangen werden.

Worte des Dankes zum Abschluss

An dieser Stelle möchten wir uns bei AvenirSocial, den acht Interviewten, der Projektbegleiterin und unseren Angehörigen für ihr Verständnis und ihre Unterstützung herzlich bedanken.

6. Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

- Beywl, Wolfgang & Schepp-Winter, Ellen (2000). *Auswertung qualitativer Daten mit der Text-Sortier-Technik (TST)*. In Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) QS 29, Zielgeführte Untersuchung von Programmen, ein Leitfadens. Berlin: ohne Angabe.
- Bortz, Jürgen & Döring, Nicola (2003³). *Forschungsmethoden und Untersuchung. Für Human- und Sozialwissenschaftler*. Berlin: Springer.
- Castel, Robert (2000). *Die Metamorphosen der sozialen Frage: eine Chronik der Lohnarbeit*. Konstanz: UVK Universitätsverlag.
- Gerfin, Michael (2004). *Untersuchung der Richtlinien der SKOS (Schlussbericht zuhanden der SKOS)*. Bern: Volkswirtschaftliches Institut der Universität.
- Kehrli, Christin & Knöpfel, Carlo (2006). *Handbuch Armut in der Schweiz*. Luzern: Caritas-Verlag.
- Kruse, Jan (2006). Reader „Einführung in die Qualitative Interviewforschung“. Freiburg: ohne Angabe
- Lamnek, Siegfried (2005⁴). *Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch*. Weinheim und Basel: Beltz.
- Mayer, Horst O. (2004²). *Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung und Auswertung*. München: R. Oldenburg.
- Mayring, Philipp (2002⁵). *Einführung in die Qualitative Sozialforschung*. Weinheim und Basel: Beltz Studium.
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (2002). *Expertinneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht*. In Alexander Bogner, Beate Littig & Wolfgang Menz (Hrsg.), *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*. Opladen: Leske + Budrich.
- Saner, Hans (2002). *Nicht optimale Strategien: Essays zur Politik*. Basel: Lenos Verlag.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] (2005⁴) *Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfegorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und Organisationen der privaten Sozialhilfe*. Bern, SKOS.

- Strohmeier, Rahel & Knöpfel, Carlo (2005). *Was heisst soziale Integration? Öffentliche Sozialhilfe zwischen Anspruch und Realität*. Luzern: Caritas-Verlag.
- Wyss, Kurt (2005). Der Arbeitsbegriff in den revidierten SKOS-Richtlinien. *Rote Revue Nr. 4*, S. 19-22
- Wyss, Kurt (2005, 2. Halbjahr). Workfare in der Sozialhilfereform. *Widerspruch Nr. 49*, S. 73-83.

Elektronische Quellen

- Ackermann, Friedhelm (ohne Datum). *Experte? Laie? Dilettant? Modifikationen der Auswertung von ExpertInneninterviews nach Meuser/Nagel*. Gefunden am 05.08.2006 unter <http://www.qualitative-sozialforschung.de/experte.htm>
- Henry, Walter (1999). *Handbuch Führung*. Gefunden am 12.11.06 unter <http://www.onpulsen.de/management/wissen/motivation-grundlagen-1.htm>
- NCH Swift Sound (2006). *Express Scribe. Audio-Abspielsoftware für die Erfassung von Tonaufnahmen*. Gefunden am : 20.7.2006 unter: <http://www.nch.com.au/scribe/de/index.html>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] (2004) *SKOS-Richtlinien-Revision 2005, Grundzüge*. Gefunden am 13.2.2007 unter www.iiz.ch/Dokumente/DE/Archiv/Tagung/thun2004/11-SKOS-RL_Revision_maegli.pdf
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] (2007) *Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit bei jungen Erwachsenen. Anregungen zu einer integrierten Strategie zur Bekämpfung des Armutsrisikos bei jungen Erwachsenen*. Gefunden am 23.2.2007 unter www.skos.ch/store/pdf_d/schwerpunkt/themen/Junge_Erwachsene_def.pdf
- Stang-Taller, Werner (2006). *Motive und Motivation. Alltäglicher vs fachpsychologischer Motivationsbegriff*. Gefunden am 16.08.2006 unter <http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/MOTIVATION/>
- Staub-Bernasconi, Silvia (2004). *Kritische Betrachtungen zu den Themen des Ateliers*. Gefunden am 20.10.2006 unter http://www.skos.ch/deutsch/pdf/Referat_Staub-Bernasconi.pdf
- Wikipedia, die Freie Enzyklopädie (2006a). *Anreiz*. Gefunden am 15.9.06 unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Anreiz>
- Wikipedia, die Freie Enzyklopädie (2006b). *Motivation*. Gefunden am 15.9.06 unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Motivation>

7. Anhang

Inhaltsverzeichnis

Anhang 1	Leitfaden für das Expertinnen- und Experteninterview	1
Anhang 2	Transkription	4
Anhang 3	Paraphrase	13
Anhang 4	2. Reduktion	20
Anhang 5	Legende Titel	24
Anhang 6	Titel	25

Leitfaden für das Expertinnen- / Experteninter- view

Einstieg:

- Begrüssung, Vorstellung, Bedanken für Gesprächsbereitschaft
- Testaufnahme, Information Aufzeichnung
- Hinweis auf Vereinbarung (Anonymisierung, Datenverwendung)
- Auftraggeber AvenirSocial
- 8 Befragungen in verschiedenen Kantonen
- Projektpraktikum HSA Luzern
- erzählende Struktur (statt Frage/Antwort)
- Leitfragenstruktur, Nachfragen beiderseits
- Dauer ca. 1 Stunde
- Rollenerklärung (Gesprächsleiterin/Protokollführerin)

Uns interessieren Ihre Erfahrungen mit den Integrationszulagen gemäss den neuen SKOS-Richtlinien. Wir befragen Sie als professionelle Sozialarbeitende im Bereich der Sozialhilfe.

Sind Sie bereit für den Einstieg? Haben Sie noch Fragen?

Was können Sie zur Handhabung der Integrationszulagen auf Ihrer Stelle sagen?		
Inhaltliche Aspekte	Aufrechterhaltungsfragen	Nachfragen
<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien / Bemessung • Absprachen im Kanton • Zusammenarbeit mit Behörden • Obergrenze pro Haushalt • Minimale Integrationszulage (MIZ) • Kontrolle (Berechtigung) • Information der Klientel • Auslegungsfreiheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Was gibt es sonst noch? • Was fällt Ihnen noch Spezielles ein? 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachfragen zu den inhaltlichen Aspekten. • Welche Verbesserungsmöglichkeiten gäbe es allenfalls?

Welche Auswirkungen haben die Integrationszulagen Ihrer Erfahrung nach auf die finanzielle Lage der Sozialhilfebeziehenden?		
Inhaltliche Aspekte	Aufrechterhaltungsfragen	Nachfragen
<ul style="list-style-type: none"> • höhere/tiefere Sozialhilfe • Gruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Working Poor - Junge 18 - 25 Jahre - Alleinerziehende - Menschen mit Behinderung / Kranke - Grossfamilien - Aussteiger - Suchtkranke 	<ul style="list-style-type: none"> • Was können Sie sonst noch sagen zu den Auswirkungen der Integrationszulagen auf die finanzielle Lage der Sozialhilfebeziehenden? 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Gruppen sind besser gestellt/ benachteiligt? • Haben Sie dazu ein Fallbeispiel? (nur wenn etwas, das sie gesagt haben, nicht klar wird)

Was sagen Sie zu den Möglichkeiten in Ihrer Region, sich Integrationszulagen zu erarbeiten?		
Inhaltliche Aspekte	Aufrechterhaltungsfragen	Nachfragen
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung, Weiterbildung, Kurse • Gemeinnützige Tätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> -Nachbarschaftliche Tätigkeiten -Pflege Angehöriger • Beschäftigungs- und Integrationsprogramme 	<ul style="list-style-type: none"> • Was fällt Ihnen sonst noch ein zum Integrationsangebot in Ihrer Region? 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Angebote bestehen? <ul style="list-style-type: none"> - Was ist geplant? - Wie sieht die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Stellen aus? - Was gefällt Ihnen am Angebot? - Was könnte noch optimiert werden? • Wie ist der Umgang mit „Alltagsintegrationsmöglichkeiten“ wie Pflege und Nachbarschaftshilfe?

Welchen Einfluss haben die Integrationszulagen auf die Motivation der Sozialhilfebeziehenden sich zu engagieren?		
Inhaltliche Aspekte	Aufrechterhaltungsfragen	Nachfragen
<ul style="list-style-type: none"> • freiwilliges Engagement • Sanktion/Anreiz • Klientinnenreaktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Erfahrungen machen Sie sonst noch mit der Motivation? 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Sozialhilfebeziehenden engagieren sich nun vermehrt von sich aus? • Welche Reaktionen lösen die Integrationszulagen bei der Klientel aus? • Inwiefern empfinden Sie die Integrationszulagen als mögliches Druckmittel?

Abschluss:

- Gibt es etwas, was sie gerne noch erzählen möchten und was bisher noch nicht zur Sprache gekommen ist?
- Datenblatt ausfüllen
- Herzlich bedanken
- Vereinbarung vorlegen und unterschreiben lassen
- Weiteres Vorgehen: Bis Ende März 2007, Zustellung des Berichts
- Dank mit kleinem Präsent und Verabschiedung

Aufnahme sichern
Postskript erstellen

Einstieg ...

§1	#01	Uns interessieren sehr ihre Erfahrungen, die sie mit den Integrationszulagen der neuen SKOS-Richtlinien machen. Wir sprechen sie vor allem als professionelle Sozialarbeiterin an. Eine erste Frage ist: Was können sie zur Handhabung der Integrationszulagen an ihrer Stelle sagen. Wie wird das angewendet?
§1		okay...Also, wir haben in A seit dem Januar dieses Jahres, seit es umgesetzt wird, respektive/ nein wir haben das eigentlich/ jetzt muss ich das richtig sagen/ wir haben seit dem Oktober 05, genau, mit diesen neuen Budgets angefangen. Seit Oktober 05 setzen wir das um .. Umsetzen heisst, dass wir zu den SKOS-Richtlinien ein Handbuch erstellt haben, das heisst es gibt das Handbuch eigentlich schon, das vom Kanton, das AA Handbuch, das sich nach dem richtet, nach den Vorgaben des kantonalen Sozialamtes und seinen Empfehlungen. Die Richtlinien, die der Kanton AA herausgibt. Das AA Handbuch für die Sozialhilfe und das ist wie zu den SKOS, zu den allgemeinen Richtlinien, der zweite Ordner oder die zweite Stufe und dann so die erste oder die dritte für uns, die wir im Alltag anwenden, sind dann so die A Richtlinien, da haben wir nochmals unser Handbuch gezogen. Wir haben Beiblätter gemacht, das heisst es gibt also in der Gemeinde A noch, nicht Anpassungen, aber noch gewisse zusätzliche Sachen, die wir einfach noch anders geregelt haben. als es jetzt vielleicht der Kanton regelt. Aber wir halten uns eigentlich schon an das, was der Kanton vorgibt. Und wir haben es so umgesetzt, dass wir mit den Leuten Vereinbarungen machen, das heisst es gibt einen Vertrag, es gibt eine Vereinbarung zu den Integrationsleistungen, die wir bei uns gleich im KLIB, in dem Computerprogramm erfasst haben, also, das ist dort integriert und es wird im Alltag dann so umgesetzt, dass man eigentlich, wenn sich jemand bei uns meldet und Anspruch auf Sozialhilfe hat, es dann 3 Monate dauert bis die Integrationszulagen zu laufen beginnen.
§1	#02	Dass man die ersten 3 Monate zuerst mal schaut, was die Person eigentlich macht.
§1		Genau, genau. Da gibt es wie eine Probezeit in Anführungs-Schlusszeichen, wo die Person, man schaut mit der Person in welcher Situation sie steht, ist sie beruflich tätig, ist sie allenfalls ausgesteuert, welche Leistungen erbringt sie, die den Anspruch auf Integrationszulagen dann gegeben ist. Und dann wird mit ihr vereinbart, dass sie das während der 3 Monate so handhaben muss, wie wir das in dieser Vereinbarung festhalten, genau das wäre noch wichtig. Das wir eigentlich mit den Leuten, nein jetzt muss ich schauen .. wir sagen das eigentlich zuerst mündlich, genau da wird noch nichts schriftlich vereinbart. Wenn man das Aufnahmegespräch gemacht hat .. das Budget im Namen der Budgeterklärung, was alles zu dem WSH-Budget gehört, schaut man mit den Leuten, oder auch ein Gespräch später, wo steht er jetzt, was für Leistungen kann die Person erbringen um sich wieder zu integrieren, welche Bereiche gehören da dazu. Und dann macht man das mündlich ab, ich halte mir das in einer Aktennotiz fest und nach den 3 Monaten weiss dann, oder während diesen 3 Monaten weiss eigentlich diese Person, welche Bedingungen gelten, damit sie dann ab dem 3. oder 4. Monat Anspruch auf Integrationszulagen hat. Wenn es so, das kontrolliere ich dann ..in einem Gespräch nach 3 Monaten, mit der Person schaue ich, ob sie die Bedingungen erfüllen kann und wenn ja, dann weiss sie, dass sie ab dem 4. Monat ins Budget aufgenommen wird. Dann gibt es eine Budgetanpassung und dann wird es erstmals ausbezahlt .. Genau das ist so.
§1	#03	Das, was sie mit diesen Personen vereinbaren, haben sie da freie Hand oder haben sie da noch eine Stelle im Hintergrund, die das bewilligt oder wie ist das?
§1		Nein, da haben wir eigentlich Vorgaben. Jetzt müsste ich, es ist so verinnerlicht merke ich und der Ablauf findet auch stark im Computer statt. Wir haben in dieser Vorlage, da haben wir so diese Sachen drin, welche Bedingungen erfüllt sein müssen. An diesen Rahmen, die auch die SKOS vorge-

		ben oder das AA Handbuch, muss ich mich einfach halten. Also für was es wie viel Integrationszulage gibt, das ist festgelegt. Da haben wir auch unsere/ ja das ist einfach das AA Handbuch, dass das vorgibt. Und dann haben wir noch unsere Ergänzungen, mit denen dann noch kleine Anpassungen gemacht werden. Aber das ist eigentlich/ ja so in diesem Rahmen kann ich mich bewegen. Und das ist Fr. 100.- bis Fr. 200.-. Integrationszulage, genau.
§1	#04	Wenn jetzt eine Familie, in der mehrere Personen Sozialhilfe beziehen, wie sieht das mit der Obergrenze aus?
§1		em, ja das ist das, wir haben die Weisung, dass sich Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge/ dürfen nicht eine Obergrenze/ darf ich schnell schauen wie wir das geregelt haben/ dürfen meines Wissens nicht mehr als Fr. 500.- sein. Also es kann ein Haushalt, eine Familie, da Mutter, Vater und allenfalls noch ein/ nein die jungen Erwachsenen werden eigentlich mit 18/ also Mutter und Vater/ kann es sein, dass die Mutter Integrationszulage beanspruchen könnte und der Vater kann noch arbeiten und bekommt einen Einkommensfreibetrag. Und diese Kombination so, muss ich sagen, habe ich im Alltag noch nie in einem Budget gehabt, darum bin ich jetzt da so/ Ich weiss aber, dass das festgeschrieben ist, müsste das aber noch genau nachlesen. Da gibt es zu dem noch etwas. Wir dürfen über die Obergrenze/ das habe ich jetzt gar nicht sicher, da müsste ich mir jetzt noch Zeit nehmen und nachschauen.
§1		Das ist jetzt.. es gibt eine Grenze und es ist so.
§1		Genau und eine Person/ das haben wir auch noch/ .. haben wir eigentlich so die Haltung, dass wenn der Einkommensfreibetrag die Obergrenze der Integrationszulage überschreitet, also wenn jemand eine Leistung hat, die zuerst noch unter einer Integrationszulage laufen würde, bis Fr. 200.-, nachher aber den Betrag überschreiten würde, dann geben wir ihr dann oder dieser Person den Einkommensfreibetrag. Dann läuft es über den .. So schauen wir schon, dass für die Person das Maximum vom Möglichen drin liegt. Wenn es sich jetzt vielleicht um eine allein erziehende Mutter handelt, mit einem Kind, das noch nicht 3 Jahre alt ist und Teilzeit arbeitet, dann hat sie eigentlich Fr. 200.- Integrationszulage zugute, das Arbeitspensum überschreitet vielleicht diesen Betrag, er ist Fr. 250.- oder Fr. 280.-, in diesem Fall gewähren wir den höheren Anspruch. Dann hätte sie den Einkommensfreibetrag zugute, aber nicht auch noch die Integrationszulage zusätzlich. Das ist einfach nicht möglich, also in einem Budget gibt es für die gleiche Person nicht Integrationszulage und einen Einkommensfreibetrag.
§1		Entweder das eine oder das andere.
§1		Genau, ja....
§1	#05	Dann komme ich zu der nächsten Frage. Wir kommen vielleicht nochmals darauf zurück. Ich weiss noch nicht ganz genau. Ja, ich denke wir sind jetzt da drin. Welche Auswirkungen haben die Integrationszulagen, ihrer Erfahrung nach, auf die Lage der SozialhilfebezüglerInnen? Hat sich das stark geändert gegenüber den alten Richtlinien zu den neuen? Gibt es Personen die mehr haben oder gibt es auch Personen die weniger haben, oder ist es gleich geblieben? Das wissen wir nicht.
§1		Ja, das ist eine schwierige Frage .. Wir haben einfach im Rahmen, am Anfang der Einführung der neuen SKOS-Richtlinien, haben wir bei der Budgetanpassung geschaut/ es hat meines Wissens eine Statistik gegeben. Unser Ressortleiter, Abteilungsleiter kümmerte sich um eine statistische Erfassung. Wie sieht das so vom Betrag her aus? Um wie viel sind allenfalls die Ausgaben gestiegen im Vergleich zu früher oder ist es gleich geblieben? In diesem Rahmen, kann ich mich erinnern, es hat mehr oder weniger nicht die Einsparungen in dem Masse gebracht, wie man das aus politischen Gründen bezweckt hat. Das ist einfach das was ich weiss. Also, im Durchschnitt haben die Leute nicht viel weniger, weil sie eben die Integrationszu-

		lagen oder Einkommensfreibeträge beanspruchen können. Es hat so einzelne, aber das sind wirklich einzelne Fälle gegeben, die dann .. aufgrund der Kürzung eigentlich der Anspruch wegfiel, wirklich so knapp unter der Grenze, aber mit den Integrationszulagen wieder über der Grenze waren. Und dann hatten wir eine 6-monatige Übergangszeit, während der diese Leute doch noch Sozialhilfe beziehen konnten und dann aber nach 6 Monaten musste man sie quasi ablösen. Und das sind wirklich die Härtefälle gewesen, da hat es Einzelne gegeben, aber das ist nicht das grosse...
§1	#06	Wie sieht das aus mit den Jungen, den 18- bis 25-Jährigen? Dort denke ich ist eine grosse Änderung passiert.
§1		Dass sie denken, dass sie jetzt mehr .. Sozialhilfe .. oder weniger..
§1		Nein, ich glaube, weniger denke ich, ich weiss von den SKOS-Richtlinien her sind es noch die Hälfte, also die Hälfte die ein Erwachsener sonst vom Grundbedarf, aber auch die Integrationszulagen sind nur die Hälfte.
§1		mmh, em (schaut in Unterlagen nach) Also beim Grundbedarf für junge Erwachsene, da haben wir eigentlich keine Unterschiede.
§1		Ja, aber die Integrationszulage, die glaube ich ist schon nur die Hälfte.
§1		Das ist wahr, die werden bis 25 Jahre zu 50% gekürzt .. Das ist ... Die haben wenn sie einen ../ wobei .. wenn zum Beispiel allein erziehende Mütter, die noch nicht 25 Jahre alt sind, die haben wirklich von der maximalen Integrationszulage von Fr. 200.-, haben diese nur Fr. 100.- bis 25 Jahre, genau.
§1		Ja, das wird so gekürzt, halbiert.
§1		Ja, genau, vor allem bei dem. Was noch speziell ist, wenn eine junge Erwachsene eine Berufslehre macht, also Lehrling, dann gibt es bei uns die volle Integrationszulage, die haben dann Fr. 200.-. Das haben wir so speziell geregelt. Jetzt weiss ich nicht wie das der Kanton macht. (Schaut nach) Sie haben da festgehalten, dass einfach bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, da werden die Integrationszulagen in der Regel um 50% gekürzt. Das ist also das was der Kanton sagt und wir haben das jetzt für uns so abgeändert, dass wir sagen, Jugendliche oder junge Erwachsene in der Lehre bekommen die volle Integrationszulage, einfach so als Belohnung, genau.
§1	#07	Ja, belohnen oder zu animieren eine Lehre zu machen ... Zu einer nächsten Frage, die finde ich im Moment am spannendsten: Was für Möglichkeiten haben sie in ihrer Region um sich Integrationszulagen zu erarbeiten? Also, wenn jemand kommt und noch keinen Job hat oder nicht etwas in der Freiwilligenarbeit macht oder sonst was. Was kann man ihnen anbieten, dass sie etwas können..
§1		Was wir von der Gemeinde A ihnen anbieten können?
§1		Oder auch die Region anbieten kann? Ich denke es ist zuerst die Gemeinde, die das kann.
§1		Da haben wir das Angebot .. als erstes für die Jungen, was haben sie gesagt, junge Erwachsene?
§1		Nein, ich denke das ist jetzt wieder allgemein.
§1		Ja, .. es ist sicher so, dass das Angebot besteht. Eben zum Thema Arbeitslosigkeit, dass sich jemand beim RAV meldet zur Stellenvermittlung, das wäre so das erste Angebot, das wir in der Gemeinde A haben, ja im Kanton AA. Dort kann jemand sich für die Vermittlung anmelden auch wenn er keinen Anspruch mehr auf Leistungen hat und bekommt dann für das, wenn er die Gespräche, die Termine regelmässig wahrnimmt, Fr 100.-, einfach die minimale Integrationszulage. Dann haben wir die Möglichkeit Leute in einem Beschäftigungsprojekt anzumelden. Da haben wir ein Kontingent der Gemeinde A, mit den Anbietern der Organisation a, der Organisation b, der Organisation c. Wir haben jetzt auch ganz neu, das begann jetzt in diesem Monat, im August zu laufen, mit einem Temporärbüro. Die gelangten an uns. Das ist ein spezifischer Sektor vor allem für arbeitslose Handwerker, die

		einfach auf dem Arbeitsmarkt weniger Chancen haben, die können wir dort melden. Die haben wirklich einen sehr grossen Mangel an Personen vom Bau, Handwerker. Und so arbeiten wir/ es bestehen noch keine Erfahrungswerte, aber wir können diese Personen, bei denen wir wirklich sehen, dass sie nicht krankheitsbedingt oder psychisch nicht arbeitsfähig, die haben einfach von der Ausbildung her, vielleicht keine Lehre abgeschlossen, einfach weniger gute Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Sind sonst aber körperlich eigentlich/ das sind ihre Ressourcen, dass sie da wirklich gute Möglichkeiten haben. Die können wir dann dem Temporärbüro vermitteln. Dann haben wir...dann haben wir ein Gruppe Integration für .. Ausländerinnen. Das ist dann auch wieder ein spezifischer Kreis von Personen. Migrantinnen oder auch Ausländerinnen, Frauen sind das, die sich in einer Gruppe melden können, die einmal oder zweimal pro Woche zusammen kommen. Es geht dabei auch um Deutschkurse, die bieten sie an. Und wenn die Kursen regelmässig besucht werden, besteht ein Anspruch auf Integrationszulagen ... Von einer Kollegin weiss ich, die konnte mit der Verwaltung von A, mit dem Werkhof wirklich etwas einmaliges koordinieren, dass sie dort einen Mann, der Sozialhilfe bezieht, beim Werkhof unterbringen konnte, der jetzt dort gewisse Arbeiten ausführt. Aber da findet nicht eine regelmässige Zusammenarbeit statt. Es hat einfach für einmal eine Anfrage gegeben, aber innerhalb der Gemeindeverwaltung hat man die Möglichkeit etwas in die Wege zu leiten, wenn man eine Person hat und Zeit hat nachzufragen und bereit ist zu investieren ... (sucht nach Unterlagen) Ja, es ist wirklich so. Die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen. Das sind zum Beispiel Erziehungsberatung, Budgetberatung, wenn sich dort die Leute regelmässig in der Beratung melden, das ist auch ein Angebot vom Kanton, dann ist es auch gekoppelt an die Integrationszulage
§1	#08	Verstehe ich das richtig, dass sie das mit der Vereinbarung mit den Personen regeln? Da vereinbaren sie mit den Personen, dass sie zum Beispiel regelmässig in die Budgetberatung gehen oder .. zum Sozialberatungszentrum oder an das Treffen regelmässig, das machen sie da mit den Personen ab.
§1		Ja, genau. Sie haben dann auch 3 Monate Zeit um sich zu überlegen, was sie tun könnten oder was möglich wäre und da hatte ich schon Personen, die gar nicht so richtig wussten was sie machen könnten oder haben keine Idee dazu. Und innerhalb der 3 Monate hat sich dann etwas entwickelt, da sie dann nach 3 Monaten, es hat dann etwas länger gedauert, sie konnten dann nach 3 Monaten nicht regelmässige Termine vorweisen aber sie haben innerhalb von 3 Monaten sich wenigstens entschieden was sie wollen und können. Dann braucht es eben länger. Es gibt auch Personen die haben keine Integrationszulagen weil sie sich einfach diesem Thema nicht darum .. bemühen. Das ist wirklich so und bedeutet keinen Anspruch.
§1		Sind das viele Personen?
§1		Nein, ich müsste bei mir mal schauen, aber das sind .. vereinzelt. Bei meinen Dossiers sind das ungefähr von 60, ..10 bis 15 würde ich sagen, ja 10. Die meisten bemühen sich da etwas zu machen.
§1	#09	Wie sieht das aus mit der Anerkennung von gemeinnütziger Tätigkeit? Wenn sich jemand in einem Verein engagiert, zu Hause jemanden pflegt oder Nachbarschaftshilfe macht oder ähnliches?
§1		Da gibt es bei uns auch eine Regelung für den Anspruch. Ich habe selber bei mir im Moment keinen Klienten oder Klientin, die das macht. Wir können aber die minimale Integrationszulage, einfach die unterste, die Fr. 100.- gewähren, wenn das jemand regelmässig macht. Da liegt es dann in meiner Verantwortung was regelmässig heisst und welche Arbeiten das sein müssen, damit ein Anspruch besteht. Das muss in Zusammenarbeit/ und auch hin und wieder im Austausch mit dem Team/ behandeln wir die diese Themen und dass wir dann rückfragen wie andere das handhaben wenn jemand einen Verwandten zu Hause pflegt. Reicht das wenn sie/ zu Hause pflegen ist etwas anderes als wenn sie einmal pro Woche für einen Besuch vor-

		beigeht. Bei solchen Situationen findet ein Austausch im Team statt. Das ist die Ermessensfrage was man jemandem zuspricht. Da findet schon ein Austausch statt. Da liegt es in der Verantwortung der Sozialarbeiterin hier zu entscheiden. Es gibt auch die Möglichkeit, das wäre jetzt mehr in dem Bereich der Kürzungen oder vom nicht Anspruch haben auf diese Zulagen, dort kann es ja sein, dass jemand findet, dass mache er aber so und die Sozialarbeiterin findet, dass es noch nicht reiche und sie damit nicht einverstanden ist, dass es dann die Möglichkeit gibt, dass wir eine Verfügung erlassen, dann ist es nicht mehr eine Vereinbarung zu den Integrationszulagen, sondern dann ist es eine Verfügung, so sagen wir dem, und dort ist festgeschrieben, dass kein Anspruch auf die Leistungen besteht, man kann aber dann die rechtlichen Mittel in Anspruch nehmen. Beim Gemeinderat Einspruch machen. dann die obere Instanz. Da hat der Klient, die Klientin sicher die Möglichkeit sich zu wehren wenn sie das Gefühl hat es ist ein sehr grosser Spielraum, dass ist eine Ermessenfrage, da sei sie einer Person zugeteilt worden, die sehr streng ist, bei jemand anderem würde das nicht so betrachtet.
§1		Dass man ihnen so das gewährt, damit sie sich wehren können.
§1		Ja, genau...
§1	#10	Was denken sie, ist das Angebot für die Menschen, die sich eine Integrationszulage erarbeiten wollen genügend in ihrer Gemeinde? Kann eine Person die sich etwas erarbeiten will, kann sie das auch?
§1		Ich denke ja. Wenn ich jetzt an die einzelnen denke, die mir so in den Sinn kommen, die sich keine Integrationszulagen erarbeiten, dann ist es eigentlich nicht weil es am Angebot mangelt, sondern wirklich weil sie für sie die Zeit noch nicht gekommen ist oder sie einfach da ja .. der Entscheid liegt dann wirklich bei ihnen.
§1		Dass sie eigentlich entscheiden, dass sie auch mit weniger auskommen.
§1		Ja, genau. Ja und dann nach einer gewissen Zeit, wenn sie wirklich sagen, dass sie nichts machen, heisst das aber schon auch, dass es eine Kürzung des Grundbedarfes zur Folge hätte. Man kann dann nicht einfach wählen, dass man etwas macht und sich etwas erarbeitet oder eben man macht nichts und man hat die Integrationszulagen einfach nicht. Sondern dann geht es schon weiter, dass wir sagen, dass grundsätzlich eine Mitarbeit verpflichtend ist, wenn man Sozialhilfe bezieht. Und dann würde es noch einen Schritt weiter gehen und dann wird auch der Grundbedarf gekürzt. Und meistens ist dann der Punkt erreicht, da dann jemand findet, dass es zu weit gehe oder es dann eben tatsächlich akzeptiert. Wobei das sind schon diese, die das lustig finden oder aus Bequemlichkeit machen oder sich einfach entscheiden, dass sie das nicht machen. Das sind dann meistens schon noch andere Gründe ... und wirklich jemand der sich nicht bemüht, ja ich glaube fast niemand. Diejenigen, die dann wirklich keine Integrationszulage haben, die sind dann entweder psychisch, gesundheitlich wirklich so eingeschränkt, dass sie, zwar noch nicht in diesen Bereich kommen, da sie minimale Integrationszulagen bekommen, aber trotzdem auch weil sie einfach im Moment zu dem nicht fähig sind .. Und eben jemanden, bei dem ich so radikal vorgehen müsste, ja ich bin jetzt bei jemandem daran bei dem ich, denke ich, dass ich das Budget kürzen muss oder den Grundbedarf kürze, aber das ist wirklich ganz wenig, sehr selten. Wirklich, diese Person könnte eigentlich, macht aber wirklich gar nichts ...
§1	#11	Noch zum Thema Motivation. Welchen Einfluss haben die Integrationszulagen auf die Motivation der Sozialhilfebezüglerinnen und Bezüger? Hat es Auswirkungen gehabt als das neu kam, dass man sich mehr engagiert, mehr macht oder eher etwas macht oder ist es gleich wie vorher? Sind diejenigen, die sich engagieren sowieso engagiert und diejenigen, die nichts machen sowieso nicht?
§1		Ja, ich habe das wirklich so erlebt. Es sind mehr/ es wurde zum Thema ganz konkret, auch im Rahmen der Gespräche hier, wenn sie zu diesen Ge-

		<p>sprächen kamen/ das Budget/ sie informiert hat über die neuen Richtlinien und ihnen dann erklärt hat, dass diese Möglichkeit, dieses Bonussystems, der untere Teil des Budgets, jetzt neu besteht, das es zwar die Kürzung gibt, dass es aber eben diesen Teil auch noch gibt, das auch neu ist. Und da habe ich einfach bei den meisten erlebt, dass sie das als Anreiz genommen haben sich wirklich Gedanken zu machen. Aber auch, sie selber für sich, das sie das Gefühl gehabt haben, ah ja wenn ich das mache, habe ich mir zumindest Fr. 100.- oder Fr. 200.- erarbeitet, dann sieht es auch gar nicht mehr so schlimm aus mit dieser Kürzung, dann habe ich im Gegenteil sogar noch etwas mehr. Das ist dann Fr. 40.- oder Fr. 50.- mehr, nicht wahnsinnig, aber trotzdem sie haben die Möglichkeit. Und auch für mich habe ich bemerkt, dass das so .. so ein bisschen einfacher war, diese Kürzung verständlich zu machen. Ich musste sagen, wir kürzen jetzt und das ist ein politischer Entscheid, ich kann da nichts machen, wir müssen ihnen das einfach mitteilen. Die Leute fanden: noch weniger, wir haben ja sonst schon zu wenig. Und das ist so, aber ich konnte ihnen zumindest sagen, da haben sie noch einen gewissen Spielraum, da sie sich Zusatzleistungen erarbeiten können. Und das ist bei den meisten wirklich, dass sie das auch so übernahmen und .. auch das es genützt hat und sie sich Gedanken gemacht haben, was sie eigentlich noch und das eben schon/ was mir auffiel bei der Einführung dieser neuen Budgets, dass man sich viel konkreter dann überlegte auch anzusprechen, wie sieht das denn jetzt aus mit ihren Möglichkeiten, was gibt es für konkrete Möglichkeiten für sie, vielleicht auch für die Frau, sich da Leistungen zu erarbeiten. Und das ist/ die Monate zuvor vielleicht nur am Rande oder wurde zeitweise wieder zum Thema. Aber da musste es wirklich aber auch mit dieser Budgetanpassung auf den Tisch, dass man die Leute informierte, ihnen aber auch sagte, überlegen sie es sich, sie haben die Möglichkeit, was wäre denn möglich? Das ging vorher eher manchmal vergessen.</p>
§1		Das das wie/ es hat sich ja gelohnt sich diese Überlegung zu machen, oder eben sich zu engagieren/sich Zulagen zu erarbeiten.
§1		Ja. das es wirklich das Thema war, durch den Fakt, dass das Budget angepasst wird, zwingend musste das thematisiert werden, was eigentlich ihre Beiträge dazu sind. Es kam so ein aktiver Teil dazu, der vorher eher so/ es ist einfach das Budget, der Rahmen, ich habe mehr, ich habe das oder ich habe allenfalls, wenn es nicht gut ist, habe ich eine Kürzung. Ich habe noch ein Projekt, ein Integrationsprojekt, das gab es schon. Dort habe ich, die Leute hatten noch gewisse Zulagen, einfach die Erwerbsunkosten, die Pauschalen. Aber es war dann auf die Arbeit bezogen. Jetzt ist es doch breiter, also die Leute haben mehr Möglichkeiten.
§1		Jetzt da Beratungen/das man an einen Ort gehen kann, sich informieren kann ... Ja, ich glaube ich habe so ziemlich alles, hast du noch etwas?
§1	#12	Ja, also, ich dachte zuerst auch, dass ich noch Fragen habe, aber es hat sich im Verlauf, hat sie wirklich sehr viel beantwortet. Ich möchte einfach nochmals wegen diesen Fr. 200.- anfragen. Das ist also wirklich die höchste, also das ist die Limite.
§1		Ja, Integrationszulage.
§1		Nach den SKOS ist es Fr. 300.- und da hat man einfach jetzt das, in dem Handbuch so, ja angepasst.
§1		Das wüsste ich jetzt nicht einmal. Ich bin wirklich so fixiert auf unsere Richtlinien. Ja, das weiss ich wirklich zu wenig, was die SKOS vorgibt und wie es da quasi vom Kanton AA umgesetzt wurde. Ja es ist eigentlich wirklich der Kanton AA. Wir halten uns eigentlich mehr oder weniger daran. Es gibt wenige Sachen, da wir davon abweichen. Durch das es noch weniger wäre, eigentlich eher noch mehr würde ich sagen, als wir sagen weniger. Eben bei den Jugendlichen, da sagen wir, wir geben die volle und nicht so wie der Kanton nur die halbe .. ja, wie bei den Einkommensfreibeträgen, das ist aber auch nicht das Thema, aber da wäre es vielleicht Fr. 100.-.

§1	#13	Und dann habe ich noch eine andere Frage, mehr eine Verständnisfrage. Sie sagten, dass Leute, die aus gesundheitlichen und psychischen Problemen sich keine Integrationszulage erarbeiten können, dass die nichts bekommen.
§1		Doch, die haben die Möglichkeit sich eine MIZ, also minimale Integrationszulage gibt es. Und das sind einfach die Fr.100.-, die auch zum Beispiel Leute betreffen bei denen ein IV-Verfahren läuft. Die sind dann meistens 100% arbeitsunfähig und müssen aber regelmässige Arzttermine einhalten oder auch eine Psychotherapie. Für das gibt es dann die MIZ. Aber auch nur wenn sie das wirklich regelmässig vorweisen können. Es gibt nicht einfach, wenn ein IV-Verfahren läuft automatisch eine minimale Integrationszulage, sondern das muss wirklich belegt sein, dass man das auch erfüllt, das in dem kleinen Rahmen einfach möglich sein muss. Und da gibt es einige, das sind auch eher weniger Leute/doch nein die machen aber eigentlich, die haben dann wirklich regelmässige Arzttermine, im Zusammenhang mit ihrer Erkrankung und dann ist das wieder/ man möchte es so belohnen, da sie einfach nicht zu mehr Möglichkeiten haben und sie nicht schlechter stellen will wie jemand der die unterste Schwelle hat oder unterste Stufe von den Integrationszulagen, da fand man dann, dass man das auch auf die Fr. 100.- festlegt. Da weiss ich auch gar nicht wie das die SKOS vorgegeben hat, ob das noch höher ist. Aber wir haben einfach Fr. 100.-, vom Minimum, das sie dann auch bekommen.
§1	#14	Mir ist noch etwas eingefallen. Sie haben gesagt, dass sie bei den verschiedenen Projekten ein Kontingent haben. Kaufen sie sich da so wie ein oder wie läuft das?
§1		Genau
§1		Dann müssen sie eigentlich diese Projekte mitfinanzieren oder wie?
§1		Ja, da weiss ich den genauen Ablauf, wie das ist, nicht.
§1		Nein, es geht mir nicht um das genaue. Es geht mehr ..
§1		Auf der Abteilungsleiterenebene, er koordiniert mit diesen Anbietern, wie viel er quasi vom Gemeinderat an Geldern bewilligt bekommt, um bei diesen Anbietern Plätze einzukaufen. Von Jahr zu Jahr wird das gemacht. Und da gibt es eine Anzahl Leute, Plätze. Wir wissen aber nicht genau wie viele Plätze es sind. Wir bekommen einfach wieder eine Mitteilung, dass sie jetzt quasi wie ausgeschöpft sind. Jetzt können wir/ wenn man jemanden neu anmeldet, muss man das direkt melden, also es läuft via Abteilungsleiter. Und dann gibt es schon noch die Möglichkeit, dass man Sonderbewilligungen macht, wenn man findet es liegt so auf der Hand, dass diese Person jetzt kann, sofort, wenn sie sich bei uns meldet, in ein Projekt gehen und es bringt jetzt absolut nichts wenn man hier wartet. Wobei wir haben jetzt auch eine gute Möglichkeit beim x von der xx. Da gibt es die Auftragsbörse. Da kann man jederzeit Leute anmelden. Das ist nicht ein Projekt, sondern das ist wie ein Temporärbüro. Da dürfen wir/ da gibt es kein Kontingent, bis jetzt noch. Da können wir wirklich die Leute anmelden, die arbeitsfähig sind, die etwas suchen und dann hat es Einsätze, im Rahmen dieser Börse. Für das was sie arbeiten bekommen sie den Lohn. Dementsprechend Einkommen/ also die EFB-Beiträge.
§1		Verstehe ich das richtig? Das sind vor allem Sachen, die in der Stadt laufen. Das ist ja fast angrenzend.
§1		Ja, genau, da sind wir in der glücklichen Lage. Weil sonst die Gemeinde A, das ist so, dass wir immer wieder einen Anlauf nehmen mit internen Arbeitsgruppen, da bei uns im Team, dass wir finden, dass wir Arbeitintegration eigentlich aufnehmen wollen und selber etwas anbieten. Und das findet einfach so in Wellenbewegungen wieder statt, dass man findet/ man reisst das wieder an und dann flacht es wieder ab bei hoher Fallbelastung oder es wird aus einem anderen Grund die Projektgruppe wieder aufgelöst, oder die Arbeitsgruppe. Dann ist es eher wieder am versanden. Und es ist jetzt eben eine solche Phase, da es vom versanden wieder aktiv aufgenommen wird, also es ist jetzt eine Arbeitsgruppe, die sich jetzt bilden sollte. Wir

		haben das in der letzten Teamsitzung bereits besprochen, dass jetzt der Auftrag konkret kommt, innerhalb unserer Abteilung, genau, dass man eigentlich findet, wir möchten da, was die Arbeitsintegration betrifft, noch genauer schauen, was haben wir, die Gemeinde A, da für Möglichkeiten. Ja das ist eigentlich wieder am laufen.
§1		Ich denke, dass hat einiges ausgelöst, die neuen SKOS-Richtlinien. Dass man sich/ dass die Gemeinden und die Kantone das überdenken müssen und neue Möglichkeiten schaffen müssen. Sehen sie das auch so?
§1		Das denke ich auch, ja. Ich sehe das auch.
§1	#15	Ja, auch Mittel frei gemacht hat. Also, ich denke Mittel im Sinne, dass man die Sozialhilfebezüglerinnen belohnen kann, wenn sie dann wieder mitmachen, dass es wie so ein Geben und Nehmen ist.
§1		Und darum ist wirklich schon so, dass man eigentlich/ eben dass mich das nicht sehr erst ../also..dass ich das jetzt richtig sage/Anfänglich hat es mich eigentlich erstaunt, muss ich sagen, dass es nicht wirklich mehr Einsparungen gegeben hat, in dieser Umsetzung. Das war eigentlich das Hauptziel, Gelder einzusparen. Und es aber in der praktischen Umsetzung dann eben nicht so/Es hat, es gibt sehr wohl Einsparungen, aber nicht in einem solch grossen Rahmen, glaube ich, wie man sich vorgestellt hat. Das, was jetzt dann noch/Diese Auswertungen müssen das noch zeigen, aber einfach so die ersten paar Monate, als wir das erstellt hatten, als es herauskam, wie jetzt die Budgets aussehen, die Ausgaben, jeden Monat mit den Zahlungen der Sozialhilfe. Und die sind jetzt nicht, die sind wirklich nicht, wahnsinnig weniger geworden. Und durch die Möglichkeit der Einkommensfreibeträge, Integrationszulagen .. Aber es ist natürlich schon so, dass man anfänglich schon das Gefühl hatte, dass es eine wahnsinnige Mehrarbeit ist, die da auf uns zukommt, auch in der Beratung. Die Vereinbarungen mit den Leuten zu machen, das läuft bei uns jetzt ein Jahr, nach einem Jahr muss man das wieder überprüfen .. Ich merke jetzt aber im Alltag, dass es gar nicht so ein wahnsinniger Mehraufwand ist, sondern, dass es.. ja wie mir noch so eine Richtlinie gibt, auch einen Faden, eben daran zu bleiben mit den Leuten und das ist eigentlich eher auch eine Entlastung, also ich habe genaue Vorgaben. Es ist eine Vorlage da/ ich muss dann nicht zu dieser Vereinbarung/ Das ist eigentlich nicht eine wahnsinnige Sache, da ich eigentlich nur die Teile anpassen kann, von dieser ganzen Vereinbarung, die die Zulage oder die Art der Zulage betrifft und dann ist das wirklich sehr schnell gemacht. Aber, ich muss wirklich einmal pro Jahr mit den Leuten dieses Thema besprechen. Ich finde auch, dass das die Idee ist, ist auch ein Hauptauftrag der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Leute in ihrer Integration, auf dem Weg der Integration zu begleiten und da auch zu unterstützen. Das ist schon, finde ich, ein Werkzeug in dem, ja, zu fördern. Das ist eigentlich für mich nicht eine so starke Belastung, wie ich das Gefühl gehabt habe. Ich sehe es auch eher so, als Unterstützung.
§1		Es gibt auch eine Verbindlichkeit in das Ganze.
§1		Genau, ja, genau.
§1		Also, beiderseits, dass man da dranbleiben muss.
§1		Genau, dass finde ich jetzt auch noch gut mit dieser Vereinbarung, dass das schriftlich gemacht wird. Da bekommen sie wie eine Art Vertrag, den sie mit ihrer Unterschrift bestätigen. Und dann .. das so in der Art, Vertrag, wie man einen Arbeitsvertrag sonst auch unterschreibt. Das finde ich auch, muss ich sagen, eine gute Form.
§1		Ich denke, das gibt der Person ein gutes Gefühl, die dann sagen kann, dass sie da etwas hat. Und nicht einfach etwas aus der Luft.
§1		Genau, genau.

§1	Ja, wir sind so langsam am Schluss angekommen. Ich habe eigentlich keine grosse Frage mehr. Wenn sie noch etwas haben, dass sie noch sagen möchten, dass ihnen noch wichtig wäre, etwas das noch nicht zur Sprache kam.
§1	Also, was ich gemerkt habe, was mich noch interessieren würde, nicht zu dem Inhalt dieses Interviews, so mehr den Rahmen, welche Gemeinden, ist das in der Agglomeration AA und Stadt, die sie befragen oder .. ist das nicht nur auf den Kanton AA.
§1	Wir haben .. nein es ist nicht nur auf den Kanton AA. Wir schauen/ Bei vielen Kantonen ist es eigentlich erst seit dem 1.1.06 oder zum Teil sogar erst seit dem April 06. Wir haben diese Kantone genommen, die vor dem 1.1.06 begonnen haben. Das sind: AAA, AAAA, AAAAA, AAAAAA.
§1	AAA auch?
§1	Ja und AAAA.
§1	Ich wohne selber im Kanton AAA. Und ich habe heute Morgen noch daran gedacht, wie es im Kanton AAA sein könnte, wie die das mit den SKOS-Richtlinien und der Umsetzung handhaben. Aber dann sind sie schon recht/

Abschluss ...

Legende:

§ Interview
Frage

§1	#01	Was können sie zur Handhabung der Integrationszulagen an ihrer Stelle sagen.
§1	#01a	Seit Oktober 05 setzen wir die SKOS Richtlinien um.
§1	#01b	Es gibt das Kanton AA Handbuch eine Weiterführung der SKOS-Richtlinien, die zweite Stufe. Die nächste Stufe ist eine Weiterführung der AA Richtlinien. Die A Richtlinien beinhalten noch unsere Anpassungen.
§1	#01c	Mit den Leuten machen wir zu den Integrationsleistungen eine schriftliche Vereinbarung.
§1	#01d	Diese Vereinbarungen werden im KLIB, im Computerprogramm erfasst.
§1	#01e	Wenn jemand Anspruch auf Sozialhilfe hat, dauert es 3 Monate bis die Integrationszulagen ausbezahlt werden.
§1	#02	Dass man die ersten 3 Monate zuerst mal schaut, was die Person eigentlich macht.
§1	#02a	Die ersten 3 Monate sind eine Art „Probezeit“, Man klärt ab in welcher Situation die Person steht. Welche Leistungen sie erbringen muss, die den Anspruch auf Integrationszulagen begründen.
§1	#02b	Beim Aufnahmegespräch wird der Person erklärt, was alles zu einem WSH-Budget gehört.
§1	#02c	Man schaut mit den Leuten, wo sie jetzt stehen, welche Leistungen kann eine Person erbringen, um sich wieder zu integrieren.
§1	#02d	Ein erster Entschluss, welche Integrationsleistungen die betreffende Person erbringen kann, wird mündlich vereinbart und in einer Aktennotiz festgehalten.
§1	#02e	Nach 3 Monaten schaue ich mit der Person, ob sie die Bedingungen erfüllen kann und vereinbare es schriftlich.
§1	#02f	Die IZU wird ab dem 4. Monat ins Budget aufgenommen.
§1	#03	Haben sie bei den Vereinbarungen freie Hand oder ist noch eine Stelle im Hintergrund, die das bewilligt?
§1	#03a	Der Ablauf findet auch stark mit dem Computer statt. [Vereinbarung erstellen] Wir haben Vorlagen in denen steht welche Bedingungen erfüllt sein müssen.
§1	#03b	An die Vorgaben der SKOS oder des AA Handbuchs muss ich mich einfach halten, neben unseren Ergänzungen.
§1	#03c	Ich kann mich im Rahmen von Fr. 100. bis 200.- Integrationszulage bewegen
§1	#04	Wie sieht das mit der Obergrenze aus?
§1	#04a	Die Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge dürfen meines Wissens die Obergrenze von Fr. 500.- pro Haushalt nicht übersteigen.
§1	#04b	Zum Beispiel die Kombination Einkommensfreibetrag und Integrationszulage im gleichen Haushalt, habe ich im Alltag noch nie in einem Budget gehabt, darum kann ich die Frage nach der Obergrenze nicht so genau beantworten.
§1		Das es besteht eine Grenze.
§1	#04c	Wenn der Einkommensfreibetrag die Obergrenze der Integrationszulage von Fr. 200.- überschreitet, erhält diese Person den Einkommensfreibetrag.
§1	#04d	Zum Beispiel eine allein erziehende Mutter, mit einem Kind, das noch nicht 3 Jahre alt ist und Teilzeit arbeitet, sie hat eigentlich Fr. 200.- Integrationszulage zugute. Mit dem Arbeitspensum erwirtschaftet sie vielleicht Fr. 250.- oder Fr. 280. In diesem Fall hätte sie den Einkommensfreibetrag zugute, aber nicht auch noch die Integrationszulage.

§1	#04e	Das Budget der gleichen Person kann nicht eine Integrationszulage und einen Einkommensfreibetrag enthalten.
§1	#05	Welche Auswirkungen haben die Integrationszulagen auf die Lage der SozialhilfebezügerInnen?
§1	#05a	Die neuen Richtlinien haben mehr oder weniger nicht die Einsparungen gebracht, wie es aus politischen Gründen bezweckt wurde. Das hat eine interne statistische Erfassung gezeigt.
§1	#05b	Im Durchschnitt haben die Leute nicht viel weniger Geld, weil sie eben die Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge beanspruchen können.
§1	#05c	Es gibt einzelne Fälle, bei denen aufgrund der Kürzung der Anspruch wegfiel. Das waren einzelne Härtefälle.
§1	#05d	Wir hatten eine 6-monatige Übergangszeit, während der die Leute, die unter die Eintrittsschwelle fielen, doch noch Sozialhilfe beziehen konnten.
§1	#06	Wie sieht das aus bei den 18- bis 25-Jährigen?
§1	#06a	Beim Grundbedarf für junge Erwachsene, machen wir keinen Unterschied.
§1		Ja, aber die Integrationszulage, so glaube ich, ist nur die Hälfte.
§1	#06b	Die IZU wird bei den 18 bis 25 jährigen zu 50% gekürzt.
§1		Ja, das wird so gekürzt, halbiert.
§1	#06c	Speziell in der Gemeinde A ist, wenn eine junge Erwachsene eine Berufslehre macht, erhält die volle Integrationszulage von Fr. 200.-.
§1	#06d	Bei den kantonalen Richtlinien werden die Integrationszulagen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Regel um 50% gekürzt.
§1	#07	Was für Möglichkeiten haben sie in ihrer Region um sich Integrationszulagen zu erarbeiten?
§1	#07a	Das erste Angebot bei Arbeitslosigkeit ist die Stellenvermittlung beim RAV
§1	#07b	Jemand der die Vermittlungstermine beim RAV regelmässig wahrnimmt, erhält die minimale Integrationszulage von Fr 100.-.
§1	#07c	Es besteht die Möglichkeit Leute in einem Beschäftigungsprojekt anzumelden.
§1	#07d	Gemeinde A hat ein Kontingent bei verschiedenen Anbietern von Beschäftigungsprojekten: der Oranisation a, der Organisation b, der Organisation c.
§1	#07e	Wir haben neu eine Zusammenarbeit mit einem Temporärbüro das den spezifischen Sektor arbeitsloser Handwerker abdeckt. Das betrifft vor allem Leute, die auf dem Arbeitsmarkt weniger Möglichkeiten und Chancen haben, infolge z.B. mangelnder Ausbildung.
§1	#07f	Es besteht eine Gruppe Integration für Ausländerinnen. Die Frauen gehen einmal oder zweimal pro Woche in diese Gruppe.
§1	#07g	Von der Gruppe Integration für Ausländerinnen werden zum Beispiel Deutschkurse angeboten.
§1	#07h	Wer die Kurse der Gruppe Integration für Ausländerinnen regelmässig besucht, hat ein Anspruch auf Integrationszulagen
§1	#07i	Eine Kollegin konnte mit der Verwaltung von A, etwas Einmaliges koordinieren. Einen Mann, der Sozialhilfe bezieht, wurde beim Werkhof angestellt und konnte gewisse Arbeiten ausführt.
§1	#07k	Eine regelmässige Zusammenarbeit mit der Verwaltung findet in der Gemeinde nicht statt.
§1	#07l	Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Gemeindeverwaltung etwas in die Wege zu leiten, wenn eine geeignete Person vermittelt werden kann

		und die SA bereit ist die nötige Zeit zu investieren.
§1	#07m	Der regelmässige Besuch einer Beratungsstellen, z.B. Erziehungsberatung, Budgetberatung, das sind Angebote vom Kanton AA, werden mit Integrationszulagen belohnt.
§1	#08	Diese möglichen Leistungen werden mit den Klienten und Klientinnen schriftlich vereinbart?
§1	#08a	Die Klienten und Klientinnen haben 3 Monate Zeit um sich zu überlegen, was sie tun könnten oder was möglich wäre als Integrationsbemühung.
§1	#08b	Es gab Personen, die gar nicht so richtig wussten, was sie machen könnten oder hatten keine Ideen zu Integrationsbemühungen. Innerhalb der 3 Monate hat sich dann etwas entwickelt.
§1	#08c	Es gab auch Personen die nach 3 Monaten keine regelmässigen Termine vorweisen konnten um Integrationsleistungen beanspruchen zu können. Diese haben innerhalb von 3 Monaten wenigstens entschieden, was sie wollen und können. Manchmal braucht es mehr Zeit.
§1	#08d	Es gibt auch Personen, die haben keine Integrationszulagen erhalten, weil sie sich einfach nicht um eine Integrationsleistung bemühten. Das bedeutet keinen Anspruch
§1	#08	Sind es viele Personen?
§1	#08e	Bei den von mir betreuten 60 Dossiers sind das ungefähr 10 Personen, die keine Integrationsleistung erbringen.
§1	#08f	Die meisten bemühen sich darum etwas zu tun.
§1	#09	Wie sieht es mit der Anerkennung von gemeinnütziger Tätigkeit aus?
§1	#09a	Es gibt eine Regelung für den Anspruch bei gemeinnütziger Tätigkeit. Wir können, wenn es jemand regelmässig macht, die minimale Integrationszulage von Fr. 100.- gewähren.
§1	#09b	Ich habe im Moment keine Klienten, die einer gemeinnützigen Tätigkeit nachgehen.
§1	#09c	Da liegt es in meiner Verantwortung zu entscheiden was regelmässig ist und welche gemeinnützigen Arbeiten es sind, die einen Anspruch auf Integrationszulagen geltend macht.
§1	#09d	Bei Situationen betreffend die Freiwilligenarbeit, findet ein Austausch im Team statt. Es wird rückgefragt, wie andere das handhaben.
§1	#09e	Bei einer gemeinnützigen Tätigkeit stellt sich z.B. die Frage: reicht es, wenn jemand, jemanden zu Hause pflegt um Integrationszuleistungen zu bekommen? Etwas anderes ist es, wenn jemand jemanden einmal pro Woche am Krankenbett besucht.
§1	#09f	Das ist die Ermessensfrage einer SA, was man jemandem zuspricht für eine gemeinnützige Tätigkeit. Das liegt in der Verantwortung der Sozialarbeiterin hier zu entscheiden.
§1	#09g	Es gibt die Möglichkeit, dass jemand findet, dass mache er aber so und die Sozialarbeiterin findet, dass die Integrationsbemühungen noch nicht reichen oder sie ist damit nicht einverstanden und es löst Kürzungen aus oder ein Anspruch der Zulagen entsteht nicht.
§1	#09h	Bei Unstimmigkeit erlassen wir eine Verfügung zur Integrationszulage. Es wird festgeschrieben, dass kein Anspruch auf die Leistungen besteht.
§1	#09i	Das Klientel kann bei einer Verfügung, bezüglich der Integrationszulage, rechtliche Mittel in Anspruch nehmen. Zuerst wird beim Gemeinderat Einspruch eingereicht. Danach bei der nächst oberen Instanz.
§1	#09k	Der Klient, die Klientin hat sicher die Möglichkeit sich zu wehren, wenn das Gefühl aufkommt, dass ein grosser Spielraum besteht und er/sie ungerecht behandelt wurde.

§1	#09	Dass man ihnen so das gewährt, damit sie sich wehren können.
§1	#09l	Ja, genau...
§1	#10	Was denken sie, ist das Angebot für die Menschen, die sich eine Integrationszulage erarbeiten wollen genügend in ihrer Gemeinde?
§1	#10a	Ich denke ja, es hat genügend Angebote in unserer Gemeinde sich Integrationszulagen zu erarbeiten.
§1	#10b	Bei den einzelnen, die sich keine Integrationszulagen erarbeiten, liegt es nicht am mangelnden Angebot, sondern wirklich, weil für sie die Zeit noch nicht gekommen ist sich zu engagieren. Der Entscheid liegt dann wirklich bei ihnen
§1	#10	Dass sie eigentlich entscheiden, dass sie auch mit weniger auskommen.
§1	#10c	Nach einer gewissen Zeit, wenn sie wirklich nichts machen, hat das eine Kürzung des Grundbedarfes zur Folge.
§1	#10d	Man kann dann nicht einfach wählen, ob man sich Integrationszulagen erarbeitet oder nicht.
§1	#10e	Wir sagen, wer Sozialhilfe bezieht ist grundsätzlich zur Mitarbeit verpflichtet.
§1	#10f	Der nächste Schritt wäre den Grundbedarf zu kürzen.
§1	#10g	Am Punkt der Kürzung des Grundbedarfs ist es meist so, dass jemand findet, dass geht zu weit. Oder die Kürzung wird dann tatsächlich akzeptiert.
§1	#10h	Ich glaube es gibt fast niemanden, der sich nicht bemüht.
§1	#10i	Diejenigen, die dann wirklich keine Integrationszulage erhalten, das sind Personen mit einer psychisch oder gesundheitlich Einschränkung, die aber nicht so gross ist, dass sie eine minimale Integrationszulagen zulassen. Diese Personen sind im Moment nicht fähig zu einer Integrationsleistung.
§1	#10k	Ich habe eine Person bei der ich daran denke den Grundbedarf zu kürzen, weil sie eigentlich etwas machen könnte, aber wirklich gar nichts macht.
§1	#11	Welchen Einfluss haben die Integrationszulagen auf die Motivation der Sozialhilfebezüglerinnen und Bezüger?
§1	#11a	Ja, dass die Integrationszulage einen Einfluss auf die Motivation hat, habe ich wirklich erlebt.
§1	#11b	Das Thema Integration wurde konkret.
§1	#11c	Ich informierte die KlientInnen über die neuen Richtlinien, dabei erklärt ich ihnen, dass es zwar die Kürzung gibt, aber neu die Möglichkeit besteht in einer Art Bonussystems sich Integrationszulagen zu erarbeiten.
§1	#11d	Ich habe bei den meisten erlebt, dass es als Anreiz angenommen wurde sich Gedanken zu machen über die Integrationsleistung.
§1	#11e	Die KleintInnen hatten das Gefühl, wenn ich das mache erarbeite ich mir zumindest Fr. 100.- oder Fr. 200.-.
§1	#11f	Mit den Kürzungen sah es auch gar nicht mehr so schlimm aus, im Gegenteil manchmal gab es sogar etwas mehr circa Fr. 40.- oder Fr. 50.-.
§1	#11g	Ich merkte, dass es einfacher war diese Kürzung verständlich zu machen. Ich konnte es auch als politischen Entscheid begründen.
§1	#11h	Die Leute fanden: noch weniger, wir haben ja sonst schon zu wenig.
§1	#11i	Die KlientInnen haben sich Gedanken gemacht, welche Leistungen eigentlich sie noch und welche sie bereits Leistungen erbringen.
§1	#11k	Bei der Einführung der neuen Budgets fiel mir auf, dass man viel konkreter besprach welche konkreten Möglichkeiten für eine KlientenIn, viel-

		leicht auch für den Partner/die Partnerin bestehen sich Leistungen zu erarbeiten.
§1	#11l	Vor der Einführung der neuen SKOS-Richtlinien wurde nur am Rande über das Thema, welche konkreten Möglichkeiten es gibt sich Leistungen zu erarbeiten gesprochen
§1	#11m	Mit dieser Budgetanpassung musste das Thema Eigenleistungen auf den Tisch. Die Leute wurden informiert, ihnen wurde auch gesagt, überlegen sie es sich, was wäre denn möglich?
§1	#11n	Die Eigenleistung ging vorher eher manchmal vergessen.
§1	#11	Es hat sich ja gelohnt sich diese Überlegung zu machen, oder eben sich zu engagieren.
§1	#11o	Der eigene Beitrag der Sozialhilfebeziehenden muss zwingend durch die Budgetanpassung thematisiert werden.
§1	#11p	Bei der Klientschaft kam so wie ein aktiver Teil dazu, vorher die Mitwirkung nur am Rand ein Thema.
§1	#11q	Bei den alten SKOS Richtlinien gab es nur die Pauschale der Erwerbsunkosten, die auf die Arbeit bezogen war.
§1	#11r	Jetzt ist es doch breiter, also die Leute haben mehr Möglichkeiten.
§1		Hast du noch etwas?
§1	#12	Ist Fr. 200.- wirklich die höchste Zulage, also das ist die Limite?
§1	#12a	Die Integrationszulage beträgt höchstens Fr. 200.-
§1	#12	Nach den SKOS ist es Fr. 300.- und das hat man in AA/A Handbuch so angepasst.
§1	#12b	Ja es ist eigentlich wirklich der Kanton AA der die Anpassung von Fr. 200.- als höchste Integrationszulage gemacht hat. Wir halten uns eigentlich mehr oder weniger daran.
§1	#12c	Es gibt wenige Sachen, da wir von der AA Richtlinie abweichen. Wir geben bei wenigen Sachen eher ein bisschen mehr.
§1	#12d	Bei den Jugendlichen geben wir die volle und nicht so wie der Kanton AA nur die halbe Zulage.
§1	#12e	Bei den Einkommensfreibeträgen, das ist aber auch nicht das Thema, aber da wäre es vielleicht Fr. 100.- mehr.
§1	#13	Sie sagten, dass Leute, die aus gesundheitlichen und psychischen Problemen sich keine Integrationszulage erarbeiten können, dass die nichts bekommen.
§1	#13a	Menschen mit gesundheitlichen und psychischen Problemen erhalten die MIZ, die minimale Integrationszulage von Fr.100.-.
§1	#13b	Menschen, bei denen ein IV-Verfahren läuft erhalten auch die MIZ. Die sind dann meistens 100% arbeitsunfähig und müssen regelmässige Arzttermine einhalten und vorweisen oder auch eine Psychotherapie.
§1	#13c	Es gibt nicht einfach eine MIZ, wenn ein IV-Verfahren läuft, sondern das muss wirklich belegt sein, dass regelmässige Arzttermine, im Zusammenhang mit der Erkrankung eingehalten werden
§1	#13d	Man möchte nicht, dass sie schlechter gestellt sind, nur weil sie nicht die Möglichkeit haben sich Integrationszulagen zu erarbeiten.
§1	#13e	Die MIZ ist gleichgestellt wie die unterste Stufe der IZU.
§1	#14	Sie haben gesagt, dass sie bei den verschiedenen Projekten ein Kontingent haben. Kaufen sie sich da so wie ein oder wie läuft das?
§1	#14a	Ja, wir kaufen uns bei den Projekten ein, wir haben ein Kontingen.

§1	#14	Dann müssen sie eigentlich diese Projekte mitfinanzieren oder wie?
§1	#14b	Ja, wir finanzieren diese Projekte mit, da weiss ich den genauen Ablauf nicht.
§1	#14	Nein, es geht mir nicht um das genaue. Es geht mehr.
§1	#14c	Der Abteilungsleiter koordiniert die Plätze mit den entsprechenden Anbietern.
§1	#14d	Jedes Jahr bewilligt der Gemeinderat wie viel Gelder zur Verfügung stehen zum Einkauf von Beschäftigungsplätzen.
§1	#14e	Da gibt es eine beschränkte Anzahl Beschäftigungsplätze.
§1	#14f	Wir wissen aber nicht genau wie viele Plätze es sind. Wir bekommen eine Mitteilung, wenn das Kontingent ausgeschöpft ist.
§1	#14g	Wenn das Kontingent ausgeschöpft ist gibt es noch die Möglichkeit, dass in dringenden Fällen eine Sonderbewilligung ermöglicht wird.
§1	#14h	Es besteht auch noch die Möglichkeit bei der Organisation d. Da kann man jederzeit Leute anmelden. Das ist nicht ein Projekt, sondern das ist wie ein Temporärbüro organisiert. Bis jetzt besteht noch keine Platzeinschränkung.
§1	#14i	Bei der Organisation d können Leute anmelden, die arbeitsfähig sind.
§1	#14k	Sie erhalten für ihre Arbeit einen Lohn und dem Einkommen entsprechende EFB-Beiträge
§1		Verstehe ich das richtig? Das sind vor allem Sachen, die in der Stadt laufen. Das ist ja fast angrenzend.
§1	#14l	Wir sind in der glücklichen Lage nahe an der Stadt zu sein, wo es diese Angebote gibt.
§1	#14m	Für Arbeitintegration sind bereits von internen Gruppen in der Gemeinde A verschiedene Anläufe unternommen worden.
§1	#14n	Wir wollen selber etwas anbieten.
§1	#14o	Je nach Fallbelastung wird das Thema Arbeitsintegration und Anbieten von eigenen Plätzen aufgegriffen oder fallengelassen, wie eine Wellenbewegung.
§1	#14p	Es gibt auch andere Gründe für die Auflösung von Arbeitsgruppen.
§1	#14q	Erst kürzlich wurde wieder eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag gebildet, sich genauer mit den Möglichkeiten der Arbeitsintegration in der Gemeinde zu befassen.
§1	#15	Mittel wurden frei gemacht.
§1	#15a	Am Anfang hat es mich erstaunt, dass es nicht mehr Einsparungen gegeben hat mit der Umsetzung der neuen Richtlinien.
§1	#15b	Das war Hauptziel, Gelder einzusparen.
§1	#15c	In der praktischen Umsetzung ist es nicht so, dass es Einsparungen gab.
§1	#15d	Es gibt Einsparungen, aber nicht in einem solch grossen Rahmen, wie man sich das vorgestellt hat.
§1	#15e	Eine weitere Auswertung müssen noch zeigen wie sich die Ausgaben entwickelt haben.
§1	#15f	Die Auswertung der ersten paar Monate hat gezeigt, dass die Sozialhilfeauszahlungen monatlich nicht viel weniger geworden sind.
§1	#15g	Vereinbarungen machen wir mit den Leuten seit einem Jahr.
§1	#15h	Nach einem Jahr muss man die Vereinbarungen wieder überprüfen.
§1	#15i	Im Alltag merke ich, dass die Vereinbarungen gar nicht so ein wahnsinniger Mehraufwand sind.

Paraphrase

§1	#15k	Ich habe genaue Vorgaben. Es ist eher eine Entlastung.
§1	#15l	Ich muss daran bleiben mit den Leuten die Leistungen zur Integration zu besprechen.
§1	#15m	Es gibt eine Vorlage zu der Vereinbarung. Ich muss nur die Teile anpassen von der ganzen Vereinbarung, die Zulage oder die Art der Zulage betrifft.
§1	#15n	Ich muss wirklich einmal pro Jahr mit den Leuten das Thema der Integrationsleistung besprechen. Ich finde auch, dass das ein Hauptauftrag der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist, die Leute auf dem Weg der Integration zu begleiten und da auch zu unterstützen.
§1	#15	Es gibt auch eine Verbindlichkeit in das Ganze.
§1	#15o	Ja, es gibt dem ganzen eine Verbindlichkeit.
§1	#15	Also, beiderseits, dass man da dranbleiben muss.
§1	#15p	Ich finde es auch noch gut, dass die Vereinbarung schriftlich gemacht wird. Da bekommen sie wie eine Art Vertrag, den sie mit ihrer Unterschrift bestätigen. Das ist eine gute Form.
§1	#15	Ich denke, das gibt der Person ein gutes Gefühl..
§1	#15q	Ja, ich denke, das gibt der Person ein gutes Gefühl.

Legende:

§ Interview
Frage

§1	#01a	Seit Oktober 05 setzen wir die SKOS Richtlinien um.
§1	#01b	Der Kanton hat eine Weiterführung der SKOS-Richtlinien ausgearbeitet. Das Kanton AA Handbuch ist die zweite Stufe. Die nächste Stufe ist eine Weiterführung der AA Richtlinien. Die A Richtlinien beinhalten noch Anpassungen. Wir geben bei wenigen Sachen eher ein bisschen mehr. Bei den Jugendlichen geben wir die volle und nicht so wie der Kanton AA nur die halbe Zulage. (#03b, #12c, #12d)
§1	#01d	Diese Vereinbarungen werden im KLIB, im Computerprogramm erfasst. Es gibt eine Vorlage zu der Vereinbarung. Die Teile der Vereinbarung, die die Zulage oder die Art der Zulage betreffen, müssen nur angepasst werden. (#03a, #15m)
§1	#01e	Wenn jemand Anspruch auf Sozialhilfe hat, dauert es 3 Monate bis die Integrationszulagen ausbezahlt werden.
§1	#02a	Die ersten 3 Monate sind eine Art „Probezeit“. Man klärt ab in welcher Situation die Person steht. Welche Leistung sie erbringen muss und kann, die den Anspruch auf Integrationszulagen begründen. Die Klienten und Klientinnen haben Zeit um sich zu überlegen, was sie tun könnten oder was möglich ist. Ein erster Entschluss, welche Integrationsleistungen die betreffende Person erbringen kann, wird mündlich vereinbart und in einer Aktennotiz festgehalten. (#02d, #02c, #08a)
§1	#02b	Beim Aufnahmegespräch wird der Person erklärt, was alles zu einem WSH-Budget gehört.
§1	#02e	Nach 3 Monaten schaue ich mit der Person, ob sie die Bedingungen erfüllen kann und vereinbare es schriftlich. (#01c)
§1	#02f	Die IZU wird ab dem 4. Monat ins Budget aufgenommen.
§1	#03c	Die Integrationszulage bewegen sich im Kanton AA im Rahmen von Fr. 100.- bis 200.- (#12a, #12b)
§1	#04b	Die Kombination Einkommensfreibetrag und Integrationszulage im gleichen Haushalt, habe ich im Alltag noch nie in einem Budget gehabt, darum kann ich die Frage nach der Obergrenze nicht genau beantworten. Meines Wissens darf die Obergrenze von Fr. 500.- pro Haushalt nicht übersteigen. (#04a)
§1	#04c	Wenn der Einkommensfreibetrag die Obergrenze der Integrationszulage von Fr. 200.- überschreitet, erhält diese Person den Einkommensfreibetrag. (#04d)
§1	#04e	Das Budget der gleichen Person kann nicht eine Integrationszulage und einen Einkommensfreibetrag enthalten.
§1	#05a	Die Auswertung der ersten paar Monate hat gezeigt, dass die neuen Richtlinien mehr oder weniger nicht die Einsparungen gebracht haben, welche ein politisches Hauptziel der Änderung war. Das hat eine interne statistische Erfassung gezeigt. Es gibt Einsparungen, aber nicht in einem solch grossen Rahmen, wie man sich das vorgestellt hat. (#15a, #15b, #15c, #15f, #15d)
§1	#05b	Im Durchschnitt haben die Leute nicht viel weniger Geld, weil sie eben die Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge beanspruchen können.
§1	#05c	Es gibt einzelne Härtefälle, bei denen aufgrund der Kürzung der Anspruch wegfiel.
§1	#05d	Wir hatten eine 6-monatige Übergangszeit, während der die Leute, die unter die Eintrittsschwelle fielen, doch noch Sozialhilfe beziehen konnten.
§1	#06a	Beim Grundbedarf für junge Erwachsene, machen wir keinen Unterschied.
§1	#06b	Die IZU wird in den kantonalen Richtlinien bei 18 bis 25 jährigen in der Regel um 50% gekürzt. (#06d)

§1	#06c	Speziell in der Gemeinde A ist, wenn eine junge Erwachsene eine Berufslehre macht, erhält die volle Integrationszulage von Fr. 200.-.
§1	#07a	Das erste Angebot bei Arbeitslosigkeit ist die Stellenvermittlung beim RAV
§1	#07b	Jemand der die Vermittlungstermine beim RAV regelmässig wahrnimmt, erhält die minimale Integrationszulage von Fr 100.-.
§1	#07c	Es besteht die Möglichkeit Leute in einem Beschäftigungsprojekt anzumelden.
§1	#07g	Von der bestehenden Gruppe „Integration für Ausländerinnen“ werden diverse Angebote gemacht, zum Beispiel Deutschkurse. Ausländerinnen, die regelmässig ein bis zwei mal die Woche das Angebot nutzen, haben einen Anspruch auf Integrationszulagen (#07f, #07h)
§1	#07k	Eine regelmässige Zusammenarbeit mit der Verwaltung findet in der Gemeinde nicht statt. Es besteht die Möglichkeit, wenn eine geeignete Person vermittelt werden kann und die SA bereit ist die nötige Zeit zu investieren innerhalb der Verwaltung etwas in die Wege zu leiten. Bis jetzt konnte ein Mann, der Sozialhilfe bezieht beim Werkhof für gewisse Arbeiten angestellt werden. (#07i, #07i)
§1	#07m	Der regelmässige Besuch einer Beratungsstelle, das sind Angebote vom Kanton AA, z.B. Erziehungsberatung, Budgetberatung, werden mit Integrationszulagen belohnt.
§1	#08b	Es gab Personen, die gar nicht so richtig wussten, was sie machen könnten oder hatten keine Ideen zu Integrationsbemühungen. Innerhalb der 3 Monate hat sich dann etwas entwickelt.
§1	#08c	Es gab auch Personen die nach 3 Monaten keine regelmässigen Termine vorweisen konnten um Integrationsleistungen beanspruchen zu können. Diese haben innerhalb von 3 Monaten wenigstens entschieden, was sie wollen und können. Manchmal braucht es mehr Zeit.
§1	#08d	Es gibt auch Personen, die haben keine Integrationszulagen erhalten, weil sie sich einfach nicht um eine Integrationsleistung bemühten. Das bedeutet keinen Anspruch
§1	#08e	Bei den von mir betreuten 60 Dossiers sind das ungefähr 10 Personen, die keine Integrationsleistung erbringen.
§1	#08f	Die meisten bemühen sich darum etwas zu tun.
§1	#09a	Es gibt eine Regelung für den Anspruch bei gemeinnütziger Tätigkeit. Wir können, wenn es jemand regelmässig macht, die minimale Integrationszulage von Fr. 100.- gewähren.
§1	#09b	Ich habe im Moment keine Klienten, die einer gemeinnützigen Tätigkeit nachgehen.
§1	#09f	Das ist die Ermessensfrage einer SA, was man jemandem zuspricht für eine gemeinnützige Tätigkeit. Das liegt in der Verantwortung der Sozialarbeiterin hier zu entscheiden. (#09c}
§1	#09e	Bei einer gemeinnützigen Tätigkeit stellt sich z.B. die Frage: reicht es, wenn jemand, jemanden zu Hause pflegt um Integrationsleistungen zu bekommen? Etwas anderes ist es, wenn jemand jemanden einmal pro Woche am Krankenbett besucht. Im Team wird die Auslegung, welche Freiwilligenarbeit anerkannt wird, besprochen. (#9d)
§1	#09g	Es gibt die Möglichkeit, dass eine Sozialarbeiterin findet, dass die Integrationsbemühungen noch nicht reichen oder sie ist mit der Bemühung nicht einverstanden. Dies löst Kürzungen aus oder ein Anspruch der Zulagen entsteht nicht.
§1	#09h	Bei Unstimmigkeit erlassen wir eine Verfügung zur Integrationszulage. Es wird festgeschrieben, dass kein Anspruch auf die Leistungen besteht. Der Klient, die Klientin kann beim Gemeinderat Einsprache gegen die ausgestellte Verfügung machen. Ist der Klient/die Klientin mit dem Ent-

		scheid nicht einverstanden, kann die nächst obere Instanz angerufen werden. (#09i, #09k)
§1	#10a	Es hat genügend Angebote in der Gemeinde A sich Integrationszulagen zu erarbeiten.
§1	#10b	Bei den einzelnen, die sich keine Integrationszulagen erarbeiten, liegt es nicht am mangelnden Angebot, sondern wirklich, weil für sie die Zeit noch nicht gekommen ist sich zu engagieren. Der Entscheid liegt dann wirklich bei ihnen. (#10k)
§1	#10c	Wenn Sozialhilfebeziehende wirklich nichts machen, wird nach einer gewissen Zeit der Grundbedarf gekürzt. (#10f)
§1	#10d	Die Sozialhilfebeziehenden können nicht einfach wählen, ob man sich Integrationszulagen erarbeitet oder nicht. Wer Sozialhilfe bezieht ist grundsätzlich zur Mitarbeit verpflichtet. (#10e)
§1	#10g	Am Punkt der Kürzung des Grundbedarfs ist es meist so, dass jemand findet, dass geht zu weit. Oder die Kürzung wird dann tatsächlich akzeptiert.
§1	#10h	Ich glaube es gibt fast niemanden, der sich nicht um Integrationszulagen bemüht.
§1	#10i	Sozialhilfebeziehende, die dann wirklich keine Integrationszulage erhalten, sind Personen mit einer psychisch oder gesundheitlich Einschränkung, die aber nicht so gross ist, dass sie eine minimale Integrationszulage zulassen. Diese Personen sind im Moment nicht fähig zu einer Integrationsleistung.
§1	#11a	Ich habe wirklich erlebt, dass Integrationszulage einen Einfluss auf die Motivation haben kann, das Thema Integration wurde konkret (#11b)
§1	#11c	Bei der Information der KlientInnen über die neuen Richtlinien, erkläre ich ihnen, dass es zwar die Kürzung gibt, dass aber die Möglichkeit besteht sich in einer Art Bonussystems Integrationszulagen zu erarbeiten. Mit diesem „Bonussystem“ war es einfacher diese Kürzung verständlich zu machen. Ich konnte es auch als politischen Entscheid begründen. (#11g)
§1	#11d	Die Sozialhilfebeziehenden nahmen es als Anreiz an, sich Gedanken zu machen über die Integrationsleistung. (#11i)
§1	#11e	Bei der Klientschaft kam so wie ein aktiver Teil dazu, sie hatten das Gefühl, wenn ich das mache erarbeite ich mir zumindest Fr. 100.- oder Fr. 200.- (#11p).
§1	#11f	Mit den Kürzungen sah es auch gar nicht mehr so schlimm aus, im Gegenteil manchmal gab es sogar etwas mehr circa Fr. 40.- oder Fr. 50.-.
§1	#11h	Die Leute fanden: noch weniger, wir haben ja sonst schon zu wenig.
§1	#11k	Mit der Einführung der neuen Budgets musste der eigene Beitrag der Sozialhilfebeziehenden zwingend durch die Budgetanpassung thematisiert werden. Man sprach viel konkreter welche Möglichkeiten für eine KlientenIn bestehen sich Leistungen zu erarbeiten. (#11m, #11o)
§1	#11l	Vor der Einführung der neuen SKOS-Richtlinien wurde nur am Rande besprochen, welche konkreten Möglichkeiten es gibt sich Leistungen zu erarbeiten, manchmal wurden diese Möglichkeiten nicht angesprochen. (#11n, #11p)
§1	#11q	Bei den alten SKOS Richtlinien gab es nur die Pauschale der Erwerbsunkosten, die auf die Arbeit bezogen war.
§1	#11r	Jetzt haben die Leute haben mehr Möglichkeiten sich IZU zu erarbeiten.
§1	#12e	Die Einkommensfreibeträge sind im Kanton AA vielleicht Fr. 100.- höher.
§1	#13a	Menschen mit gesundheitlichen und psychischen Problemen erhalten die MIZ, die minimale Integrationszulage von Fr.100.-.
§1	#13b	Menschen, bei denen ein IV-Verfahren läuft erhalten auch die MIZ. Sie sind meistens 100% arbeitsunfähig und weisen regelmässige Arzttermine oder Psychotherapie im Zusammenhang mit der Erkrankung aus. (#13c)

§1	#13d	Man möchte nicht, dass Kranke schlechter gestellt sind, nur weil sie nicht die Möglichkeit haben sich Integrationszulagen zu erarbeiten.
§1	#13e	Die MIZ ist gleichgestellt wie die unterste Stufe der IZU.
§1	#14a	Die Gemeinde A finanziert jedes Jahr eine bestimmte Anzahl Plätze bei diversen Beschäftigungsprojekten mit, wir haben ein Kontingent. (#07d, #14b, #14d, #14e).
§1	#14c	Der Abteilungsleiter koordiniert die Beschäftigungsplätze mit den entsprechenden Anbietern. Wir bekommen eine Mitteilung, wenn das Kontingent ausgeschöpft ist. (#14f)
§1	#14g	Wenn das Kontingent ausgeschöpft ist, gibt es noch die Möglichkeit, dass in dringenden Fällen eine Sonderbewilligung ermöglicht wird.
§1	#14h	Neu besteht eine Zusammenarbeit mit einem Temporärbüro, das den spezifischen Sektor arbeitsloser Handwerker abdeckt. Da kann man noch jederzeit arbeitsfähige Leute anmelden. Das ist kein Projekt. Bis jetzt besteht da noch keine Platzeinschränkung. Für ihre geleistete Arbeit erhalten die Arbeitenden einen Lohn und dem Einkommen entsprechende EFB-Beiträge (#07e, #14i, #14k).
§1	#14l	Wir sind in der glücklichen Lage nahe an der Stadt A zu sein, wo es verschiedene Beratungs- und Beschäftigungs-Angebote gibt.
§1	#14m	Die Themen „Arbeitsintegration“ und „Anbieten von eigenen Beschäftigungsplätzen“ wurden in der Gemeinde A von internen Gruppen in verschiedenen Anläufen je nach Fallbelastung oder anderen Gründen aufgegriffen und wieder fallengelassen. (#14o, #14p)
§1	#14q	Erst kürzlich wurde wieder eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag gebildet, sich genauer mit den Möglichkeiten der Arbeitsintegration in der Gemeinde zu befassen. Wir wollen selber Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten. (#14n)
§1	#15e	Eine weitere Auswertung muss noch zeigen wie sich die Ausgaben der Sozialhilfe entwickelt haben.
§1	#15g	Vereinbarungen machen wir mit den Leuten seit einem Jahr.
§1	#15h	Nach einem Jahr muss ich mit den Leuten die Leistungen zur Integration besprechen und die Vereinbarungen überprüfen. (#15l, #15n)
§1	#15i	Im Alltag merke ich, dass die Vereinbarungen gar nicht so ein wahnsinniger Mehraufwand sind, es ist eher eine Entlastung. (#15k)
§1	#15n	Ein Hauptauftrag der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist, finde ich, die Leute auf dem Weg der Integration zu begleiten und da zu unterstützen.
§1	#15p	Die Vereinbarung schriftlich auszustellen ist eine gute Form. Die Sozialhilfebeziehenden bekommen wie eine Art Vertrag, den sie mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Legende:

§ Interview
Frage

Legende Titel

%0100	Allgemeine Handhabung	%0502	Alleinerziehende
%0102	Kriterien für IZU	%0503	Menschen mit Behinderung / Krankheit
%0103	Kriterien für MIZ	%0504	Suchtkranke
%0104	Zulagen allgemein	%0505	Working Poor
%0105	Auslegungsfreiheit	%0506	Grossfamilien/Familien
%0106	Zusammenarbeit mit Gemeinde- und Kantons-Behörden	%0507	AussteigerInnen
%0107	Information der Klientel	%0508	Psychisch Beeinträchtigte
%0108	Kontrolle	%0509	Alte Menschen
%0109	Verbesserungsmöglichkeiten zur Handhabung	%0510	Personen aus dem Ausland und Flüchtlinge
%0200	finanzielle Auswirkungen	%0511	Verweigernde
%0201	höhere/tiefere Sozialhilfe	%0512	Langzeitsozialhilfeempfangende
%0202	Obergrenze pro Haushalt	%0513	Ausgesteuerte
%0203	Bemessung	%0514	Teilnahmebeeinträchtigte
%0300	Integrationsmöglichkeiten	%0600	Allgemeine Auswirkungen der neuen SKOS
%0301	Ausbildung, Weiterbildung, Kurse	%0700	Mitwirkungspflicht
%0302	Gemeinnützige Tätigkeiten	%0800	Reaktionen der Klientel
%0303	Nachbarschaftliche Tätigkeiten	%0900	Meinungsäusserungen SA
%0304	Pflege Angehöriger	%1000	Zielvereinbahrungen
%0305	Beschäftigungsprogramme	%1100	ALV/RAV
%0306	Vereine	%1200	EFB
%0307	Zusammenarbeit mit anderen Stellen	%1300	Sozialhilfe vorübergehend
%0308	Bewertung der Integrationsmöglichkeiten	%1400	IIZ
%0309	Verbesserungsmöglichkeiten der Integrationsmöglich.	%1500	Spezielles der Arbeitsorte
%0310	Laufende Verbesserungen zur Integration	%1600	Einsprachemöglichkeiten der Klientel
%0311	Angebote der Gemeinden	%1700	Finanzierung
%0312	Beratungsstellen / Therapie / ärztliche Einrichtungen	%1800	Arbeitsmarkt
%0313	Temporärbüros	%1900	IV
%0400	Motivation	%2000	Nothilfe
%0401	Anreiz	%2100	Ressourcen Sozialarbeit
%0402	Sanktion		
%0500	spezielle Gruppen		
%0501	Junge 18 - 25 Jahre		

§1	#01a	%0100	Seit Oktober 05 setzt die Gemeinde A die SKOS Richtlinien um.
§1	#01b	%0100	Der Kanton hat eine Weiterführung der SKOS-Richtlinien ausgearbeitet. Das Kanton AA Handbuch ist die zweite Stufe. Die nächste Stufe ist eine Weiterführung der AA Richtlinien. Die A Richtlinien beinhalten noch Anpassungen. Wir geben bei wenigen Sachen eher ein bisschen mehr. Bei den Jugendlichen geben wir die volle und nicht so wie der Kanton AA nur die halbe Zulage. (#03b, #12c, #12d)
§1	#01b	%0501	Der Kanton hat eine Weiterführung der SKOS-Richtlinien ausgearbeitet. Das Kanton AA Handbuch ist die zweite Stufe. Die nächste Stufe ist eine Weiterführung der AA Richtlinien. Die A Richtlinien beinhalten noch Anpassungen. Wir geben bei wenigen Sachen eher ein bisschen mehr. Bei den Jugendlichen geben wir die volle und nicht so wie der Kanton AA nur die halbe Zulage. (#03b, #12c, #12d)
§1	#01b	%0203	Der Kanton hat eine Weiterführung der SKOS-Richtlinien ausgearbeitet. Das Kanton AA Handbuch ist die zweite Stufe. Die nächste Stufe ist eine Weiterführung der AA Richtlinien. Die A Richtlinien beinhalten noch Anpassungen. Wir geben bei wenigen Sachen eher ein bisschen mehr. Bei den Jugendlichen geben wir die volle und nicht so wie der Kanton AA nur die halbe Zulage. (#03b, #12c, #12d)
§1	#01b	%0600	Der Kanton hat eine Weiterführung der SKOS-Richtlinien ausgearbeitet. Das Kanton AA Handbuch ist die zweite Stufe. Die nächste Stufe ist eine Weiterführung der AA Richtlinien. Die A Richtlinien beinhalten noch Anpassungen. Wir geben bei wenigen Sachen eher ein bisschen mehr. Bei den Jugendlichen geben wir die volle und nicht so wie der Kanton AA nur die halbe Zulage. (#03b, #12c, #12d)
§1	#01d	%0100	Diese Vereinbarungen werden im KLIB, im Computerprogramm erfasst. Es gibt eine Vorlage zu der Vereinbarung. Die Teile der Vereinbarung, die die Zulage oder die Art der Zulage betreffen, müssen nur angepasst werden. (#03a, #15m)
§1	#01d	%1000	Diese Vereinbarungen werden im KLIB, im Computerprogramm erfasst. Es gibt eine Vorlage zu der Vereinbarung. Die Teile der Vereinbarung, die die Zulage oder die Art der Zulage betreffen, müssen nur angepasst werden. (#03a, #15m)
§1	#01e	%0100	Wenn jemand Anspruch auf Sozialhilfe hat, dauert es 3 Monate bis die Integrationszulagen ausbezahlt werden.
§1	#01e	%0104	Wenn jemand Anspruch auf Sozialhilfe hat, dauert es 3 Monate bis die Integrationszulagen ausbezahlt werden.
§1	#02a	%0100	Die ersten 3 Monate sind eine Art „Probezeit“. Man klärt ab in welcher Situation die Person steht. Welche Leistung sie erbringen muss und kann, die den Anspruch auf Integrationszulagen begründen. Die Klienten und Klientinnen haben Zeit um sich zu überlegen, was sie tun könnten oder was möglich ist. Ein erster Entschluss, welche Integrationsleistungen die betreffende Person erbringen kann, wird mündlich vereinbart und in einer Aktennotiz festgehalten.(#02d, #02c, #08a)
§1	#02a	%0107	Die ersten 3 Monate sind eine Art „Probezeit“. Man klärt ab in welcher Situation die Person steht. Welche Leistung sie erbringen muss und kann, die den Anspruch auf Integrationszulagen begründen. Die Klienten und Klientinnen haben Zeit um sich zu überlegen, was sie tun könnten oder was möglich ist. Ein erster Entschluss, welche Integrationsleistungen die betreffende Person erbringen kann, wird mündlich vereinbart und in einer Aktennotiz festgehalten.(#02d, #02c, #08a)
§1	#02b	%0107	Beim Aufnahmegespräch wird der Person erklärt, was alles zu einem WSH-Budget gehört.
§1	#02e	%0100	Nach 3 Monaten schaue ich mit der Person, ob sie die Bedingungen erfüllen kann und vereinbare es schriftlich.(#01c)
§1	#02e	%0107	Nach 3 Monaten schaue ich mit der Person, ob sie die Bedingungen erfüllen kann und vereinbare es schriftlich.(#01c)
§1	#02f	%0100	Die IZU wird ab dem 4. Monat ins Budget aufgenommen.

§1	#03c	%0203	Die Integrationszulagen bewegen sich im Kanton AA im Rahmen von Fr. 100.- bis 200.- (#12a, #12b)
§1	#04b	%0202	Die Kombination Einkommensfreibetrag und Integrationszulage im gleichen Haushalt, habe ich im Alltag noch nie in einem Budget gehabt, darum kann ich die Frage nach der Obergrenze nicht genau beantworten. Meines Wissens darf die Obergrenze von Fr. 500.- pro Haushalt nicht übersteigen.(#04a)
§1	#04b	%1200	Die Kombination Einkommensfreibetrag und Integrationszulage im gleichen Haushalt, habe ich im Alltag noch nie in einem Budget gehabt, darum kann ich die Frage nach der Obergrenze nicht genau beantworten. Meines Wissens darf die Obergrenze von Fr. 500.- pro Haushalt nicht übersteigen.(#04a)
§1	#04b	%0104	Die Kombination Einkommensfreibetrag und Integrationszulage im gleichen Haushalt, habe ich im Alltag noch nie in einem Budget gehabt, darum kann ich die Frage nach der Obergrenze nicht genau beantworten. Meines Wissens darf die Obergrenze von Fr. 500.- pro Haushalt nicht übersteigen.(#04a)
§1	#04c	%0104	Wenn der Einkommensfreibetrag die Obergrenze der Integrationszulage von Fr. 200.- überschreitet, erhält diese Person den Einkommensfreibetrag. (#04d)
§1	#04c	%1200	Wenn der Einkommensfreibetrag die Obergrenze der Integrationszulage von Fr. 200.- überschreitet, erhält diese Person den Einkommensfreibetrag. (#04d)
§1	#04e	%0100	Das Budget der gleichen Person kann nicht eine Integrationszulage und einen Einkommensfreibetrag enthalten.
§1	#04e	%0104	Das Budget der gleichen Person kann nicht eine Integrationszulage und einen Einkommensfreibetrag enthalten.
§1	#04e	%1200	Das Budget der gleichen Person kann nicht eine Integrationszulage und einen Einkommensfreibetrag enthalten.
§1	#05a	%0600	Die Auswertung der ersten paar Monate hat in der Gemeinde A gezeigt, dass die neuen Richtlinien mehr oder weniger nicht die Einsparungen gebracht haben, welche ein politisches Hauptziel der Änderung war. Das hat eine interne statistische Erfassung gezeigt. Es gibt Einsparungen, aber nicht in einem solch grossen Rahmen, wie man sich das vorgestellt hat. (#15a, #15b, #15c, #15f, #15d)
§1	#05b	%0201	Im Durchschnitt haben die Leute nicht viel weniger Geld, weil sie eben die Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge beanspruchen können.
§1	#05b	%1200	Im Durchschnitt haben die Leute nicht viel weniger Geld, weil sie eben die Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge beanspruchen können.
§1	#05c	%0201	Beim Wechsel gab es einzelne Härtefälle, bei denen aufgrund der Kürzung der Anspruch wegfiel.
§1	#05c	%0600	Beim Wechsel gab es einzelne Härtefälle, bei denen aufgrund der Kürzung der Anspruch wegfiel.
§1	#05d	%0600	Die Gemeinde A hatte eine 6-monatige Übergangszeit, während der die Leute, die unter die Eintrittsschwelle fielen, doch noch Sozialhilfe beziehen konnten.
§1	#05d	%0100	Die Gemeinde A hatte eine 6-monatige Übergangszeit, während der die Leute, die unter die Eintrittsschwelle fielen, doch noch Sozialhilfe beziehen konnten.
§1	#06a	%0501	Beim Grundbedarf für junge Erwachsene, macht die Gemeinde A keinen Unterschied.

§1	#06b	%0203	Die IZU wird in den kantonal AA Richtlinien bei 18 bis 25 jährigen in der Regel um 50% gekürzt. (#06d)
§1	#06b	%0501	Die IZU wird in den kantonal AA Richtlinien bei 18 bis 25 jährigen in der Regel um 50% gekürzt. (#06d)
§1	#06c	%0501	Speziell in der Gemeinde A ist, wenn eine junge Erwachsene eine Berufslehre macht, erhält die volle Integrationszulage von Fr. 200.-
§1	#06c	%0102	Speziell in der Gemeinde A ist, wenn eine junge Erwachsene eine Berufslehre macht, erhält die volle Integrationszulage von Fr. 200.-.
§1	#06c	%0203	Speziell in der Gemeinde A ist, wenn eine junge Erwachsene eine Berufslehre macht, erhält die volle Integrationszulage von Fr. 200.-
§1	#07a	%0300	Das erste Angebot bei Arbeitslosigkeit ist die Stellenvermittlung beim RAV
§1	#07a	%1100	Das erste Angebot bei Arbeitslosigkeit ist die Stellenvermittlung beim RAV
§1	#07b	%0102	Jemand der die Vermittlungstermine beim RAV regelmässig wahrnimmt, erhält die minimale Integrationszulage von Fr 100.-.
§1	#07b	%1100	Jemand der die Vermittlungstermine beim RAV regelmässig wahrnimmt, erhält die minimale Integrationszulage von Fr 100.-.
§1	#07c	%0305	In der Gemeinde A besteht die Möglichkeit Leute in einem Beschäftigungsprojekt anzumelden.
§1	#07g	%0301	Von der bestehenden Gruppe „Integration für Ausländerinnen“ werden diverse Angebote gemacht, zum Beispiel Deutschkurse. Ausländerinnen, die regelmässig ein bis zwei mal die Woche das Angebot nutzen, haben einen Anspruch auf Integrationszulagen (#07f, #07h)
§1	#07g	%0102	Von der bestehenden Gruppe „Integration für Ausländerinnen“ werden diverse Angebote gemacht, zum Beispiel Deutschkurse. Ausländerinnen, die regelmässig ein bis zwei mal die Woche das Angebot nutzen, haben einen Anspruch auf Integrationszulagen (#07f, #07h)
§1	#07g	%0510	Von der bestehenden Gruppe „Integration für Ausländerinnen“ werden diverse Angebote gemacht, zum Beispiel Deutschkurse. Ausländerinnen, die regelmässig ein bis zwei mal die Woche das Angebot nutzen, haben einen Anspruch auf Integrationszulagen (#07f, #07h)
§1	#07k	%0307	Eine regelmässige Zusammenarbeit mit der Verwaltung findet in der Gemeinde A nicht statt. Es besteht die Möglichkeit, wenn eine geeignete Person vermittelt werden kann und die SA bereit ist die nötige Zeit zu investieren innerhalb der Verwaltung etwas in die Wege zu leiten. Bis jetzt konnte ein Mann, der Sozialhilfe bezieht beim Werkhof für gewisse Arbeiten angestellt werden. (#07i, #07i)
§1	#07k	%0311	Eine regelmässige Zusammenarbeit mit der Verwaltung findet in der Gemeinde A nicht statt. Es besteht die Möglichkeit, wenn eine geeignete Person vermittelt werden kann und die SA bereit ist die nötige Zeit zu investieren innerhalb der Verwaltung etwas in die Wege zu leiten. Bis jetzt konnte ein Mann, der Sozialhilfe bezieht beim Werkhof für gewisse Arbeiten angestellt werden. (#07i, #07i)
§1	#07k	%2100	Eine regelmässige Zusammenarbeit mit der Verwaltung findet in der Gemeinde A nicht statt. Es besteht die Möglichkeit, wenn eine geeignete Person vermittelt werden kann und die SA bereit ist die nötige Zeit zu investieren innerhalb der Verwaltung etwas in die Wege zu leiten. Bis jetzt konnte ein Mann, der Sozialhilfe bezieht beim Werkhof für gewisse Arbeiten angestellt werden. (#07i, #07i)
§1	#07m	%0102	Der regelmässige Besuch einer Beratungsstelle, das sind Angebote vom Kanton AA, z.B. Erziehungsberatung, Budgetberatung, werden mit Integrationszulagen belohnt.
§1	#07m	%0312	Der regelmässige Besuch einer Beratungsstelle, das sind Angebote vom Kanton AA, z.B. Erziehungsberatung, Budgetberatung, werden mit Integrationszulagen belohnt.
§1	#08b	%0102	Es gab Personen, die gar nicht so richtig wussten, was sie machen könnten oder hatten keine Ideen zu Integrationsbemühungen. Innerhalb der 3 Monate hat sich dann etwas entwickelt.

§1	#08c	%0102	Es gab auch Personen die nach 3 Monaten keine regelmässigen Termine vorweisen konnten um Integrationsleistungen beanspruchen zu können. Diese haben innerhalb von 3 Monaten wenigstens entschieden, was sie wollen und können. Manchmal braucht es mehr Zeit.
§1	#08d	%0402	Es gibt auch Personen, die haben keine Integrationszulagen erhalten, weil sie sich einfach nicht um eine Integrationsleistung bemühten. Das bedeutet keinen Anspruch.
§1	#08d	%0511	Es gibt auch Personen, die haben keine Integrationszulagen erhalten, weil sie sich einfach nicht um eine Integrationsleistung bemühten. Das bedeutet keinen Anspruch.
§1	#08d	%0102	Es gibt auch Personen, die haben keine Integrationszulagen erhalten, weil sie sich einfach nicht um eine Integrationsleistung bemühten. Das bedeutet keinen Anspruch.
§1	#08e	%0400	Bei den von mir betreuten 60 Dossiers sind das ungefähr 10 Personen, die keine Integrationsleistung erbringen.
§1	#08e	%0511	Bei den von mir betreuten 60 Dossiers sind das ungefähr 10 Personen, die keine Integrationsleistung erbringen.
§1	#08f	%0400	Die meisten bemühen sich darum etwas zu tun.
§1	#09a	%0302	Es gibt eine Regelung in der Gemeinde A für den Anspruch bei gemeinnütziger Tätigkeit. Wir können, wenn es jemand regelmässig macht, die minimale Integrationszulage von Fr. 100.- gewähren.
§1	#09a	%0102	Es gibt eine Regelung in der Gemeinde A für den Anspruch bei gemeinnütziger Tätigkeit. Wir können, wenn es jemand regelmässig macht, die minimale Integrationszulage von Fr. 100.- gewähren.
§1	#09b	%0302	Ich habe im Moment keine Klienten, die einer gemeinnützigen Tätigkeit nachgehen.
§1	#09e	%0302	Bei einer gemeinnützigen Tätigkeit stellt sich z.B. die Frage: reicht es, wenn jemand, jemanden zu Hause pflegt um Integrationszuleistungen zu bekommen? Etwas anderes ist es, wenn jemand jemanden einmal pro Woche am Krankenbett besucht. Im Team wird die Auslegung, welche Freiwilligenarbeit anerkannt wird, besprochen. (#9d)
§1	#09e	%0105	Bei einer gemeinnützigen Tätigkeit stellt sich z.B. die Frage: reicht es, wenn jemand, jemanden zu Hause pflegt um Integrationszuleistungen zu bekommen? Etwas anderes ist es, wenn jemand jemanden einmal pro Woche am Krankenbett besucht. Im Team wird die Auslegung, welche Freiwilligenarbeit anerkannt wird, besprochen. (#9d)
§1	#09f	%0302	Das ist die Ermessensfrage einer SA, was man jemandem zuspricht für eine gemeinnützige Tätigkeit. Das liegt in der Verantwortung der Sozialarbeiterin hier zu entscheiden. (#09c)
§1	#09f	%0105	Das ist die Ermessensfrage einer SA, was man jemandem zuspricht für eine gemeinnützige Tätigkeit. Das liegt in der Verantwortung der Sozialarbeiterin hier zu entscheiden. (#09c)
§1	#09g	%0105	Es gibt die Möglichkeit, dass eine Sozialarbeiterin findet, dass die Integrationsbemühungen noch nicht reichen oder sie ist mit der Bemühung nicht einverstanden. Dies löst Kürzungen aus oder ein Anspruch der Zulagen entsteht nicht.
§1	#09g	%0402	Es gibt die Möglichkeit, dass eine Sozialarbeiterin findet, dass die Integrationsbemühungen noch nicht reichen oder sie ist mit der Bemühung nicht einverstanden. Dies löst Kürzungen aus oder ein Anspruch der Zulagen entsteht nicht.
§1	#09h	%0402	Bei Unstimmigkeit erlässt die Gemeinde A eine Verfügung zur Integrationszulage. Es wird festgeschrieben, dass kein Anspruch auf die

			Leistungen besteht. Der Klient, die Klientin kann beim Gemeinderat Einsprache gegen die ausgestellte Verfügung machen. Ist der Klient/die Klientin mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann die nächst obere Instanz angerufen werden. (#09i, #09k)
§1	#09h	%1600	Bei Unstimmigkeit erlässt die Gemeinde A eine Verfügung zur Integrationszulage. Es wird festgeschrieben, dass kein Anspruch auf die Leistungen besteht. Der Klient, die Klientin kann beim Gemeinderat Einsprache gegen die ausgestellte Verfügung machen. Ist der Klient/die Klientin mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann die nächst obere Instanz angerufen werden. (#09i, #09k)
§1	#10a	%0300	Es hat genügend Angebote in der Gemeinde A sich Integrationszulagen zu erarbeiten.
§1	#10a	%0308	Es hat genügend Angebote in der Gemeinde A sich Integrationszulagen zu erarbeiten.
§1	#10b	%0400	Bei den einzelnen, die sich keine Integrationszulagen erarbeiten, liegt es nicht am mangelnden Angebot, sondern wirklich, weil für sie die Zeit noch nicht gekommen ist sich zu engagieren. Der Entscheid liegt dann wirklich bei ihnen. (#10k)
§1	#10b	%0511	Bei den einzelnen, die sich keine Integrationszulagen erarbeiten, liegt es nicht am mangelnden Angebot, sondern wirklich, weil für sie die Zeit noch nicht gekommen ist sich zu engagieren. Der Entscheid liegt dann wirklich bei ihnen. (#10k)
§1	#10c	%0402	Wenn Sozialhilfebeziehende wirklich nichts machen, wird nach einer gewissen Zeit der Grundbedarf gekürzt. (#10f)
§1	#10c	%0511	Wenn Sozialhilfebeziehende wirklich nichts machen, wird nach einer gewissen Zeit der Grundbedarf gekürzt. (#10f)
§1	#10d	%0700	Die Sozialhilfebeziehenden können nicht einfach wählen, ob man sich Integrationszulagen erarbeitet oder nicht. Wer Sozialhilfe bezieht ist grundsätzlich zur Mitarbeit verpflichtet. (#10e)
§1	#10g	%0402	Am Punkt der Kürzung des Grundbedarfs ist es meist so, dass jemand findet, dass geht zu weit. Oder die Kürzung wird dann tatsächlich akzeptiert.
§1	#10g	%0800	Am Punkt der Kürzung des Grundbedarfs ist es meist so, dass jemand findet, dass geht zu weit. Oder die Kürzung wird dann tatsächlich akzeptiert.
§1	#10h	%0400	Ich glaube es gibt fast niemanden, der sich nicht um Integrationszulagen bemüht.
§1	#10h	%0900	Ich glaube es gibt fast niemanden, der sich nicht um Integrationszulagen bemüht.
§1	#10i	%0103	Sozialhilfebeziehende, die dann wirklich keine Integrationszulage erhalten, sind Personen mit einer psychisch oder gesundheitlich Einschränkung, die aber nicht so gross ist, dass sie eine minimale Integrationszulage zulassen. Diese Personen sind im Moment nicht fähig zu einer Integrationsleistung.
§1	#10i	%0503	Sozialhilfebeziehende, die dann wirklich keine Integrationszulage erhalten, sind Personen mit einer psychisch oder gesundheitlich Einschränkung, die aber nicht so gross ist, dass sie eine minimale Integrationszulage zulassen. Diese Personen sind im Moment nicht fähig zu einer Integrationsleistung.
§1	#10i	%0508	Sozialhilfebeziehende, die dann wirklich keine Integrationszulage erhalten, sind Personen mit einer psychisch oder gesundheitlich Einschränkung, die aber nicht so gross ist, dass sie eine minimale Integrationszulage zulassen. Diese Personen sind im Moment nicht fähig zu einer Integrationsleistung.
§1	#10i	%0514	Sozialhilfebeziehende, die dann wirklich keine Integrationszulage erhalten, sind Personen mit einer psychisch oder gesundheitlich Einschränkung, die aber nicht so gross ist, dass sie eine minimale Integrationszulage zulassen. Diese Personen sind im Moment nicht fähig

			zu einer Integrationsleistung.
§1	#11a	%0400	Ich habe wirklich erlebt, dass Integrationszulage einen Einfluss auf die Motivation haben kann, das Thema Integration wurde konkret (#11b)
§1	#11c	%0107	Bei der Information der KlientInnen über die neuen Richtlinien, erkläre ich ihnen, dass es zwar die Kürzung gibt, dass aber die Möglichkeit besteht sich in einer Art Bonussystems Integrationszulagen zu erarbeiten. Mit diesem „Bonussystem“ war es einfacher diese Kürzung verständlich zu machen. Ich konnte es auch als politischen Entscheid begründen. (#11g)
§1	#11c	%0600	Bei der Information der KlientInnen über die neuen Richtlinien, erkläre ich ihnen, dass es zwar die Kürzung gibt, dass aber die Möglichkeit besteht sich in einer Art Bonussystems Integrationszulagen zu erarbeiten. Mit diesem „Bonussystem“ war es einfacher diese Kürzung verständlich zu machen. Ich konnte es auch als politischen Entscheid begründen. (#11g)
§1	#11d	%0401	Die Sozialhilfebeziehenden nahmen es als Anreiz an, sich Gedanken zu machen über die Integrationsleistung.(#11i)
§1	#11e	%0401	Bei der Klientschaft kam so wie ein aktiver Teil dazu, sie hatten das Gefühl, wenn ich das mache erarbeite ich mir zumindest Fr. 100.- oder Fr. 200.- (#11p).
§1	#11e	%0800	Bei der Klientschaft kam so wie ein aktiver Teil dazu, sie hatten das Gefühl, wenn ich das mache erarbeite ich mir zumindest Fr. 100.- oder Fr. 200.- (#11p).
§1	#11f	%0600	Mit den Kürzungen sah es nach der Einführung gar nicht mehr so schlimm aus, im Gegenteil manchmal gab es sogar etwas mehr circa Fr. 40.- oder Fr. 50.-.
§1	#11f	%0201	Mit den Kürzungen sah es nach der Einführung gar nicht mehr so schlimm aus, im Gegenteil manchmal gab es sogar etwas mehr circa Fr. 40.- oder Fr. 50.-.
§1	#11h	%0800	Die Leute fanden: noch weniger, wir haben ja sonst schon zu wenig.
§1	#11h	%0201	Die Leute fanden: noch weniger, wir haben ja sonst schon zu wenig.
§1	#11k	%0107	Mit der Einführung der neuen Budgets musste der eigene Beitrag der Sozialhilfebeziehenden zwingend durch die Budgetanpassung thematisiert werden. Man besprach viel konkreter welche Möglichkeiten für eine KlientenIn bestehen sich Leistungen zu erarbeiten. (#11m, #11o)
§1	#11k	%0401	Mit der Einführung der neuen Budgets musste der eigene Beitrag der Sozialhilfebeziehenden zwingend durch die Budgetanpassung thematisiert werden. Man besprach viel konkreter welche Möglichkeiten für eine KlientenIn bestehen sich Leistungen zu erarbeiten. (#11m, #11o)
§1	#11k	%0600	Mit der Einführung der neuen Budgets musste der eigene Beitrag der Sozialhilfebeziehenden zwingend durch die Budgetanpassung thematisiert werden. Man besprach viel konkreter welche Möglichkeiten für eine KlientenIn bestehen sich Leistungen zu erarbeiten. (#11m, #11o)
§1	#11l	%0600	Vor der Einführung der neuen SKOS-Richtlinien wurde nur am Rande besprochen, welche konkreten Möglichkeiten es gibt sich Leistungen zu erarbeiten, manchmal wurden diese Möglichkeiten nicht angesprochen.(#11n, #11p))
§1	#11q	%0600	Bei den alten SKOS Richtlinien gab es nur die Pauschale der Erwerbsunkosten, die auf die Arbeit bezogen war.

Titel

§1	#11r	%0300	Jetzt haben die Leute haben mehr Möglichkeiten sich IZU zu erarbeiten.
§1	#11r	%0308	Jetzt haben die Leute haben mehr Möglichkeiten sich IZU zu erarbeiten.
§1	#12e	%0203	Die Einkommensfreibeträge sind im Kanton AA vielleicht Fr. 100.- höher.
§1	#12e	%1200	Die Einkommensfreibeträge sind im Kanton AA vielleicht Fr. 100.- höher.
§1	#13a	%0103	Menschen mit gesundheitlichen und psychischen Problemen erhalten die MIZ, die minimale Integrationszulage von Fr.100.-.
§1	#13a	%0203	Menschen mit gesundheitlichen und psychischen Problemen erhalten die MIZ, die minimale Integrationszulage von Fr.100.-.
§1	#13a	%0503	Menschen mit gesundheitlichen und psychischen Problemen erhalten die MIZ, die minimale Integrationszulage von Fr.100.-.
§1	#13a	%0508	Menschen mit gesundheitlichen und psychischen Problemen erhalten die MIZ, die minimale Integrationszulage von Fr.100.-.
§1	#13b	%0103	Menschen, bei denen ein IV-Verfahren läuft erhalten auch die MIZ. Sie sind meistens 100% arbeitsunfähig und weisen regelmässige Arzttermine oder Psychotherapie im Zusammenhang mit der Erkrankung aus.(#13c)
§1	#13b	%0503	Menschen, bei denen ein IV-Verfahren läuft erhalten auch die MIZ. Sie sind meistens 100% arbeitsunfähig und weisen regelmässige Arzttermine oder Psychotherapie im Zusammenhang mit der Erkrankung aus.(#13c)
§1	#13b	%0508	Menschen, bei denen ein IV-Verfahren läuft erhalten auch die MIZ. Sie sind meistens 100% arbeitsunfähig und weisen regelmässige Arzttermine oder Psychotherapie im Zusammenhang mit der Erkrankung aus.(#13c)
§1	#13b	%0312	Menschen, bei denen ein IV-Verfahren läuft erhalten auch die MIZ. Sie sind meistens 100% arbeitsunfähig und weisen regelmässige Arzttermine oder Psychotherapie im Zusammenhang mit der Erkrankung aus.(#13c)
§1	#13b	%1900	Menschen, bei denen ein IV-Verfahren läuft erhalten auch die MIZ. Sie sind meistens 100% arbeitsunfähig und weisen regelmässige Arzttermine oder Psychotherapie im Zusammenhang mit der Erkrankung aus.(#13c)
§1	#13d	%0103	Man möchte nicht, dass Kranke schlechter gestellt sind, nur weil sie nicht die Möglichkeit haben sich Integrationszulagen zu erarbeiten.
§1	#13d	%0503	Man möchte nicht, dass Kranke schlechter gestellt sind, nur weil sie nicht die Möglichkeit haben sich Integrationszulagen zu erarbeiten.
§1	#13e	%0103	Die MIZ ist gleichgestellt wie die unterste Stufe der IZU.
§1	#13e	%0104	Die MIZ ist gleichgestellt wie die unterste Stufe der IZU.
§1	#14a	%0305	Die Gemeinde A finanziert jedes Jahr eine bestimmte Anzahl Plätze bei diversen Beschäftigungsprojekten mit, wir haben ein Kontingent. (#07d, #14b, #14d, #14e).
§1	#14a	%1700	Die Gemeinde A finanziert jedes Jahr eine bestimmte Anzahl Plätze bei diversen Beschäftigungsprojekten mit, wir haben ein Kontingent. (#07d, #14b, #14d, #14e).
§1	#14a	%1500	Die Gemeinde A finanziert jedes Jahr eine bestimmte Anzahl Plätze bei diversen Beschäftigungsprojekten mit, wir haben ein Kontingent. (#07d, #14b, #14d, #14e).
§1	#14c	%0305	Der Abteilungsleiter koordiniert die Beschäftigungsplätze mit den entsprechenden Anbietern. Wir bekommen eine Mitteilung, wenn das Kontingent ausgeschöpft ist.(#14f)
§1	#14c	%1500	Der Abteilungsleiter koordiniert die Beschäftigungsplätze mit den entsprechenden Anbietern. Wir bekommen eine Mitteilung, wenn das Kontingent ausgeschöpft ist.(#14f)

§1	#14c	%0307	Der Abteilungsleiter koordiniert die Beschäftigungsplätze mit den entsprechenden Anbietern. Wir bekommen eine Mitteilung, wenn das Kontingent ausgeschöpft ist.(#14f)
§1	#14g	%0305	Wenn das Kontingent für die Beschäftigungsplätze ausgeschöpft ist, gibt es noch die Möglichkeit, dass in dringenden Fällen eine Sonderbewilligung ermöglicht wird.
§1	#14h	%0313	Neu besteht eine Zusammenarbeit mit einem Temporärbüro, das den spezifischen Sektor arbeitsloser Handwerker abdeckt. Da kann man noch jederzeit arbeitsfähige Leute anmelden. Das ist kein Projekt. Bis jetzt besteht da noch keine Platzeinschränkung. Für ihre geleistete Arbeit erhalten die Arbeitenden einen Lohn und dem Einkommen entsprechende EFB-Beiträge (#07e, #14i, #14k).
§1	#14h	%1200	Neu besteht eine Zusammenarbeit mit einem Temporärbüro, das den spezifischen Sektor arbeitsloser Handwerker abdeckt. Da kann man noch jederzeit arbeitsfähige Leute anmelden. Das ist kein Projekt. Bis jetzt besteht da noch keine Platzeinschränkung. Für ihre geleistete Arbeit erhalten die Arbeitenden einen Lohn und dem Einkommen entsprechende EFB-Beiträge (#07e, #14i, #14k).
§1	#14l	%0312	Die Gemeinde A ist in der glücklichen Lage nahe an der Stadt A zu sein, wo es verschiedene Beratungs- und Beschäftigungs-Angebote gibt.
§1	#14l	%0305	Die Gemeinde A ist in der glücklichen Lage nahe an der Stadt A zu sein, wo es verschiedene Beratungs- und Beschäftigungs-Angebote gibt.
§1	#14l	%1500	Die Gemeinde A ist in der glücklichen Lage nahe an der Stadt A zu sein, wo es verschiedene Beratungs- und Beschäftigungs-Angebote gibt.
§1	#14m	%0305	Die Themen „Arbeitsintegration“ und „Anbieten von eigenen Beschäftigungsplätzen“ wurden in der Gemeinde A von internen Gruppen in verschiedenen Anläufen je nach Fallbelastung oder anderen Gründen aufgegriffen und wieder fallengelassen.(#14o, #14p)
§1	#14m	%2100	Die Themen „Arbeitsintegration“ und „Anbieten von eigenen Beschäftigungsplätzen“ wurden in der Gemeinde A von internen Gruppen in verschiedenen Anläufen je nach Fallbelastung oder anderen Gründen aufgegriffen und wieder fallengelassen.(#14o, #14p)
§1	#14q	%0309	Erst kürzlich wurde in der Gemeinde A wieder eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag gebildet, sich genauer mit den Möglichkeiten der Arbeitsintegration in der Gemeinde zu befassen. Wir wollen selber Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten. (#14n)
§1	#14q	%0305	Erst kürzlich wurde in der Gemeinde A wieder eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag gebildet, sich genauer mit den Möglichkeiten der Arbeitsintegration in der Gemeinde zu befassen. Wir wollen selber Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten. (#14n)
§1	#14q	%1500	Erst kürzlich wurde in der Gemeinde A wieder eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag gebildet, sich genauer mit den Möglichkeiten der Arbeitsintegration in der Gemeinde zu befassen. Wir wollen selber Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten. (#14n)
§1	#15e	%0600	Eine weitere Auswertung muss in der Gemeinde A noch zeigen wie sich die Ausgaben der Sozialhilfe entwickelt haben.
§1	#15g	%0100	Vereinbarungen macht die Gemeinde A mit den Leuten seit einem Jahr.
§1	#15g	%1000	Vereinbarungen macht die Gemeinde A mit den Leuten seit einem Jahr.
§1	#15h	%0100	Nach einem Jahr muss ich mit den Leuten die Leistungen zur Integration besprechen und die Vereinbarungen überprüfen. (#15l, #15n)
§1	#15h	%1000	Nach einem Jahr muss ich mit den Leuten die Leistungen zur Integration besprechen und die Vereinbarungen überprüfen. (#15l, #15n)
§1	#15i	%0100	Im Alltag merke ich, dass die Vereinbarungen gar nicht so ein wahnsinniger Mehraufwand sind, es ist eher eine Entlastung.(#15k)

Titel

§1	#15i	%1000	Im Alltag merke ich, dass die Vereinbarungen gar nicht so ein wahnsinniger Mehraufwand sind, es ist eher eine Entlastung.(#15k)
§1	#15n	%0900	Ein Hauptauftrag der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist, finde ich, die Leute auf dem Weg der Integration zu begleiten und da zu unterstützen.
§1	#15p	%0100	Die Vereinbarung schriftlich auszustellen ist eine gute Form. Die Sozialhilfebeziehenden bekommen wie eine Art Vertrag, den sie mit ihrer Unterschrift bestätigen.
§1	#15p	%0700	Die Vereinbarung schriftlich auszustellen ist eine gute Form. Die Sozialhilfebeziehenden bekommen wie eine Art Vertrag, den sie mit ihrer Unterschrift bestätigen.
§1	#15p	%1000	Die Vereinbarung schriftlich auszustellen ist eine gute Form. Die Sozialhilfebeziehenden bekommen wie eine Art Vertrag, den sie mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Legende:

§ Interview
Frage
% Titel